

Zeitschrift:	Tugium : Jahrbuch des Staatsarchivs des Kantons Zug, des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie, des Kantonalen Museums für Urgeschichte Zug und der Burg Zug
Herausgeber:	Regierungsrat des Kantons Zug
Band:	40 (2024)
Artikel:	"Eine Gefährde des Bürgereigentums und die Quelle vielen Haders" : Die Gemeindegüterauflösungen im Kanton Zug, 1874-1886
Autor:	Schläppi, Daniel
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1070633

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Eine Gefährde des Bürgereigentums und die Quelle vielen Haders». Die Gemeindegüteraußcheidungen im Kanton Zug, 1874–1886

Die Gemeinden des Kantons Zug feiern 2024 alle das gleiche Jubiläum: 150 Jahre Bürger-, Einwohner- und Kirchgemeinde.¹ Dass im Kanton Zug an jedem Ort drei Gemeinden nebeneinander bestehen und unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen, dürfte ein kleiner Teil der Bevölkerung wissen. Mehr oder weniger unbekannt wird der Allgemeinheit sein, welchen Umständen das bemerkenswerte Arrangement dreier Parallelinstitutionen zu verdanken ist und welche Bedeutung dabei den sogenannten «Gemeindegüteraußcheidungen» zukam.

Tatsächlich hat der Kanton Zug in der konfliktreichen Zeitspanne von 1874 bis 1886 eine grundlegende Veränderung durchlaufen und ein neues Institutionengefüge bekommen, das sich in der damals definierten Form bis zum heutigen Tag erhalten hat. Um die verworrenen Vorgänge zu verstehen, skizziert dieser Beitrag zuerst den historischen Kontext und das methodische Vorgehen vor dem Hintergrund des bisherigen Kenntnisstands. Anschliessend werden strukturelle Aspekte wie die demografische Struktur der Zuger Gemeinden sowie der Zustand der Gemeindefinanzen beleuchtet. Aus dem Wissen darum erschliessen sich zeittypische Denkweisen und Diskurse, die sich im Ausscheidungsgesetz von 1875 materialisierten. In einem nächsten Schritt werden die massgeblichen Instanzen und Entscheidungsträger auf Regierungsebene und ihre Arbeitsweisen dargestellt. Schliesslich wird anhand von Vorkommnissen in ausgewählten Gemeinden aufgezeigt, welche Faktoren und Figuren vor Ort die Güteraußcheidungen verkomplizierten oder vereinfachten.

¹ Vgl. die Homepage www.150i.ch, die einen Eindruck der diversen Festivitäten vermittelt (abgerufen am 9.4.2024). – Grosser Dank gebührt dem Team des Staatsarchivs Zug, das mich bei den Recherchen zu diesem Beitrag nach Kräften unterstützt hat. Besondere Erwähnung verdienen Ernst Guggisberg und Philippe Bart, die mir mit Rat und Tat zur Seite gestanden haben. – Zitat im Titel nach Neue Zuger Zeitung [NZGZ], 16.1.1875.

² Vgl. Staub 1959, 18.

³ Zum «Burgernutzen», in dessen Genuss nur Bürgerhaushalte kamen, die auskömmlich zu wirtschaften vermochten, gehörten diverse materielle Zuwendungen, der Anspruch auf Alters- und Armenversorgung sowie weitere Leistungen, welche die Gemeinden ihren Mitgliedern aus den Erträgen der Gemeingüter ausrichteten, und die politische Teilnahme (vgl. Schläppi 2018, 61, 65 f., 70–73, 81 f.).

⁴ Nach Dossenbach 1875, 42, war Baar früher «frei und kannte keine Steuern». Mit Blick auf den «Namen und die Ehre eines Bürgers von Baar» sowie «auf die soliden ökonomischen Zustände der reichen Gemeinde» hätten die Baarer «selten und nur sehr schwer das Bürgerrecht» erteilt.

Ein Kanton in Transformation

Historische Umbrüche manifestieren sich nicht selten in Form revolutionärer Ereignisse. In der Langzeitperspektive erscheinen tiefgreifende Transformationen jedoch eher als Folgen langwieriger, unterschwelliger Strukturveränderungen, so auch im Kanton Zug in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die aufgezwungene «Revolution» von 1848 und das kurze Interregnum der Liberalen bis 1850 veränderten den Lebensalltag der Bevölkerung in den elf Zuger Gemeinden kaum, zumal die von den Siegern des Sonderbundskriegs dekretierte neue Verfassung die kommunale Selbstverwaltung kaum beeinträchtigte.

Erhebliche Konsequenzen zog hingegen die in der Bundesverfassung von 1848 verankerte Niederlassungsfreiheit in Verbindung mit der Industrialisierung nach sich, deren Sog auch den bis dahin bäuerlich geprägten Kanton Zug erfasste.² Über Jahrhunderte hatten in den Gemeinden die alteingesessenen Bauern- und in der Stadt die Bürgergeschlechter den Ton angegeben. Als ständische Privilegiengemeinschaften hatten sie exklusiv vom «Burgernutzen» sowie von den Abgaben und Gebühren der «Hintersassen» profitiert, die nur auf Zeit geduldet waren, und als «Hausväterdemokratien» ihre politischen Angelegenheiten geregelt.³ Um die Zahl der Nutzniesser möglichst klein zu halten, hatten sich die Gemeinwesen seit dem 16. Jahrhundert hermetisch abgeschlossen und kaum noch neue Geschlechter in den Kreis der Ortsbürger aufgenommen.⁴

Gemeinde	Zeitraum
Menzingen	1875–1876
Neuheim	1875–1876
Oberägeri	1876–1876
Walchwil	1876–1876
Hünenberg	1874–1877
Steinhausen	1875–1877
Zug	1874–1778
Baar	1874–1879
Cham	1874–1879
Risch	1876–1885
Unterägeri	1876–1886

Abb. 1 Chronologie der Güterausscheidungen. Die Zusammenstellung listet die Zuger Gemeinden in der Reihenfolge der Jahre auf, in denen die fraglichen Güterausscheidungen formell verabschiedet und in Kraft gesetzt wurden.

Die ersten Fabriken und der Eisenbahnbau brachten ungewohnte wirtschaftliche und demografische Dynamiken in Gang. In vielen Kommunen ließen sich Arbeitsmigranten nieder, denen die Ansässigen jedoch jede politische Mitsprache in Gemeindesachen verwehrten. Das Verhältnis zwischen den Gruppen war angespannt. Von konservativer Seite wurde gelästert, «alle Lumpen, alle Dirnen und alles Gesindel» hätten jetzt das Recht, sich überall «heimisch niederzulassen und die Luft mit ihren Wohlgerüchen zu erfüllen».⁵ Liberale Stimmen beklagten, die Einheimischen sähen in den Niedergelassenen «Feinde der Ortsbürger» und begegneten ihnen «feindselig». Selbst aus dem «Munde von gebildet sein wollenden Herren» sowie «von den Lippen fein fühlender Bürgerinnen» würden sie als «fremde Fötzel» beschimpft.⁶

In diesem toxischen Klima wurden Anfang der 1870er Jahre heftige Kämpfe um eine neue Kantonsverfassung ausgetragen.⁷ Die Tonlage verschärfe sich nicht zuletzt unter dem Eindruck des allenthalben spürbaren Bevölkerungswachstums, das u. a. Zuzügern geschuldet war, die seit 1848 in vorher nie dagewesener Zahl in den Kanton strömten. Wenig überraschend, waren in den politischen Auseinandersetzungen die Niederlassungsfreiheit, das kommunale Stimm- und Wahlrecht für Niedergelassene sowie Fragen der Gemeindeorganisation besonders umstritten. Den zentralen Zankapfel stellte die Verwendung der jahrhundertealten Gemeinde- und Korporationsgüter zur Finanzierung der öffentlichen Haushalte sowie eines konfessionsneutralen Schulwesens dar.

Am 13. Dezember 1873 wurde eine revidierte Kantonsverfassung angenommen, die eine Neuorganisation des Gemeindewesens vorsah. Die historischen Einheitsgemeinden sollten aufgespalten und in drei unabhängige Gebilde mit eigenen Behörden umgebaut werden.⁸ In den Bürgergemeinden würden die eingesessenen Bürgerfamilien unter sich bleiben. Die Verwaltung religiöser und seelsorgerischer Belange würde an die Kirchgemeinden delegiert. In den Einwohnergemeinden schliesslich würden neu auch die Niedergelassenen das Stimm- und Wahlrecht bekommen und so Einfluss auf das politische Geschehen in ihren Wohngemeinden nehmen können. Am 31. Mai 1874 wurden die Exekutivorgane der Bürgergemeinden, am 14. Juni jene der Einwohnergemeinden und am 20. Dezember jene der Kirchgemeinden gewählt.⁹ Die Behörden nahmen ihre Verwaltungstätigkeit umgehend auf, mussten sich aber vorerst an die Budgetvorgaben halten, welche für das laufende Geschäftsjahr noch die vormaligen Einheitsgemeinden ausgehandelt und verabschiedet hatten.

Weil die Einwohner- und die Kirchgemeinden weder über eigene Mittel noch über Einnahmen verfügten, wurden sie bis auf Weiteres aus den Haushalten der Bürgergemeinden alimentiert, die sich als Nachfolgeorganisationen der ehemaligen Einheitsgemeinden betrachteten. In einem nächsten Schritt sollten die alten Gemeingüter der Dorf- und der Bürgerschaften aufgeteilt und den Einwohner- und den Kirchgemeinden jene Vermögenswerte und Einnahmequellen übertragen werden, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten.

Aus heutiger Sicht mag diese Prozedur banal erscheinen. Die historischen Gesellschaften stellte sie jedoch vor schwierige Herausforderungen. Es war keine Bagatelle, wenn die Angehörigen der traditionsreichen Bürgerfamilien an die Niedergelassenen abtreten sollten, was sie «von Urahnen für die Gemeindebedürfnisse geerbt» hatten.¹⁰ Verschwänden dann auch noch «alle Standesvorrechte» und «die politischen Vorrechte der Bürger gegenüber den Niedergelassenen», stellte dies aus konservativer Optik nicht nur «einen frechen Angriff» auf die Bürgergüter dar, sondern auch «auf das Eigentumsrecht».¹¹

Aus der Chronologie der Güterausscheidungen (Abb. 1) geht hervor, dass es nicht alle Gemeinden gleich eilig hatten.¹² Baar, Cham, Hünenberg und Zug machten sich bereits 1874 an die Vermögensausscheidung, obwohl der Kantonsrat das einschlägige Güterausscheidungsgesetz erst am 18. Januar 1875 verabschieden würde.¹³ Laut Gesetz mussten die Gemeinden die untereinander ausgehandelten Vertragsentwürfe innert dreier Monate zur Prüfung vorlegen.¹⁴ Rund ein halbes Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes konstatierte die Regierung, obwohl «der Termin zur Ausscheidung längst abgelaufen» sei, lägen erst aus «wenigen Gemeinden» entsprechende Vorschläge vor.¹⁵ Ungeachtet der Mahnschreiben, die der Regierungsrat umgehend verschickte, reichten die letzten Ortsbehörden die teilweise nur mühsam bewerkstelligten Übereinkommen erst im Verlauf des Jahres 1876 ein. Noch tiefer blicken lässt, dass die Differenzbereinigung in sechs von elf Fällen zwischen drei und zehn Jahren dauerte.¹⁶ Dieser Erstbefund lässt erahnen, dass die Ausscheidungsverfahren in einigen Gemeinden tiefer greifende Querelen auslösten, die sich nicht von heute auf morgen ausräumen liessen.

Forschungsstand, Fragestellung und Vorgehen

Obwohl sich anhand von Konflikten viel über die verborgenen Tiefenschichten historischer Gesellschaften lernen lässt, sind die Gemeingüterausscheidungen (nicht nur) im Kanton Zug bislang erst ansatzweise erforscht worden. Gerhard Mat-

⁵ NZGZ, 13.5.1874.

⁶ Zuger Volksblatt [ZV], 3.6.1874, 3.3.1875.

⁷ Vgl. Matter 1985.

⁸ Glauser 2011, 15.

⁹ Zu den holprigen Anfängen der Einwohnergemeinde Zug vgl. Schläppi 2023.

¹⁰ ZV, 3.6.1874.

¹¹ NZGZ, 10.6.1874.

¹² Die Angaben in der Tabelle beruhen auf einer Zusammenstellung in StAZG, CC 8.2.1, Ausscheidung der Gemeindegüter in den Jahren 1875–1886 [Ausscheidung 1875–1886], und wurden durch zusätzliche Quellenbefunde präzisiert.

¹³ StAZG, F 3, Grossrats- bzw. Kantonsratsprotokolle [KRP], 18.1.1875.

¹⁴ StAZG, CC 4.2.1, Gesetz betreffend die Ausscheidung der Gemeindegüter, 18.1.1875, § 3.

¹⁵ StAZG, F 1, Regierungsratsprotokolle [RRP], 4.9.1875.

¹⁶ Die Einschätzung von Staub 1959, 25, die Güterausscheidungen seien in den meisten zugründlichen Gemeinden «rasch und ohne grosse Schwierigkeiten» vorangegangen, ist in diesem Licht zu relativieren.



Abb. 2 Alois Scherzmann (1826–1898) drückte auf dem Zenit seiner Politikerkarriere den Güterausscheidungen im Kanton Zug als Landammann seinen Stempel auf.

ter hat in seiner verfassungsgeschichtlich fokussierten Dissertation das Zustandekommen der Verträge in allen Gemeinden kompilatorisch beschrieben und das Fallbeispiel Baar vertieft, wo der Kampf um das Gemeindevermögen besonders virulent tobte.¹⁷ Die Baarer *Chronique scandaleuse* wurde vor und nach Erscheinen von Matters Arbeit in mehreren Aufsätzen und Buchbeiträgen verarbeitet.¹⁸ Die Ortsgeschichten von Cham, Risch und des Ägeritals behandeln das Thema nur am Rande.¹⁹ Aus Anlass des Jubiläumsjahrs wurden in einigen Gemeinden eigenständige Recherchen angestellt.²⁰

¹⁷ Matter 1985, 161–185.

¹⁸ Baldinger 2002, 29–33. – Glauser 2011, 19–21. – Staub 1959.

¹⁹ Vgl. Geschichte von Cham 1962, 37f., 49f. – Hediger 1986, 127f., 146, 149, 186. – Morosoli/Sablonier/Furrer 2003, Bd. 1, 172f., Bd. 2, 400.

²⁰ Philippe Bart verfasste einen Artikel für das Heimatbuch Baar. Thomas Fähndrich recherchierte für einen Beitrag für die Chamer Erinnerungsplattform «chamapedia». Silvan Abicht schrieb einen Aufsatz für eine Jubiläumspublikation der Gemeinde Menzingen. Stefan Doppmann stellte die Ereignisse in Risch im Auftrag des dortigen Gemeinderats auf drei Stelltafeln dar. Urspeter Schelbert erstellte ein halbes Dutzend Schautafeln für das «Walchwiler Bärgfäscht». Der Verfasser dieses Beitrags arbeitete die Thematik im Auftrag des Stadtarchivs Zug in drei Artikeln für die digitale Publikationsreihe «18 Grad» auf, woraus sich bereichernde Synergien für die vorliegende Darstellung ergaben.

²¹ Bedauerlicherweise sind von Scherzmanns zähestem Gegenspieler, Oswald Dossenbach, keine vergleichbaren Quellen überliefert. Sein

Um den Themenkomplex besser zu verstehen, untersucht dieser Beitrag in einer Überschau das Zusammenspiel von Strukturen, Akteuren und Ereignissen und möchte die Bandbreite an Widrigkeiten, Problemen und Banalitäten sichtbar machen, die mit den Güterausscheidungen verbunden waren. Zu diesem Zweck werden mehrere Überlieferungsstränge ineinander verwoben und ein paar rote Fäden in das verwirrende Zeitgeschehen eingezogen. Neben Akten der Kantonsbehörden werden Quellen aus Gemeindearchiven aufbereitet, um das fallweise Mit- und Gegeneinander der beteiligten Akteure dechiffrieren und beschreiben zu können. Trouvailles aus dem Privatarchiv von Landammann Alois Scherzmann (1826–1898), der unbestrittenen Schlüsselfigur der Zuger Güterausscheidungen, vermitteln zusätzliche Tiefenschärfe und erlauben überraschende Perspektivierungen, die wiederum am öffentlichen Diskurs gespiegelt werden, der sich in den Parteiblättern und Publikationen der politischen Lager niederschlug (Abb. 2).²¹

Demografie und Gemeindefinanzen als strukturelles Grundrauschen

Die Ergebnisse der Volkszählungen von 1850 und 1880 untermauern mit eindrücklichen Zahlen die allgemeinen Aussagen, die eingangs zur demografischen Entwicklung gemacht wurden (Abb. 3).²²

Die Angaben zu Baar bestätigen die Einschätzung des streitbaren Politikers Oswald Dossenbach (1824–1883).²³ Er stammte aus altem Baarer Bauerngeschlecht, hatte eine jesuitisch geprägte Ausbildung durchlaufen, leitete als Teilhaber die Kreditanstalt Bossard & Cie und galt als geistiger Führer des ultramontanen Flügels der Konservativen. Als solcher machte er in mehreren Kampfschriften Stimmung gegen die Güterausscheidung. Er wird in diesem Beitrag noch öfter zu Wort kommen, denn er brachte die Denkweisen und Verlustängste der alteingesessenen Bürgergeschlechter eindringlich auf den Punkt. Ihm zufolge hatte die Gemeinde Baar «mit dem Auftreten der Industrie» und «der freien Niederlassung»

Tagebuch umfasst leider nur den Zeitraum von 1854 bis 1857. – Zu Scherzmann sowie zur Reichweite und Bedeutung der Zuger Zeitungen für die Meinungsbildung vgl. Schläppi 2023/PDF, 4–6, 20 Anm. 9.

²² Die Zahlen für 1850 beruhen auf der Auswertung der Datenbank zur Volkszählung von 1850, die dem Autor freundlicherweise von Stadtarchivar Thomas Glauser zur Verfügung gestellt wurde. Die Werte für 1880 stammen aus dem Rechenschaftsbericht des Regierungsrates von 1883, in dem die Zahlen in den handschriftlich ausgefüllten Originalbögen der Volkszählung punktuell bereinigt wurden. Im Vergleich mit der Bevölkerungsdynamik, welche die beiden Stichjahre dokumentieren, erscheinen die Veränderungen in den zwei Jahrzehnten vor 1850 wie Stagnation (vgl. StAZG, M 1, Rechenschaftsberichte des Regierungsrates des Kantons Zug [RBR], 1883; E 62, Volks-, Vieh- und Vorratszählungen des 19. Jahrhunderts, 1817–1880).

²³ In seiner eindrücklichen politischen Laufbahn amtete Dossenbach als Gemeinderat, Gemeindepräsident, Bürgerratspräsident, Kantonsrat, Regierungsrat, Landammann und Ständerat (vgl. Morosoli 2004).

	1850			1880			Entwicklung		
	GB	OB	OB in %	GB	OB	OB in %	GB	GB in %	OB in %
Baar	2348	1835	78,2	3864	1658	42,9	1516	64,6	-35,2
Cham	1321	760	57,5	2946	556	18,9	1625	123,0	-38,7
Hünenberg	1031	740	71,8	1089	611	56,1	58	5,6	-15,7
Menzingen	2113	1823	86,3	2314	1583	68,4	201	9,5	-17,9
Neuheim	764	604	79,1	646	421	65,2	-118	-15,4	-13,9
Oberägeri	1803	1620	89,9	1940	1704	87,8	137	7,6	-2,0
Risch	1005	545	54,2	1234	331	26,8	229	22,8	-27,4
Steinhausen	490	395	80,6	468	272	58,1	-22	-4,5	-22,5
Unterägeri	2243	1739	77,5	2422	1649	68,1	179	8,0	-9,4
Walchwil	1038	973	93,7	1053	939	89,2	15	1,4	-4,6
Zug	3302	2353	71,3	4781	2090	43,7	1479	44,8	-27,5
Kanton	17458	13387	76,7	22757	11814	51,9	5299	23,3	-24,8

Abb. 3 Anteile Ortsbürger (OB) an der Gesamtbevölkerung (GB) 1850 und 1880, absolut und in %.

eine «andere Phisiognomie» angenommen.²⁴ Die Nichtbürger seien unterdessen zahlreicher als das «Bürgertum». Dieses werde von Leuten «zurückgedrängt», die «nach acht verdienstlosen Tagen vom Bürgertum erhalten werden» müssten. Mit diesem Gemeinplatz bestätigte Dossenbach die Einschätzung eines Niedergelassenen, die im liberalen Zuger Volksblatt erschienen war. Der Zuzüger meinte, die Konservativen seien gegenüber der «freien Niederlassung der sogenannten flottanten Bevölkerung, den Schweizern, welche in ihrer Heimatgemeinde nicht genügendes Auskommen finden», naturgemäß «feindlich gestimmt».²⁵

In der Gesamtschau waren die Anteile der Ortsbürger in allen Gemeinden rückläufig, allerdings mit erheblichen Unterschieden. Während der Prozentsatz der Ortsbürger in Baar, Cham, Risch und Zug zwischen 27,4% und 38,7% zurückging, verzeichneten Ober- und Unterägeri zusammen mit Walchwil Rückläufe von bloss 2,0% bis 9,4%. Mit Ortsbürgeranteilen von weniger als 50% fallen die beiden an der Lorze gelegenen Industriegemeinden Baar (42,9%) und Cham (18,9%) sowie die Kantonshauptstadt Zug (43,7%) auf. In diese Gruppe fällt zudem Risch (26,8%) mit dem entstehenden Eisenbahnknotenpunkt Rotkreuz, wo sich erwerbsmobile Bevölkerungsgruppen konzentrierten. Der dortige Einwohnerrat war sich bewusst, dass er einer Gemeinde vorsitze, «die wie kaum eine Zweite unseres Kantons der Einiung u. Kräftigung, nicht aber der Zersetzung ihrer materiellen wie personellen Kräfte» bedurfte.²⁶ Aufmerksame Zeitgenossen nahmen in ihrer Lebenswelt die Folgen veränderter Strukturen durchaus wahr.

Eine Sonderstellung nimmt Unterägeri als dritte Industriegemeinde ein, wo der Ortsbürgeranteil auch 1880 immer noch bei 68,1% lag. Vermutlich fanden in den dortigen Spinnereien, die ihren Betrieb bereits 1834 bzw. 1846 aufgenommen hatten, vorwiegend Angehörige der einheimischen Unterschichten ihr Auskommen. Die Baumwollweberei Kollermühle in Zug (1852), die Spinnerei an der Lorze in Baar

(1853) und die Milchsiederei in Cham (1866) hingegen begannen erst nach Einführung der Niederlassungsfreiheit zu produzieren. Vielleicht lag Dossenbach als Gewährsmann antiliberalen Befindens richtig, wenn er unterstellte, nach aussen hin wollten die «Fabrik- und Eisenbahn-Barone» dem «armen Arbeits- und Existenzsuchenden Mann die Niederlassung ausser seiner Heimat» aus philanthropischen Motiven erleichtern.²⁷ Tatsächlich aber seien sie «im höchsten Eigen-nutz» nur darauf aus, «Arbeitskräfte auf ihre Fabrikplätze und Arbeitsstätten zu erhalten, um so den selbsteigenen Zweck mit geringern Kosten und Opfern zu erreichen». Daraüber hinaus sollten die Angestellten als «Stimmmaschinen» ihre «Brodherren» auf die «Sessel des Bundes» heben und ihnen so bei der Realisierung ihrer «weiteren Pläne» helfen.

Strukturen und Ereignisse bedingen sich wechselseitig, sodass sich geschichtliche Entwicklungen nie allein über Strukturgrössen erklären lassen. Dennoch fällt auf, dass die Güterausscheidungen einzig in den beiden Gemeinden mit den höchsten Ortsbürgeranteilen, nämlich in Oberägeri (87,8%) und Walchwil (89,2%), innert Jahresfrist «auf dem Wege freier, gütlicher Vereinbarung» abgewickelt werden konnten.²⁸ Auch dafür findet sich bei Dossenbach eine passende Erklärung. In gewissen Gemeinden komme es nicht darauf an, «in welcher Verwaltung die Güter liegen. Wo die Niederlassung unerheblich und minim verschwindet in der

²⁴ Dossenbach 1875, 42. – Mit seinem Denken und Handeln stand Dossenbach stellvertretend für eingesessene Dorfälten, die aus ihrer schieren Sesshaftigkeit über Generationen maximale Vorteile und Profite auf Kosten der später Dazugekommenen geschlagen hatten und jetzt mit einer durch Industrialisierung, Bevölkerungswachstum und Arbeitsmigration komplett neu formatierten Lebenswirklichkeit konfrontiert wurden.

²⁵ ZV, 3.6.1874.

²⁶ StAZG, CC 8.2.1, Ausscheidung 1875–1886, Dossier Risch, Einwohnerrat Risch an Regierungsrat, 9.2.1883.

²⁷ Dossenbach 1875, 6.

²⁸ Vgl. StAZG, F 1, RRP, 26.2.1876, 27.4.1876; MF 4/21, Protokolle der Verwaltungskommission, 1874–1876 [PVK], 18.2.1876, 1.4.1876.

	Bürgergemeinden				Einwohnergemeinden				EG in %
	Bauten	Geld	Schulden	Total	Bauten	Geld	Schulden	Total	
Baar	24 000	116 898	-4279	136 619	270 000	41 658	-228 647	83 011	60,8
Cham	8 000	135 829		143 829	76 050	45 771	-66 128	55 693	38,7
Hünenberg	50 300	15 770	-6991	59 079	27 600	23 736	-12 871	38 465	65,1
Menzingen	7 000	49 726	-10 123	46 603	47 900	58 370	-2 000	104 270	223,7
Neuheim	200	40 180	-6 402	33 978	6 780	24 106		30 886	90,9
Oberägeri	30 000	41 078	-30 000	41 078	30 500	63 522	-15 334	78 688	191,6
Risch	20 000	28 814		48 814	1 500	8 910	-2 049	8 361	17,1
Steinhausen	30 000	47 217		77 217	1 500	12 879		14 379	18,6
Unterägeri	13 000	38 504	-14 381	37 123	40 000	37 082		77 082	207,6
Walchwil		50 774		50 774	14 400	5 912	-39 312	-19 001	
Zug	151 600	512 294	-23 857	640 037	205 900	406 010	-15 009	596 901	93,3
Kanton	334 100	1 077 084	-96 032	1 315 151	722 130	727 956	-381 351	1 068 735	81,3

Abb. 4 Totale der Vermögen der Bürgergemeinden und der Einwohnergemeinden 1882 in Franken, absolut und in %.

Zahl der Bürger, ist die ganze Ausscheidung nichts als eine Formsache».²⁹ Die Bürger regierten «in der einen wie in der anderen Gemeinde», und ob «Hans sein Geld und seine Gültten in der rechten oder linken Tasche verwahre, so ist doch Alles des Hansen eigene Sache». Anders sehe es jedoch aus, wenn «Hans seine Sache in die Tasche eines anderen stecken sollte, der stärker und grösser ist, als er, und der dann zu Hans sagen kann, jetzt guter Hans, alter Eigentümer, hab ich deine Sache in meinem Verwahr, wenn du etwas davon willst, hast mich zu fragen, ich bin jetzt Meister».

Als zweites Strukturelement müssen die finanziellen Verhältnisse in den Gemeinden in den Blick genommen werden. Eine detaillierte Zusammenstellung aller Gemeindevermögen, die nebst dem Kassenbestand auch die Armen-, Schul- und Separatfonds sowie Gebäude, Liegenschaften und Schulden einbegreift, liegt für alle Zuger Kommunen erstmals für das Jahr 1882 vor (Abb. 4).³⁰

Zunächst fällt auf, dass die Gemeinden finanziell erstens sehr unterschiedlich aufgestellt waren. Zweitens waren die Einwohnergüter, also die Vermögen der Einwohnergemeinden, mehrheitlich kleiner als jene der Bürgergemeinden. Drit-

tens befanden sich Liegenschaften, falls vorhanden, mehrheitlich in Besitz der Einwohnergemeinden.³¹

In der Summe aller Vermögenswerte war einzig die Einwohnergemeinde Walchwil verschuldet. Diese Schulden waren jedoch erst nach der Güterausscheidung aufgelaufen.³² Betrachtet man nur das Geldvermögen, weisen neben Walchwil nur die Einwohnergemeinden Baar und Cham einen negativen Saldo auf. Baar verdankte die schlechte Finanzlage einem teuren Schulhausbau, und in Cham hatte die Einwohnergemeinde den Bürgern 50 000 Franken für das sogenannte «Neuhaus» überweisen müssen.³³ Nur in Menzingen, Ober- und Unterägeri sowie in Hünenberg (hier nur in Geld) waren die Einwohnergemeinden reicher als die Bürgergemeinden. Bei den genannten Beispielen handelte es sich jedoch nicht um wohlhabende Gemeinden. In Risch und Steinhausen fiel besagtes Verhältnis für die Einwohnergemeinden besonders negativ aus.

	OB			EW		Differenz EW zu OB
	BG	EG	Total	EG	Absolut	
Baar	82	21	104	21	82	20,7
Cham	259	19	278	19	259	6,8
Hünenberg	97	35	132	35	97	26,8
Menzingen	29	45	75	45	29	60,5
Neuheim	81	48	129	48	81	37,2
Oberägeri	24	41	65	41	24	62,7
Risch	147	7	154	7	147	4,4
Steinhausen	284	31	315	31	284	9,8
Unterägeri	23	32	54	32	23	58,6
Walchwil	54	-18	36	-18	54	-50,1
Zug	306	125	431	125	306	29,0
Kanton	111	47	158	47	111	29,7

Abb. 5 Anteile pro Ortsbürger (OB) und Einwohner (EW) am Bürgergut (BG) und am Einwohnergut (EG) in Franken, absolut und in %.

²⁹ Dossenbach 1875, 40. – Für Walchwil lag Dossenbach absolut richtig. Gemäss Ausscheidungsvertrag vom 16. Januar 1876 zahlte dort sogar die Korporation 15 000 Franken als Grundstock an die Einwohnergemeinde. Das war absolut unüblich. Für gewöhnlich versuchten die Bürgerschaften, ihre existenziell bedeutsamen Werte den Korporationsvermögen einzurverleiben, die gemäss Gesetz unantastbar waren, um sie auf diese Weise endgültig vor jedem fremden Zugriff zu schützen (vgl. StAZG, CC 8.2.1, Ausscheidung 1875–1886, Dossier Walchwil).

³⁰ Zahlen nach StAZG, M 1, RBR, 1883, Faltblatt zwischen 10 u. 11.

³¹ Zu den Schwierigkeiten, die mit dem Besitz von Liegenschaften hinsichtlich Rentabilität einhergingen, vgl. Schläppi 2024/PDF, 3, 25, 27.

³² Warum sich die Einwohnergemeinde verschuldeten musste, liess sich im Rahmen der Recherche zu diesem Beitrag nicht klären. So oder so bleibt bezeichnend, dass die Passiven den Einwohnern aufgebürdet und somit auf mehr Köpfe verteilt wurden, als wenn nur die Ortsbürger gehaftet hätten.

³³ Vgl. Matter 1985, 166 f., 177–185.

Die Ortsbürger wussten bereits vor den Güterausscheidungen um die Vermögensverhältnisse ihrer Gemeinden, weil sie alljährlich in Versammlungen die Jahresrechnungen genehmigten. Sie konnten mindestens intuitiv ermessen, wie gross ihre persönlichen Anteile bzw. die Erträge aus den Gemeingütern waren, die sie künftig mit den Einwohnern würden teilen müssen. Es ist denkbar, dass dieses Wissen die Strategien im Verhandlungsprozess beeinflusste, denn wo es nichts zu teilen gab, brauchte auch nicht gestritten zu werden, und *vice versa*.

Korriert man die Ergebnisse der Volkszählung von 1880 mit dem Inventar der Gemeindevermögen von 1882, lassen sich die Anteile an den Bürger- und Einwohnergütern pro Kopf errechnen (Abb. 5).³⁴ Ins Auge fallen die beträchtlichen Unterschiede zwischen den Gemeinden bzw. die Ungleichheiten unter den Bevölkerungsgruppen. Für Ortsbürger von Cham, Steinhausen und Zug lagen die errechneten Anteile zwischen 278 und 431 Franken. Demgegenüber standen die Ortsbürger von Unterägeri mit 54 Franken pro Kopf und jene von Walchwil mit 36 Franken. Nur in Menzingen sowie in Ober- und Unterägeri waren die Anteile pro Einwohner am Einwohnergut höher als jene eines Ortsbürgers am Bürgergut. Am schlechtesten standen im Vergleich die Einwohner von Risch da, deren Anteil am Einwohnergut sich auf 4,4 % des Anteils eines Bürgers am Bürgergut belief. In Cham waren es 6,8 % und in Steinhausen 9,8 %.

Mit Abstand am wohlhabendsten war die Stadt Zug, wo der Pro-Kopf-Anteil am Einwohnergut erheblich höher lag als in allen anderen Gemeinden.³⁵ Besonders gross war die Differenz des Gemeingüteranteils pro Einwohner bzw. Ortsbürger in Cham mit 259 Franken, in Steinhausen mit 284 Franken und in Zug mit 306 Franken. Nicht vergessen werden sollte, dass die Bürger von Baar, Hünenberg, Ober- und Unterägeri, Walchwil und Zug in den Genuss von Ausschüttungen ihrer Korporationen kamen, wobei jene in Zug materiell hervorragend dotiert war.³⁶ Dazu kamen ausserdem die Aufwendungen der Kirchengemeinden für die Seelsorge.³⁷

Öffentlicher Diskurs und private Befindlichkeiten

Kaum hatten die neuen Einwohner- und Bürgerräte im Sommer 1874 zu arbeiten begonnen, beförderte die konservative Neue Zuger Zeitung in der zweiteiligen Titelgeschichte «Der Staat und die Gemeindegüter» die Güterausscheidung auf die politische Agenda.³⁸ Das diesbezüglich zu erlassende Gesetz berühre den «*nervus rerum* [Kern der Sache], der selbst die gleichgültigsten Politiker aus ihrer gemütlichen Ruhe» aufrütteln werde. Es stünden sich «zwei Ansichten gegenüber». Die eine verlange «eine Verteilung der Kapitalien nach der Bestimmung der Gemeinden». Die andere wolle «das von den Altvordern überkommene Eigentum den Bürgern gewahrt wissen», denn «unsere Voreltern, welche so vieles für Gemeinden und Korporationen getan haben», wären kaum damit einverstanden, wenn ihre Ersparnisse «der Sorge einer



Abb. 6 Oswald Dossenbach (1824–1883) profilierte sich als Leitfigur der ultramontanen Reaktion und kämpferischer Widersacher von Alois Scherzmann. Ölgemälde des Zuger Porträtmalers Josef Stocker (1825–1908) von 1863.

flottanten Bevölkerung anvertraut» würden, «die kein bedeutendes Interesse für das wahre Wohl der Gemeinde» habe, die «sie vielleicht nach einem Jahr schon wieder verlassen» werde. Unterschwellig machte sich die Angst bemerkbar, mit der Ausscheidung könnten die Gemeindehaushalte auf die «schlüpferige Bahn der liberalen Staatsökonomie» geraten und den «Sozial-Demokraten und Kommunisten Tür und Tor geöffnet» werden.

³⁴ Methodisch ist dieser Kunstgriff vertretbar, obwohl die Richtwerte nicht aus dem gleichen Stichjahr stammen. Bei den Angaben von 1880 und 1882 handelt es sich um die ersten amtlich beglaubigten Zahlen, die zeitnah zu den Güterausscheidungen erhoben und publiziert wurden. Verlässlichere und aussagekräftigere Daten dürften schwer zu finden sein. – Hinsichtlich der Berechnungen ist zu bedenken, dass die Ortsbürger auch als Einwohner zählten, wodurch sich bei ihnen zwei Anteile aufsummieren. Um das Ausmass der Ungleichheit gänzlich zu ermessen, müssten zusätzlich die Anteile an den Korporations- und Kirchengütern addiert werden, was in Ermangelung einschlägiger Angaben leider nicht möglich ist. Überdies profitierten die Ortsbürger auch von Investitionen der Einwohnergemeinden in Infrastrukturen und das Bildungswesen.

³⁵ Dass dies allgemein bekannt war, geht aus einem Kommentar in der Neuen Zuger Zeitung hervor. Andere Gemeinden, stand zu lesen, müssten genauer rechnen, «denn nicht jede oder keine» erfreue «sich so glücklicher Verhältnisse wie die alte Herrscherstadt» (NZGZ, 30.12.1874).

³⁶ Zu den schlauen Schachzügen bei der Güterausscheidung zwischen der Korporation und Bürgergemeinde Zug und zum Reichtum der Korporation vgl. Schläppi 2024/PDF, 6 f., 25–27.

³⁷ In Risch akzentuierte sich das ohnehin scharfe Gefälle zwischen Ortsbürgern und Einwohnern zusätzlich durch die sogenannte «Kollaturgenossenschaft», von der noch die Rede sein wird.

³⁸ Vgl. NZGZ, 30.9.1874, 3.10.1874.

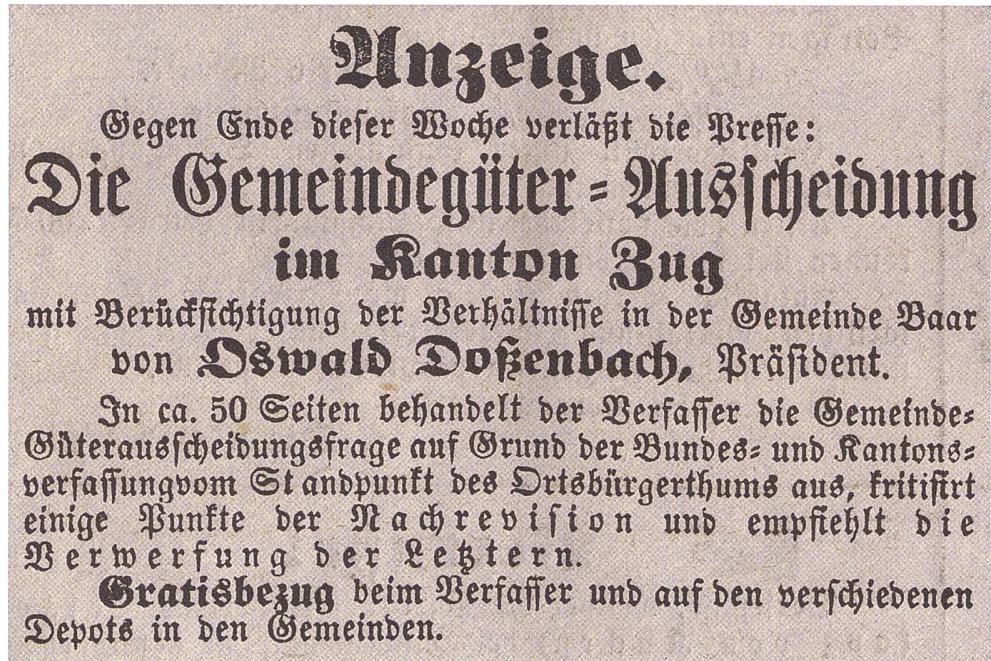


Abb. 7 Inserat aus der Neuen Zuger Zeitung vom 10. November 1875. Weil die Neue Zuger Zeitung einige seiner Einsendungen nicht nach seinen Vorstellungen abgedruckt hatte, veröffentlichte Oswald Dossenbach ein Pamphlet, das er im Eigenverlag in Schwyz drucken liess. Um die Leserschaft des in konservativen Kreisen bevorzugten Blattes trotzdem zu erreichen, schaltete er ein Inserat, mit dem er seine polemische Publikation bewarb.

Obwohl sich der schon mehrfach zitierte Oswald Dossenbach (Abb. 6) im Vorwort seiner Kampfschrift gegen die «Gemeindegüter-Ausscheidung» beschwerte, die Neue Zuger Zeitung habe seine Artikel schon mehrmals «zensuriert und ausgewässert», wenn «nicht geradezu unterdrückt», lag das Sprachrohr der Konservativen diesmal ganz auf seiner Linie (Abb. 7).³⁹ Auch er wollte mit der «radikalen, mittelst Verfassungen und Gesetzen eingeführten Lumpenwirtschaft» aufräumen und polterte gegen Leute, die «vor drei Monaten gekommen» waren, «morgen wieder weggehen», in der Zwischenzeit das «Bürger- oder Corporations-Gut belasten und verzehren», ihren «Vorteil einsacken, den Mund wischen und auf Nimmerwiedersehen Urlaub nehmen».

Für Dossenbach war die Bürgergemeinde weder «totgeschlagen, noch im Bette gestorben, wie jene behaupten, welche dieselbe schon gerne beerben möchten, bevor sie nur kalt ist». Sie blieb «der Inbegriff sämtlicher bisheriger Bürger», denn die neuen Einwohnergemeinden seien «andere Körperschaften», in denen Bürger «mit andern nichtbürgerlichen Individuen gleichberechtigte Glieder» seien. Man dürfe den Bürgern nicht zumuten, «dass sie ihre bisherigen Bürgergüter in diese neue Gemeindeschafft mitbringen sollten, während der nichtbürgerliche Teil mit leerer Tasche» eintreten könne. Die «Auflösung des Bürgertums und der Corporationen» gehe «an den Bestand der schweizerischen Verhältnisse», denn die «Schweizerfreiheit» sei «aus kleinen sich selbst führenden Genossenschaften» hervorgegangen. Die Bürgergemeinde sei «das Vaterhaus, die Heimat des Schweizers»,

und «die Liebe zu seiner Vatergemeinde» tief «im Gemüte des Schweizers» eingegraben.

In den fünf selbständigen Korporationen in Baar sah Dossenbach «die wohlütige Quelle des bürgerlichen Wohlstandes», in den Bürgergemeinden «die Aeuffner und Zusammenleger ihrer Fonds». Die «Väter und Grossväter» hätten auf Gesetze, die sie zwingen wollten, «ihr Gemeindsgut mit aller Welt» zu teilen, «mit den Fäusten, und das mit allem Recht, geantwortet, und Nein gesagt!» Ein «Holla durch die ganze Schweiz wäre erschallt, wenn man diesem Volkskern gesagt hätte: Jetzt müsst ihr euer Bürger- und Corporations-Gut mit den Niedergelassenen teil- und gemein-halten». Damals habe es aber noch keine «gewaltantue[n] Anexiergesetze» gegeben, weil die «staatsmännische Weisheit von heute noch nicht erfunden war». Im Licht der gegenwärtigen Gesetzeslage pochte Dossenbach deshalb auf «unser altes, gutes Recht», denn «das Erbe unsrer Väter» sollte «uns keine Macht und noch viel weniger eine eigene Landesverfassung entreissen».

So weit in Essenz, wie Ultras aus dem konservativen Spektrum argumentierten, wenn es darum ging, die Gemeindegüter zu verteidigen, welche die Ahnen für ihre Nachkommen angespart hatten. Es versteht sich, dass dieses Denken keinerlei Berührungs- oder Anknüpfungspunkte zu den Liberalen kannte, welche die Gleichberechtigung der Niedergelassenen mit den Ortsbürgern in den Einwohnergemeinden als «ächtes Kind liberaler Bestrebungen und liberaler Gedanken» und als «geistige[n] Sieg des Liberalismus» bzw. als «Zugeständnis der Gegner» betrachteten, welches «die Zeitverhältnisse mit umgänglicher Notwendigkeit ihnen erst abtrotzen mussten».⁴⁰

Besser konnte man es nicht ausdrücken: Die Liberalen hatten eben nur geistig gewonnen, die Gegner eingelenkt und die neuen Zeiten bei moderaten konservativen Realpolitikern und Entscheidungsträgern über die Jahre ein allmähliches

³⁹ Die folgenden Zitate nach Dossenbach 1875, 3, 6, 10, 13, 22, 36, 39, 41, 47 f. – Eine Zusammenfassung von Dossenbachs Argumentarium mit Fokus auf dessen Kritik an gesetzgeberischen Inkonsistenzen findet sich bei Matter 1985, 174 f.

⁴⁰ ZV, 30.5.1874.

Umdenken ausgelöst. Nach Alois Schwerzmann, dem Architekten der Zuger Güterausscheidung, hatte die «Zeit mit ihrer fortschreitenden Entwicklung» in den «bisherigen Gmde-Organismus ein neues Glied eingefügt, das wir die Einwohnergemeinde nennen».⁴¹ Dieses ringe «nach Selbständigkeit, nach Luft u. Licht u. Nahrung zu seiner Entwicklung». Seine Mitglieder verlangten «Gleichberechtigung mit der einheimischen Ortsbürgerschaft» und wollten «vereint mit derselben die öffentl. Gemeindezwecke erfüllen helfen», hielten sich aber auch «für berechtigt, dafür in billiger Weise aus denjenigen Vermögensteilen unterstützt zu werden, welche bisher für die Erfüllung der gleichen Zwecke Verwendung fanden». Schwerzmann kam in seiner Analyse ohne den geringschätzenden Tonfall aus, den andere Ansässige wie Dossenbach gegenüber den Niedergelassenen anschlugen. Ausserdem gab er zu bedenken, die «Notwendigkeit» einer Güterausscheidung begründe sich «in den Vorschriften der schweizer. wie der cantonalen Verfassung», welche «die Niedergelassenen als vollberechtigte Glieder der polit. Gmde» anerkenne.

Ein hitziger Haudegen wie Oswald Dossenbach musste sich vom pragmatischen Wirklichkeitssinn seines Gegenspielers, der als Ammann zudem über erheblichen Einfluss auf die Kantonalpolitik verfügte, provoziert fühlen.⁴² Ihn ärgerte, dass Schwerzmann seit der Ausscheidung zwischen Bürgergemeinde und Korporation in den 1850er Jahren seine Meinung geändert hatte. Damals wollte dieser der Korporation zusätzlich zu den Wäldern, Allmenden und Fischenzen auch noch sämtliche Kirchen-, Pfrund-, Schul-, Spital- und Armengüter zusprechen, denn er befürchtete, die Bürgergemeinde könnte «durch einfache Gesetzesrevision jeden Moment zur Einwohnergemeinde erweitert» werden.⁴³ Heutzutage sei normal, spottete Dossenbach, dass «grosse Politiker Front verändern».⁴⁴ Auch Bismarck habe den Radikalismus einst als «Narrenschiff der Zeit» gesehen und sei «nun dessen Steuermann selbst geworden». Wie aber solle man Männern trauen, die «ihre Ansichten so schnell wechseln und Grundsätze über Bord werfen können, zu denen sie Jahrzehnte gestanden haben»? Bezugnehmend auf die Güterausscheidung in Zug, dem «Hauptsitz staatsmännischer Intelligenz», erklärte er, Baar könne nicht handeln wie die «Herrsscherstadt», wo «Magistraten beim Café ausmachen, wie viel zu Hunderttausenden aus dem Bürgerfonde an die neue Ew. Gemeinde überzugehen habe». Doch damit noch nicht genug der Häme. Dossenbach warf den Regierungsräten vor, sie handelten bei der Güterausscheidung wie «jener Franzosenkönig: Der Staat bin ich – wir sind das Gesetz».

Besonders verletzt haben dürfte den demokratisch empfindenden Schwerzmann, dass Dossenbach die Zuger Regierung mit den Plünderern beim «Franzosen-Ueberfall» von 1798 verglich.⁴⁵ Die Franzosen hätten das «Recht auf der Spitze ihrer Bajonette» getragen, die «constitutionelle Gewalt» in «den Schlünden ihrer Kanonen» mitgeführt und das Geld aus dem Gemeindekasten gestohlen. Heute rücke «eine andere Macht» heran und verlange «aus dem nämlichen Ge-

meindeskasten» die Gülpapiere, welche «die Franzosen vor 78 Jahren weggeworfen». Damit suggerierte er, die «Regierung des konservativen Zugervolkes» sei die «Nachfolgerin der die Gemeindekasse aushöhlenden Franzosen», erklärte «jedes Vorgehen der h. Regierung gegenüber der Bürgergemeinde Baar» in Sachen Güterausscheidung als «Ueberschreitung verfassungs- und gesetzesmässiger Befugnisse» und drohte, «nötigenfalls den Schutz des Richters zu suchen, und im schlimmsten Falle nur der Gewalt zu weichen».

Einiges weist darauf hin, dass Dossenbachs wiederholte Sticheleien Schwerzmann zu schaffen machten. In seinem Privatnachlass findet sich die Streitschrift von 1875 in doppelter Ausführung.⁴⁶ Sein persönliches Exemplar trägt auf dem Titelblatt Initialen von seiner Hand. Dem zweiten Heft liegt ein Zettel mit folgender Notiz bei: «Es gab zu jeder Zeit Ueberschätzung u. Eitelkeit, und von jeher haben die Demagogen verdächtigt u. gelogen». Beide Broschüren sind mit nahezu identischen Anstreichungen versehen. Man kann vermuten, Schwerzmann habe die Schmähsschrift auf der Suche nach Rückhalt und Trost unter seinen Gleichgesinnten zirkulieren lassen und vorgängig die Stellen markiert, die ihm am meisten aufstiessen. Im gleichen Bestand liegt auch das Volksblatt vom 27. November 1875, was sich nur damit erklären lässt, dass in der fraglichen Nummer eine ätzende Kritik von Dossenbachs Publikation abgedruckt war, die unverblümmt auf den Mann spielte. Als «Chef des zugerischen Geldgeschäftes» und Immobilienbesitzer wettete Dossenbach gerne gegen die «Geldaristokratie» und das «Geldprotzentum». Er sei jedoch selbst ein «ächt bäuerischer Geldprotz», der «im eigenen Vaterhause Verhältnisse» schaffe, dass «der eigene Bruder als armer Tagelöhner für Gemeinde-lohn Sand in den Strassen führt, während sein hochbestellter Bruder im schwarzen Staatskostüm und Angströhre [spöttische Bezeichnung für den «Zylinder» als äusseres Merkmal des konservativen Bürgertums] bei ihm vorbeistolziert».

Auch von Dossenbachs «Antwort des Bürgerrates der Gemeinde Baar an den h. Regierungsrat des Kantons Zug» vom 31. Januar 1876 findet sich im gleichen Bestand ein Exemplar, das Schwerzmann auf den 3. März 1876 datiert hat. Fragen wirft ein undatiertes Dokument von unbekannter Hand

⁴¹ StAZG, P 66, Familienarchiv Schwerzmann, Mappe 75, Beschreibung der Güterausscheidung zwischen Ortsbürgergemeinde und Korporation in acht Akten von der Hand von Alois Schwerzmann (nach 14.6.1874, undatiert).

⁴² Zu bedenken ist, dass Dossenbach in der entscheidenden Phase der hier beschriebenen Ereignisse keine kantonalen Ämter bekleidete. Jedoch ist anzunehmen, dass ihn sein ultramontaner Gefolgsmann, Jakob Hildebrand aus Cham, der als Kantonsratspräsident und Regierungsrat amtete, jederzeit brühwarm über den Lauf der Dinge aufda-tierte.

⁴³ Vgl. Kommissionalbericht und Antrag an die Korporations-Bürgergemeinde von Zug über die Ausscheidungs-Frage, gedruckt im März 1858, 12 f.

⁴⁴ Die folgenden Zitate nach Dossenbach 1875, 28, 33, 35, 50.

⁴⁵ Die folgenden Zitate nach Dossenbach 1876, 11 f.

⁴⁶ StAZG, P 66, Familienarchiv Schwerzmann, Mappe 56.

auf, das die bereits erwähnten Anspielungen auf den «Franzen-Ueberfall» beinahe im Wortlaut wiedergibt. Hatte jemand aus der Kantonskanzlei die fraglichen Absätze für Schwerzmann aus dem Brief abgeschrieben, der dem Regierungsrat ursprünglich zugestellt worden war, bevor das Pamphlet im Druck erschien? Oder hatte jemand aus der Druckerei dem Landammann die an Impertinenz schwer zu übertreffenden Passagen zugespielt? Am 26. Februar 1876 – also bevor Schwerzmann sein gedrucktes Exemplar bekommen hatte – diskutierte der Regierungsrat das Schreiben aus Baar und entschied, dieses zu den Akten zu legen und auf die «darin enthaltenen Ausfälle» nicht einzutreten.⁴⁷ Eine Minderheit wollte den Brief «wegen ungebührlichen Ausdrücken und gesetzeswidrigen Behauptungen» zurückschicken, weil eine Regierung «ein in solchem Tone abgefasstes Schriftstück» unmöglich annehmen könne. Sitzungsleiter Schwerzmann erklärte abschliessend, «mit Rücksicht auf das Ungebührliche der Sprache, der Behauptungen und Voraussetzungen», die gegen die Kantonalgesetzgebung und gegen die Behörden geäussert würden, gehe er «beuhufs Wahrung der Würde der Letztern»

⁴⁷ StAZG, F 1, RRP, 26.2.1876.

⁴⁸ Ein knapper Abriss zur Entstehung des Güterausscheidungsgesetzes findet sich bei Matter 1985, 161–163.

⁴⁹ Vgl. Schläppi 2024/PDF, 9–13.

⁵⁰ StAZG, P 66, Familienarchiv Schwerzmann, Mappe 56, Ausscheidung der Gemeindegüter, Gesetzesentwurf vom November 1874. – Im Hinblick auf die Verhandlung im Kantonsrat erschien der «Gesetzes-Entwurf betreffend die Ausscheidung der Gemeindegüter» im Dezember 1874 im Druck. Ein Exemplar liegt in Schwerzmanns Nachlass gleich neben dem handschriftlichen Entwurf.

mit der Minderheit einig. Die Zuschrift aus Baar dürfte in der Regierung und insbesondere bei Alois Schwerzmann ziemliche Empörung ausgelöst und hohe Wellen geschlagen haben. Gemessen am ansonsten jederzeit nüchternen Duktus der Protokolle waren das jedenfalls sehr deutliche Worte.

Das Ausscheidungsgesetz

Einen Teil der Anfeindungen hatte sich Schwerzmann wohl selbst zuzuschreiben, war er doch bei der Konzeption des Ausscheidungsgesetzes ebenso strategisch wie eigenmächtig vorgegangen, um seine Vorstellungen durchzusetzen, was seinen Gegnern nicht entgangen war.⁴⁸ Im Herbst 1874 trieb er in der Stadt Zug die Güterausscheidung mit Hochdruck voran und setzte dabei auf eine raffinierte Hinterzimmerpolitik, die den zu befürchtenden Widerstand seitens der Gemeindebehörden gekonnt umschiffte.⁴⁹ Zeitgleich entwarf er im November 1874 auf eigene Faust das Ausscheidungsgesetz, ohne formell damit beauftragt worden zu sein.⁵⁰

Das abgefeimte Vorgehen Schwerzmanns erklärt sich vor seinem biografischen Hintergrund, denn er war ein gebranntes Kind. Einen Vorgeschmack auf die zu erwartenden Auseinandersetzungen hatte er bereits anlässlich der Ausscheidung zwischen der Bürgergemeinde und der Korporation bekommen, also eigentlich zwischen zwei personell identischen Gruppen. Obwohl in diesem Fall gar niemand jemandem etwas wegnehmen wollte, hatte sich der Teilungsprozess in mehreren Etappen von 1848 bis 1874 hingezogen. Schwerzmann war in alle Streitereien verwickelt gewesen, die in die-

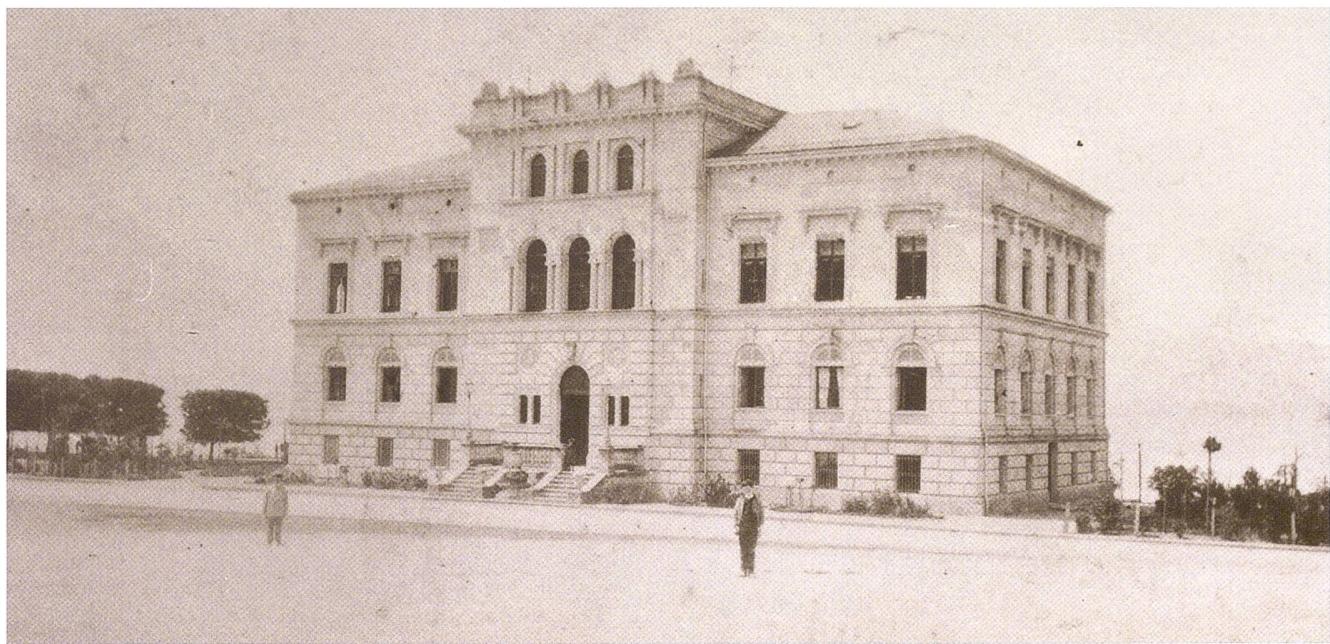


Abb. 8 Das neue Regierungsgebäude in der Stadt Zug von 1873 stand sinnbildlich für ein im Wandel begriffenes Verständnis von Staatsführung und Verwaltung. Die Anwohner kümmerte das wenig. Ohne jede Ehrfurcht vor dem Prachtbau liessen sie ihre Hühner und Gänse in den herausgeputzten Gartenanlagen weiden, wo das liebe Federvieh einigen Schaden anrichtete. Am 17. September 1874 verbot der Einwohnerrat dieses Treiben kurzerhand bei Busse von 5 Franken. An städtebaulich prominenter Stelle zwischen Postplatz und Uferpromenade blieb der repräsentative Bau vorerst ein Fremdkörper. Ganz ähnlich wie die neue Verfassung, die im gleichen Jahr aus der Taufe gehoben wurde und auch einige Zeit brauchte, bis sie qua Güterausscheidungen zwischen den Bürger-, Einwohner- und Kirchgemeinden in der gelebten Wirklichkeit ankommen würde.



Abb. 9 Der Baarer Alois Müller (1821–1889) war mit Alois Schwerzmann befreundet und trug dessen Politik als langjähriger Regierungsrat und Mitglied der Verwaltungskommission mit.

sem Zeitraum ausgefochten wurden.⁵¹ Er konnte also absehen, dass die Ausscheidung zwischen den einheimischen Bürgern und den Einwohnern, unter denen die Niedergelassenen in etlichen Gemeinden in der Mehrheit waren, kontrovers und unberechenbar verlaufen würde. Deshalb versuchte er, die Materie vorgängig passgenau einzufädeln, das Politikum erster Güte zum trockenen Verwaltungsgeschäft herunterzukochen und vollendete Tatsachen zu schaffen, bevor sich ernstzunehmende Opposition formierte.

In Baar zankten der Einwohner- und der Bürgerrat längst erbittert um das Rathaus, als die Verwaltungskommission, ein dreiköpfiges Gremium unter dem Präsidium von Alois Schwerzmann, einen ihrer beiden Beisitzer, den ehemaligen Landammann und amtierenden Regierungsrat Alois Müller (1821–1889), am 17. September 1874 aufforderte, «mit tunlicher Beförderung Vorschläge über die nähere Vermögens-Ausscheidung der Einwohner- u. Bürgergemeinde» vorzulegen (Abb. 9).⁵² Doch Müller kam mit diesem Auftrag nicht voran, sodass sich Schwerzmann der Materie annahm, wie aus einem Brief Müllers vom 26./27. Oktober hervorgeht, in dem er sich nach der Anrede «Mein Lieber» bei Schwerzmann für dessen Bemühungen um den «Ausscheidungs-Entwurf» bedankte.⁵³ Er sei «sonst sehr zu Gunsten der Bürgergemeinde gestimmt» und möchte «nur ungern die Kapitalien für die Schulen u. Kirchen der Einwohnergemeinde in die Hände geben». Jetzt sehe er aber ein, dass «eine Transaktion stattfinden» müsse.

⁵¹ Vgl. Schläppi 2023/PDF, 5 f.; 2024/PDF, 3–7. – Schwerzmann verschriftlichte einschlägige Ereignisse rückschauend gerne chronikalisch, was ihm mit Bestimmtheit half, chaotische Begebenheiten und ungesteuerte Entwicklungen *ex post* zu verstehen oder wenigstens einen Überblick über den exakten zeitlichen Verlauf zu gewinnen (vgl. StAZG, P 66, Familienarchiv Schwerzmann, Mappe 56, Cham Ausscheidung. Handschriftliche Chronologie, beginnend mit 26. Februar 1875; Mappe 75, Beschreibung der Güterausscheidung zwischen Ortsbürgergemeinde und Korporation in acht Akten von der Hand von Alois Schwerzmann [nach 14.6.1874, undatiert]).

⁵² StAZG, MF 4/21, PVK, 17.9.1874. – Neben Müller und Schwerzmann komplettierte mit Regierungsrat Josef Anton Bossard ein drittes politisches Schwergewicht die Verwaltungskommission (vgl. StAZG, MF 4/21, PVK, 7.1.1874). – Man könnte das Gremium als Schattenkabinett bezeichnen, vergleichbar mit der späteren Stawiko, der Staatswirtschaftskommission.

In der Sitzung der Verwaltungskommission vom 7. November gab Schwerzmann zu bedenken, die Ausscheidung der Gemeindevermögen «ohne allgemein gültige Normen» könne «leicht zu Differenzen führen», wie dies «jetzt schon in Baar der Fall sei».⁵⁴ Auf seine Anregung, ein Gesetzesentwurf könnte nützlich sein, wurde er umgehend «mit Ausarbeitung einer bzgl. Vorlage betraut». Schwerzmann und Müller ließen das dritte Kommissionsmitglied, den liberalen Josef Anton Bossard (1816–1878), im Glauben, es laufe ein reguläres Verfahren. Schwerzmann wahrte den Schein und zog seinen längst fertigen Entwurf nicht sofort aus der Schublade, sondern stellte ihn erst in der Sitzung vom 19. November vor.⁵⁵ Er scheint über beträchtliche Autorität verfügt zu haben, denn die Verwaltungskommission ordnete umgehend die Drucklegung zuhanden des Kantonsrats an, obwohl weder sie noch der Regierungsrat den Entwurf beraten hatten. Am 27. November überwies die Kommission die Vorlage «ohne Veränderungen» an den Regierungsrat, der sie zur ersten Lesung am 30. Dezember direkt an den Kantonsrat weiterreichte.⁵⁶

Die Verhandlung des Gesetzesentwurfs im Kantonsrat begann mit einem «ausführlichen Bericht» von Alois Schwerzmann, der jeden Artikel erörterte, zuerst aber darauf hinwies, die Vorlage sei im Hinblick auf die Finanzplanung der Gemeinden für das nächste Geschäftsjahr dringlich und betreffe nur die «eigentl. öffentlichen Güter», aber nicht «das Genossengut».⁵⁷ Damit waren die ärgsten Skeptiker, die reflexhaft um die Korporationsvermögen bangten, fürs Erste beruhigt. Im Zuge der Ausscheidungsverfahren, so Schwerzmann weiter, sollte unterschieden werden, welche Teile der «vorhandenen Gemeindegüter» einen «allgemeinen örtlichen Charakter» hatten und welche «Schul- oder kirchlichen und welche rein bürgerlichen Zwecken gewidmet» waren. Selbst Güter, die unter der früheren Verfassung als «unbestreitbares Eigentum» der Bürgergemeinden galten, könnten schon damals «keinen allgemeinen örtlichen Zweck» gehabt haben. Bestehe diesbezüglich erst einmal Klarheit, müssten die fraglichen Vermögenswerte «von der Masse der bürgerlichen Güter ausgeschieden und der zuständigen Gemeinde zu freier Verfügung übergeben werden». Nur da, wo eine solche Aus-

⁵³ StAZG, P 66, Familienarchiv Schwerzmann, Mappe 56, Alois Müller an Alois Schwerzmann, 26./27.10.1874. – Unterzeichnet war das Schreiben mit der für die Gepflogenheiten der Zeit bemerkenswert intimen Wendung «Freundlicher Gruss von Deinem treuen Freund».

⁵⁴ StAZG, MF 4/21, PVK, 7.11.1874.

⁵⁵ StAZG, MF 4/21, PVK, 19.11.1874.

⁵⁶ StAZG, MF 4/21, PVK, 27.11.1874. – Es kann als Zeichen des Vertrauens in Schwerzmans Durchsetzungsvermögen gelesen werden, dass die Druckerei die Druckplatten des Entwurfs zuhanden des Kantonsrats für die finale Drucklegung des Gesetzes aufbewahrte, worauf ein paar auffällige Details im Satz schliessen lassen.

⁵⁷ StAZG, F 3, KRP, 30.12.1874; CC 4.2.1, Bericht des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Gesetzesentwurf über die Ausscheidung der Gemeindegüter, 3.12.1874. – Der fragliche Bericht entspricht im Wortlaut einem handschriftlichen Exposé in StAZG, P 66, Familienarchiv Schwerzmann, Mappe 56. – Zur Berichterstattung über die erste Lesung vgl. auch ZV, 2.1.1875; NZGZ, 6.1.1875.

scheidung mit allzu grossen Schwierigkeiten verbunden sei, würde «ausnahmsweise die Abtretung des blossen Nutzungsrechtes genügen».

Die Zweckbindung der jeweiligen Fonds würden die Gemeinden anhand der vorhandenen Inventare und der Rechnungen der letzten fünf Jahre «auf dem Wege gütlicher Verständigung» ausknobeln müssen. Von obrigkeitlicher Seite sei in diesem Verfahren die «Selbständigkeit der Gemeinden» zu wahren. Hingegen müssten alle getroffenen Vereinbarungen von der Regierung bewilligt werden, die laut Verfassung die Oberaufsicht über die Verwaltung und gesetzliche Verwendung der Gemeindemittel innehatte. Für den Fall, dass sich Gemeinden nicht einigen könnten, würde der Regierungsrat laut § 9 vermittels eines «kontradiktatorischen Verfahrens» die Argumente der Parteien einholen, um diesen «die nötige Beruhigung zu gewähren, dass nicht einseitige Entscheide fallen», und schliesslich «in voller Sachkenntnis den endschaftlichen Entscheid treffen».

Für diesen letzten Punkt sprachen Schwerzmann zufolge mehrere Argumente. Im Unterschied zu einem Gericht könnte eine Verwaltungsbehörde statt «starrer Rechtsformen und strenger Rechtsanschauungen ein freieres Ermessen und eine billige Berücksichtigung aller massgebenden Gesichtspunkte» walten lassen, was «eine grössere Gleichmässigkeit in den Entscheiden, eine schnellere Erledigung und namhafte Kostenersparnis» ermögliche. Trotzdem bekam der Antrag zweier Liberaler aus Baar, die das Wort «*eendschaftlich*» streichen und so eine Rekursmöglichkeit wahren wollten, gegen die Mehrheit von 35 Kantonsräten immerhin 23 Stimmen.

Insgesamt war die Vorlage im Rat unbestritten, auch wenn die Neue Zuger Zeitung gefunden hatte, der Entwurf gehe «viel weiter», als die Verfassung verlange.⁵⁸ Der Gesetzgeber sollte das bisherige Eigentum der Bürgergemeinden stärker berücksichtigen, denn es sei «nicht einzusehen, wie die Einwohnergemeinde, das fremde Kind im Hause, so grossmütig in das Erbe der Familie zugelassen und auf Kosten der rechtmässigen Nachfolger der wirklichen Erwerber und Eigentümer so freigebig ausgestattet» werde. Zu den Befugnissen des Regierungsrates äusserte sich der Artikel nicht explizit, fragte aber, ob es «vom Guten sei, dass die Regierung die Gemeinden unter sich zuerst in die Haare fallen lasse» und erst «bei allfällig sich ergebenden Differenzen» eingreife.

Am 13. Januar 1875 erschien nochmals ein Artikel, der ganz auf Regierungslinie lag und sich gegen die Ansicht wendete, «welche die Bürgergemeinde als die Eigentümerin alles dessen betrachtet, was früher die politische Gemeinde be-

⁵⁸ NZGZ, 30.12.1874.

⁵⁹ NZGZ, 13.1.1875.

⁶⁰ Zu den verwaltungsinternen Semantiken, die diesem Argument zuwiderliefen und dennoch den Diskurs prägten, vgl. Schläppi 2024/PDF, 32 f. Anm. 36.

⁶¹ NZGZ, 16.1.1875.

⁶² Vgl. Schläppi 2024/PDF, 15 f.

⁶³ StAZG, F 3, KRP, 18.1.1875. – Vgl. NZGZ, 23.1.1875; ZV, 23.1.1875.

sass».⁶⁴ Diese Auffassung beruhe «auf der unrichtigen Voraussetzung, diese beiden Gemeinden seien eigentlich identisch, während die Einwohner- und Kirchen-Gemeinde als etwas neu Hinzugekommenes betrachtet wird, dem die Bürgergemeinde auf Gnade oder Ungnade etwas von ihrem Eigentum abtreten könnte».⁶⁵ Zwar hätten «früher die Bürger ausschliesslich das ganze Gemeindegut» besessen. Die Verfassung ziehe nun aber auch die Niedergelassenen zur «Verwaltung der örtlichen und kirchlichen Angelegenheiten» heran, weshalb die Bürger «mit ihnen den Besitz der zu diesem Zweck bestimmten Güter teilen» müssten.

Nur drei Tage später druckte das gleiche Blatt eine gehänschte Replik auf besagten Beitrag ab, der «so recht urgemitlich» über das Ausscheidungsgesetz geschrieben hatte.⁶⁶ Dabei sei der Entwurf doch «eine Gefährde des Bürgereigentums und die Quelle vielen Haders». Bisher habe es keine andere «Gemeinde als die Bürger-Gemeinde» gegeben, in deren Hand sich «alle Stiftungen, Vergabungen etc.» befunden hätten. Nichtbürger hätten «das Bürgerrecht, resp. Miteigentum und Verwaltungsrecht an den bürgerlichen Fonds» durch «teuren Einkauf» erwerben müssen. Und nun solle «dieses Recht über Nacht durch eine blosse Gesetzesbestimmung jedem Herlaufenden gratis zugeworfen werden?» Demgegenüber stellte sich der Verfasser «auf den prinzipiellen Standpunkt des heiligen, unveräußerlichen Eigentumsrechts» und hoffte, der Kanton Zug werde «nach den Grundsätzen des Rechts verfahren» und nicht der Erste sein, der «jene Gemeindewesen in Trümmer» schlage, durch die der Kanton «seine würdige und glorreiche Geschichte erworben hat».

Doch diese Kritik blieb für die zweite Lesung im Kantonsrat am 18. Januar 1875 ebenso folgenlos wie der Umstand, dass am Tag vor der fraglichen Session die Stadzuger Bürgergemeinde und gleich anschliessend auch die Einwohnergemeinde den Ausscheidungsvertrag ablehnten, in dem Schwerzmann die gleichen Logiken, die auch dem Ausscheidungsgesetz zugrunde lagen, bereits mustergültig in der Praxis durchgespielt hatte.⁶⁷ Der Kantonsrat blieb auch in der zweiten Lesung folgsam, lehnte den nochmals gestellten Antrag auf eine Rekursinstanz ab – diesmal mit 20 zu 30 Stimmen – und winkte die Vorlage mit einem Stimmenverhältnis von 46 zu 2 bis auf ein paar redaktionelle Änderungen durch.⁶⁸

Abgesehen von der vorerst auf Eis gelegten Ausscheidung in Zug, waren die Pläne des Vordenkers Schwerzmann aufgegangen. Das Parlament hatte sein Gesetz angenommen, kraft dessen er die Konflikte einhegen zu können meinte, die im Zuge der Güterausscheidungen in einigen Gemeinden zwischen bald parteipolitisch zerstrittenen, bald starrköpfigen Kommunalbehörden zu gewältigen waren. Je besser die Verantwortlichen vor Ort zu steuern waren, desto weniger Störfeuer war auch von den Gemeindeversammlungen zu erwarten, die in der Regel auf die Vorlagen eintraten, welche ihnen die örtlichen Behörden unterbreiteten. Es würde nicht zu jahrelangen Gerichtsverfahren kommen, weil die letztinstanz-

liche Entscheidungsgewalt beim Regierungsrat lag, den Schwerzmann als Ammann federführend zu lenken verstand.⁶⁴ Zudem gingen die Verträge, welche die Gemeinden der obersten Kantonsbehörde zur Genehmigung unterbreiten mussten, zwecks Vorberatung jeweils direkt an die Verwaltungskommission.⁶⁵ Wenn die Kommission die fraglichen Geschäfte anschliessend dem Regierungsrat zur Bereinigung unterbreitete, kam es kaum je zu kontroversen Diskussionen und Minderheitsanträgen, die ausser in einer Ausnahme, die noch zur Sprache kommen wird, höchstens Form- und Detailfragen adressierten.⁶⁶

Bevor anhand von Begebenheiten aus ausgewählten Gemeinden der Frage nachgegangen wird, welche Faktoren die Ausscheidungsverhandlungen von Fall zu Fall beeinflussten, seien nochmals die politischen Fakten in Erinnerung gerufen, die mit der Annahme von Schwerzmanns Ausscheidungsgesetz geschaffen worden waren:⁶⁷

- Obwohl der Ausscheidungsvertrag der Stadt Zug, den Alois Schwerzmann im Sinne eines Feldversuchs zu verantworten hatte, fürs Erste gescheitert war, zeichnete das Gesetz den weiteren Lauf der Dinge vor und definierte die Grenzen des Denk- und Machbaren.
- Die Unterscheidung zwischen einem «öffentlichen, allgemein örtlichen oder bürgerlichen Zweck und Charakter» (§ 1) der jahrhundertealten Gemeingüter nach «bisheriger Uebung» (§ 4) und mit «Rücksicht auf die vorwaltenden Umstände und allseitigen Bedürfnisse» (§ 5) würde mit Garantie zu reden und zu streiten geben.
- Das Gesetz wahrte zwar die Autonomie der Gemeinden (§ 3), räumte der Regierung hinsichtlich Konfliktlösung und letztinstanzlicher Genehmigung der Vereinbarungen jedoch umfassende Zuständigkeiten ein (§ 9).
- In allen einschlägigen kantonalen Gremien hatte Alois Schwerzmann als Taktgeber das Präsidium inne.
- Vordergründig etikettierte Schwerzmann die Einführung der Einwohnergemeinden in Verbindung mit den Güteraus-

⁶⁴ In Schwerzmanns Privatnachlass finden sich diverse Notizen von seiner Hand, die der Regierungsrat später wortgetreu in Beschlüsse überführte. Beispielhaft dafür steht die Entscheidung vom 29. April 1874, welche die Zuständigkeiten der neu zu wählenden Gemeindegremien umriss, sowie jene vom 4. September 1875, den Ausscheidungsvertrag von Menzingen betreffend (vgl. StAZG, P 66, Familienarchiv Schwerzmann, Mappe 56; F 1, RRP, 29.4.1874, 4.9.1875).

⁶⁵ Stellvertretend für alle analogen Fälle sei hier die im Februar 1875 verabschiedete Ausscheidung der Gemeinde Cham genannt, die der Regierungsrat am 3. März an die Verwaltungskommission weiterleitete. Analog verhielt es sich mit dem Vertrag zwischen der Zuger Kirch- und Ortsbürgergemeinde, den die Regierung am 22. Juli 1875 der Verwaltungskommission zur Vorprüfung übermittelte. Als deren Präsident amtete Alois Schwerzmann, der gleichzeitig die Kirchgemeinde präsidierte (vgl. StAZG, F 1, RRP, 3.3.1875, 22.7.1875). – Mit dem Beginn des Geschäftsjahrs 1878 ging die Verwaltungskommission in der neu gegründeten Finanzkommission auf. Präsidiert wurde sie natürlich vom Verwaltungsfuchs Alois Schwerzmann. Besitzer waren Landammann Alois Müller und Regierungsrat Johann Georg Nussbaumer. Ironischerweise war das neue Gremium dem Departement des Innern angegliedert, dem der 1877 in den Regierungsrat

scheidungen als längst fällige Anpassung an die Zeitumstände. Tatsächlich kann man die Strategien der federführenden Akteure, die mehrheitlich aus dem konservativen Spektrum stammten, auch als Rückzugsgefechte der Bürgerschaften mit dem Ziel grösstmöglicher Wahrung ihrer historischen Besitzstände interpretieren.⁶⁸ Das Spannungsverhältnis, in dem sich Alois Schwerzmann befunden haben mag, wird greifbar über zwei Zuschriften aus der Zeit, als die Zuger Ausscheidung und der Entwurf des Ausscheidungsgesetzes parallel die heisste Phase ihrer Entstehung durchliefen: Am 26./27. Oktober 1874 schrieb Alois Müller seinem Freund, «die Interessen der Bürgergilden» würden durch mehrere Bestimmungen im Entwurf zum Ausscheidungsgesetz «in angehender Weise geschützt».⁶⁹ Noch in Unkenntnis von Schwerzmanns Gesetzesentwurf gab hingegen Dominik Hess (1825–1890), Präsident der Korporation und der Bürgergemeinde Zug, am 29. Oktober zu bedenken, bei dem alles «zersetzende[n] Zeitgeist» sei «der Bestand der Bürger Gemeinden, wie der Corporationen, nur noch eine Frage der Zeit».⁷⁰

Werden im Folgenden Schlaglichter auf die Ausscheidungen in den Gemeinden des Kantons geworfen, ist stets zu bedenken, dass die Bürgergemeinden unbedingt bestrebt waren, möglichst grosse Teile ihrer geerbten Gemeingüter für sich zu behalten, um ihre Existenz als öffentlich-rechtliche Organisationen dauerhaft abzusichern.

Geschichtliche, gesellschaftliche und geografische Gegebenheiten prägen die Gemeingüter und ihre Aufteilung

Die Gemeinwesen, die im Raum der alten Eidgenossenschaft seit dem Spätmittelalter entstanden waren, beschränkten ihre öffentlichen Haushalte nicht über fiskalische Abschöpfung. Sie lebten vielmehr von den Erträgen ihrer Gemeingüter, angewandter Finanzen, erworbener oder ersessener Feudalrechte

gewählte Oswald Dossenbach vorstand. Im Verwaltungsgetriebe neutralisierten sich konträre politische Tendenzen auf diese Weise elegant (vgl. StAZG, E 10.1, Protokoll der Finanzkommission, 12.1.1878).

⁶⁶ Im Januar 1876 hätte eine Minderheit von zwei Regierungsräten der Bürgergemeinde Baar für eine Stellungnahme eine Fristverlängerung eingeräumt (vgl. StAZG, F 1, RRP, 13.1.1876). – Bezeichnend für kollegiales Gruppendenken ist die Art und Weise, wie Präsident Schwerzmann in der ersten Sitzung der 1878 neu ins Leben gerufenen Finanzkommission die Kommissionsmitglieder begrüsste. Er gab der Hoffnung Ausdruck, man werde die «einschlägigen Geschäfte» in «ebenso friedlicher Einigkeit» wie bisher erledigen können. Auffällig ist auch der vertrauensselige Protokolljargon, der häufig Wendungen mit «wir», «uns» etc. verwendet (vgl. StAZG, E 10.1, Protokoll der Finanzkommission, 12.1.1878; F 1, RRP, 15.3.1877).

⁶⁷ Vgl. StAZG, CC 4.2.1, Gesetz betreffend die Ausscheidung der Gemeingüter, 18.1.1875.

⁶⁸ Vgl. Schläppi 2023/PDF, 18; 2024/PDF, 6, 25 f.

⁶⁹ StAZG, P 66, Familienarchiv Schwerzmann, Mappe 56, Alois Müller an Alois Schwerzmann, 26./27.10.1874.

⁷⁰ StAZG, P 66, Familienarchiv Schwerzmann, Mappe 75, Dominik Hess an Alois Schwerzmann, 29.10.1874.

und der Stiftungen ihrer Mitglieder, die sie nach korporativen Grundsätzen haushälterisch bewirtschafteten und von einer Generation zur nächsten vererbten.⁷¹ Auch untergeordnete und doch selbständige Korporationen und Genossenschaften erbrachten aus ihren kollektiven Ressourcen Dienstleistungen zum Nutzen ihrer Mitglieder und trugen damit zum Wohlergehen der übergeordneten Gemeinwesen bei. Renato Morosoli hat anhand der Zuger Verhältnisse aufgezeigt, dass solche Staatshaushalte nicht als «gesamthaft durchdachtes System von Einnahmequellen, Ausgaben, Ausgabenverpflichtungen und Vermögensverwaltung» gesehen werden können.⁷² Vielmehr wirkten «anachronistische und moderne, skurrile und effiziente Elemente nicht unbedingt zweckmässig» zusammen.

Sinnbildlich dafür stehen die historisch gewachsenen Besitzstände der Gemeinde Unterägeri. Sie umfassten nebst Gemeindewald und -weide, diversen Regalien, Immobilien und Infrastrukturen folgende Kapitalstücke:⁷³ den Kirchen-, Drei-faltigkeits-, Seelen-, Pfarrpfund-, Kaplaneipfund-, Armen-, Schul-, Klavier- und den St.-Sebastians-Bruderschafts-Fonds sowie Brotspenden aus kirchlichen Jahrzeiten. Das Stiftungskapital hatten jeweils ein oder mehrere Einzelstifter oder auch Gruppen eingebracht und beim Stiftungsakt auch die erwünschte Zweckbindung definiert. Daran und an das Gebot sparsamen Wirtschaftens hatten sich Generationen von Verwaltern gehalten, galt es doch das Erbe der Ahnen in Ehren zu halten, zu mehren und keinesfalls zu verschwenden. Die Güterausscheidungen standen in fundamentalem Widerspruch zu solch generationenübergreifendem Besitzdenken und zum alten Herkommen, dem zentralen sinn- und legitimitätsstiftenden Rechtsparadigma, das über die Vormoderne hinaus weit ins 19. Jahrhundert hineinwirkte.

Besonders vielschichtig war das genossenschaftliche Institutionengefüge in Risch, wo mehrere korporativ organisierte Kollektive und kommunale Instanzen nebeneinander und trotzdem räumlich und rechtlich ineinander verzahnt agierten. Sie alle hatten im Lauf der Geschichte mittels von Selbsthilfestrategien Gemeingüter zu bestimmten Zwecken geäufnet, auf diese Weise eigene Zuständigkeiten erlangt und sich Schritt für Schritt aus feudalherrschaftlichen Zwängen emanzipiert. Die politisch verordnete Güterausscheidung stellte ihre errungene Autonomie plötzlich zur Disposition.

Mitverantwortlich für diese besondere Sachlage waren topografische und herrschaftliche Gegebenheiten in Verbindung mit der Grenzlage zu Luzern. Die innerhalb der Vogtei Gangolfswil gelegene Herrschaft Buonas samt zugehörigem Recht zur Pfarrwahl (Kollaturrecht) in der Pfarrkirche Risch vermochte die Stadt Zug bis 1798 nie in ihre Herrschaft zu

⁷¹ Zum Stellenwert der genossenschaftlichen Tradition für die Geschichte der Schweiz und insbesondere des Kantons Zug vgl. Schläppi 2017, 2018.

⁷² Vgl. Morosoli 1991, 429, 488, 497, 503–516, 520–530, 540 (Zitate 503).

⁷³ Vgl. StAZG, F 1, RRP, 27.5.1885.



Abb. 10 Die idyllisch gelegene Kapelle St. German in Buonas wollte der Rischer Gemeinderat zusammen mit der Kapelle St. Wendelin in Holzhäusern ursprünglich der «Kollaturgenossenschaft» Risch zusprechen. Die Einwohnerversammlung vereitelte diesen Plan und vermachte die beiden Schmuckstücke der neu gegründeten Kirchgemeinde, bei der sie die Seelsorge in besseren Händen glaubte als bei den eignen Kollaturgenossenen.

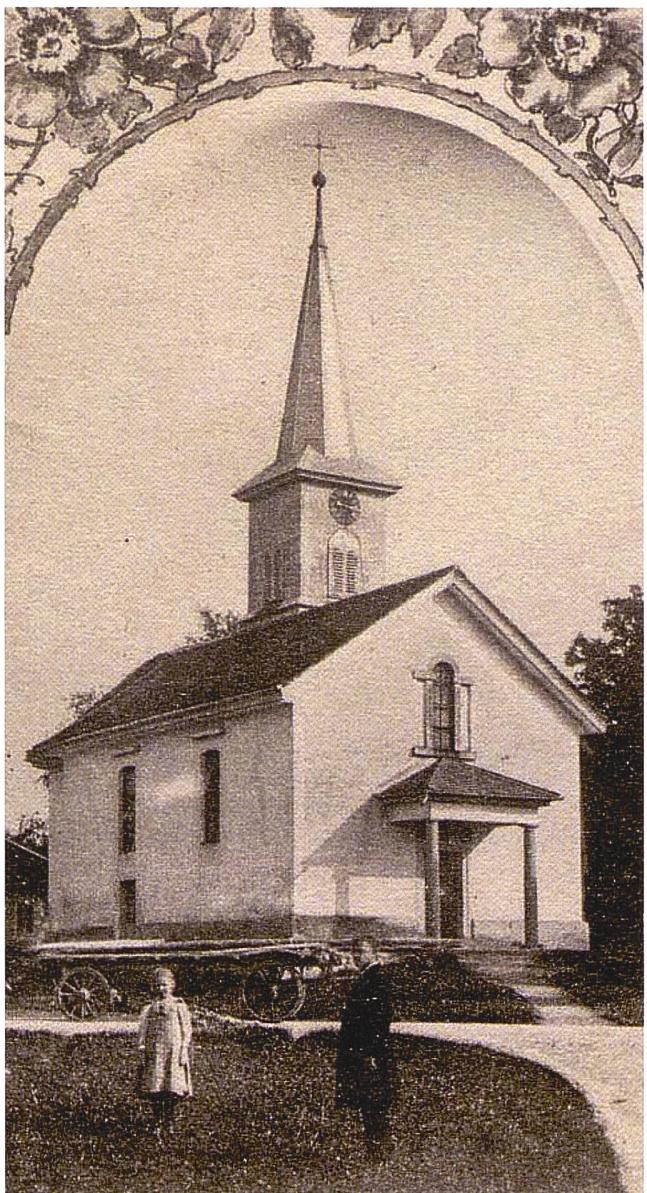


Abb. 11 Kapelle St. Wendelin in Holzhäusern.

bringen.⁷⁴ Die Gemeinde blieb bis weit ins 19. Jahrhundert ein Flickenteppich aus den kleinen Dörfern Risch und Buonas, verstreuten Nachbarschaften, in denen oft nicht mehr als ein paar Häuser beieinander standen, und Einzelhöfen. Lokalhistoriker Richard Hediger zufolge mussten, die «eigenartigen kirchlichen und schulischen Verhältnisse» in der Gemeinde «früher oder später zu Zerreissproben führen», denn die «Kompetenzen und Verantwortlichkeiten waren von Fall zu Fall verschieden».⁷⁵ Neben der alten Einheitsgemeinde redeten im Kirchen- und im Schulwesen auch die sogenannte «Kollaturgenossenschaft» sowie die drei «obern Nachbarschaften» Ibikon, Küntwil und Stockeri mit. Sie hatten ihr Schulwesen schon im 18. Jahrhundert zusammen mit der Luzerner Gemeinde Meierskappel organisiert, wo sie auch pfarreigenössig waren, und hatten sich 1822 zu zwei Fünfteln an den Baukosten für ein neues Schulhaus in Meierskappel beteiligt und im Gegenzug zwei Vertreter in die fünfköpfige Baukommission entsenden dürfen.⁷⁶

Die Kollatur der Pfarrkirche Risch befand sich von 1298 bis 1798 im Familienbesitz der Hertenstein. In den Wirren der Helvetik nutzten diese die Gunst der Stunde, um in unsicheren Zeiten ein Herrschaftsrecht zu versilbern, das für ihre Belange unbedeutend geworden war. Die Kirchgenossen der Pfarrei Risch hingegen packten die einmalige Chance und erkaufen sich die freie Pfarrwahl für ihre Gemeinde teuer.⁷⁷ Zu diesem Zweck gründeten sie die Kollaturgenossenschaft, der fortan nur die Nachkommen jener Bürger angehörten, die bereits 1798 in der Pfarrei Risch ansässig gewesen waren. Die übrigen Pfarreiangehörigen wurden im Kaufvertrag nicht erwähnt, was notorisch zu Zwistigkeiten führte. Die Kollaturgenossen verfügten über das kirchliche Stiftungsgut, als wäre es ihr alleiniges Eigentum, und sie majorisierten die übrigen Kirchgenossen in den Versammlungen nach Belieben. 1872 beschlossen die Kollaturgenossen zudem, die Vermögenserträge des Kollaturfonds künftig unter sich zu verteilen. Vor diesem Hintergrund versteht sich, dass es die Einwohnerversammlung 1875 ablehnte, die Kapellen in Buonas und Holzhäusern (Abb. 10 u. 11) samt zugehörigen Fonds und Rechten der Kollaturgenossenschaft abzutreten, und diese stattdessen der neuen Kirchgemeinde zusprach.⁷⁸

Gegen die Ansprüche, welche die Kirchgemeinde auf dieser Basis per Entscheid vom 10. September 1876 geltend machte, verwahrten sich die drei oberen Nachbarschaften postwendend mit einer Eingabe an den Regierungsrat.⁷⁹ Unter Berufung auf die Bundesverfassung von 1874, die das Zuger Stimmvolk mit 60,4% Neinstimmen abgelehnt hatte, erklärten sie, «auch in Zukunft einzige u. allein zur katholischen Pfarrgemeinde Meierskappel pfarr- u. kirchgenössig» gehören zu wollen. Insbesondere würden sie der Kirchgemeinde Risch sowie «deren Kapellen u. Filialpfunden» keinerlei Steuern entrichten oder Verbindlichkeiten schulden.⁸⁰ Nach Begutachtung der Akten- und der Rechtslage kam die Verwaltungskommission am 3. Januar 1877 zum Schluss, die drei oberen Nachbarschaften hätten sich bisher aktiv an der

Verwaltung der beiden Kapellen beteiligt.⁸¹ In diesem Licht vermöge «der mehr zufällige Umstand, dass seit einiger Zeit die Bewohner der 3 Nachbarschaften weder die Schule noch den Gottesdienst in Holzhäusern besuchen, sondern wegen besserer Gelegenheit dies im nähergelegenen Meierskappel tun, keine entscheidende Bedeutung zu gewinnen». Am 24. Januar genehmigte der Regierungsrat die Ausscheidung zwischen der Bürger-, der Einwohner- und der Kirchgemeinde Risch.⁸² Doch damit waren die gegensätzlichen Interessen nicht vom Tisch. Am 12. November musste die Regierung zur Kenntnis nehmen, dass die Verhandlungen «noch nicht zu einem definitiven Abschluss gediehen» waren.⁸³

Die oberen Nachbarschaften waren keineswegs bereit, ihre Kooperation mit Meierskappel einfach so preiszugeben. Zum einen waren die Schulwege ihrer Kinder kürzer, als wenn sie dem Schulkreis Holzhäusern angegliedert worden wären. Zum andern war ihr gemeinsam geäuftnetes Kapital teilweise in einem Schulhaus investiert, das in einem anderen Kanton stand (Abb. 12). Die Einwohnergemeinde wiederum erkannte in der Güterausscheidung eine günstige Gelegenheit, das Vermögen der Schulgenossenschaft ihrem eigenen Schulgut einzuverleiben, um im Licht steigender Schülerzahlen an zusätzliche Mittel für Schulzwecke zu kommen. Daneben gab es auch noch rechtliche Probleme, weil auf der Kaplaneipründe Holzhäusern, zu der die oberen Nachbarschaften *de jure* nach wie vor gehörten, Servitute zu Schulzwecken lasteten, die nach Auffassung der für das Schulwesen zuständigen Kommission des Innern nicht «wegdekretiert» werden konnten. Ausserdem hatte die Luzerner Regierung eine Vereinbarung nicht genehmigt, welche die Schulgemeinde Meierskappel mit den drei Nachbarschaften ausgehandelt hatte.⁸⁴

Laut dem Rechenschaftsbericht des Regierungsrats nahm die Schulangelegenheit in Risch «unsere Aufmerksamkeit» auch 1879 immer noch «sehr in Anspruch».⁸⁵ Obwohl die drei Nachbarschaften gemäss Gemeindebeschluss vom 20. Juli

⁷⁴ Vgl. Morosoli 2006.

⁷⁵ Hediger 1986, 126. – In der Periode der Güterausscheidung dynamisierte sich zudem das demografische Geschehen rund um den wichtiger werdenden Bahnhof in Rotkreuz, was den Bevölkerungsanteil der Ortsbürger stark schrumpfen liess (Abb. 3).

⁷⁶ Vgl. Hediger 1986, 126 f., 186.

⁷⁷ Zu den folgenden Ausführungen vgl. Hediger 1986, 146–148.

⁷⁸ Vgl. Hediger 1986, 127, 149.

⁷⁹ StAZG, CC 8.2.1, Ausscheidung 1875–1886, Dossier Risch, Eingabe von 36 Mitgliedern der Nachbarschaften Ippikon, Küntwil und in der Stockerli an Landammann und Regierungsrat, 18.11.1876.

⁸⁰ Es ist anzunehmen, dass die drei bäuerlich geprägten Nachbarschaften die Bundesverfassung noch deutlicher abgelehnt hatten als der Kanton. Das hinderte sie aber nicht daran, jetzt deren Artikel 46 und 49 ins Feld zu führen, welche die Glaubensfreiheit garantierten und Zahlungen an «Kultuszwecke» einer andern «Religionsgenossenschaft» als der eigenen sowie jede Art der Doppelbesteuerung ausschlossen (vgl. verfassungen.ch/verf74-i.htm, abgerufen am 12.4.2024).

⁸¹ StAZG, MF 4/22, PVK, 3.1.1877.

⁸² StAZG, F 1, RRP, 24.1.1877.

⁸³ StAZG, F 1, RRP, 12.11.1877.

⁸⁴ StAZG, CC 8.2.1, Ausscheidung 1875–1886, Dossier Risch, Auszug aus dem Protokoll der Kommission des Innern, 17.4.1878.



Abb. 12 Schulhaus Meierskappel von 1822. Die «obern Nachbarschaf-ten» Ibikon, Küntwil und Stockeri der Gemeinde Risch schickten ihre Kinder «seit altersher» in Meierskappel zur Schule und unterhielten mit der Luzerner Gemeinde über die Kantonsgrenze hinweg eine «Schulgenossenschaft». Sie hatten sich an der Planung und Finanzierung des Schulhauses beteiligt und wehrten sich dagegen, dass ihr Genossengut von der Einwohnergemeinde Risch einverlebt werden und ihre Kinder in der damaligen «Boomtown» Rotkreuz oder sogar im noch weiter entfernten Holzhäusern zur Schule gehen sollten.

«vom Schulverband mit Meierskappel losgetrennt worden» waren, wehrten sie sich «gegen die Verschmelzung ihres Anteiles Schulgutes von Meierskappel her mit der Gemeinde Risch». Bereits am 10. August erklärten sie in einem achtseitigen Schreiben an den Regierungsrat, sie seien mit Meierskappel «seit altersher» und «aus der hergebrachten Uebung» zu einer «einheitlichen Schulgemeinde» verbunden und könnten «nie u. nimmer zugeben, dass eine Gemeindes- versammlung durch Majoritätsbeschluss, über Organisatorisches privater Schulgenossenschaften u. namentlich über de-

⁸⁵ StAZG, M 1, RBR, 1879, 10f. – Laut dem Rechenschaftsbericht hatte die fragliche Gemeindeversammlung am 20. August stattgefunden. Tatsächlich war es der 20. Juli, wie aus der Parallelüberlieferung schlüssig hervorgeht.

⁸⁶ StAZG, CC 8.2.1, Ausscheidung 1875–1886, Dossier Risch, Schulgenossenschaft Ippikon, Küntwil u. Stokeri an Regierungsrat, 10.8.1879. – Getreu der von den Nachbarschaften bemühten altrechtlichen Logik legten sie ihrer Eingabe Rechnungen sowie Wahl- und Sitzungsproto- kolle bei und meinten, auf diese Weise den Rechtsstatus bzw. das alte Herkommen ihrer Korporation zu dokumentieren und gleichzeitig auch die Legitimität ihrer Forderungen zu untermauern. Immerhin existierte ihre Schulgenossenschaft schon wesentlich länger als die Einwohnergemeinde.

⁸⁷ StAZG, F 1, RRP, 24.11.1879.

⁸⁸ StAZG, CC 8.2.1, Ausscheidung 1875–1886, Dossier Risch, Liquidations-Commission der Schulgenossenschaft Meierskappel zugerseits an Departement des Innern, 1.6.1883.

⁸⁹ StAZG, CC 8.2.1, Ausscheidung 1875–1886, Dossier Risch, Nachtrag zum Gemeindegüter-Ausscheidungsvertrag zwischen der löbl. Einwohner-, Kirch- u. Collaturgemeinde Risch, 3.12.1882.

⁹⁰ StAZG, CC 8.2.1, Ausscheidung 1875–1886, Dossier Risch, Bericht u. Antrag des titl. Kirchen-Rats betreffend die Güterausscheidung gegenüber der Einwohner-Gemeinde Risch zuhanden der Kirch- gemeindeversammlung vom 8. April 1883, 7.4.1883.



Abb. 13 Der Widerstand der drei Nachbarschaften war zwecklos. Nicht nur wurde ihre Schulgenossenschaft mit Meierskappel schliesslich liquidiert, sie mussten auch noch 3000 Franken an den Neubau des am 8. November 1883 eingeweihten Schulhauses in Rotkreuz zahlen.

ren Vermögen in autonomer Weise disponire u. dieses private Vermögen u. Nutzungsberechtigungen säcularisire u. ohne Respektirung des Privat- u. Sondervermögens eigenmächtig zu Handen ziehe».⁸⁶ Am 24. November erklärte sich der Regierungsrat bezüglich des Miteigentums der Nachbarschaften am Schulfonds Meierskappel «als inkompetent», weil diese Frage «privatrechtlicher Natur» sei.⁸⁷ In der Folge handelte die neu gegründete «Liquidations-Commission der Schulgenossenschaft Meierskappel zugerseits» eine «Aus-kaufsurkunde» aus, die sie dem Departement des Innern am 1. Juni 1883, also erst zweieinhalb Jahre später, unterbreite.⁸⁸ Gleichzeitig teilte sie mit, die drei oberen Nachbarschaften hätten aus ihrem «Privatschulfond» 3000 Franken an das neu erbaute Schulhaus in Rotkreuz bezahlt (Abb. 13). Den Zins des «übrigen» Kapitals würden sie «für Bildungs- zwecke» verwenden. Damit war ein Kampfplatz befriedet. Doch schon flackerte der nächste Brandherd auf.

Am 3. Dezember 1882 hatte die Einwohnergemeinde einen Nachtrag verabschiedet, der eine Zusatzvereinbarung zum ursprünglichen Ausscheidungsvertrag vom 29. Juli 1877 aufhob und bestimmte, dass die Pfarrkirche Risch und die dortige Verena-, Rosenkranz- und Barbarabruderschaft jährlich je 23 Franken in den Schulfonds einzahlen sollten.⁸⁹ Ausserdem würde das Schul- bzw. Kaplanenhaus in Holzhäusern an die Kirchgemeinde gehen, die als Gegenleistung das dortige Schulzimmer jederzeit unentgeltlich zur Verfügung stellen, für sämtliche anstehenden Reparaturen aufkommen und das Gebäude auch künftig «in gutem Zustande» erhalten musste (Abb. 14). Würde das Haus irgendwann verkauft, müsste die Kirchgemeinde in unmittelbarer Nähe der Kapelle in Holzhäusern ein anderes Schullokal zur Verfügung stellen und dieses auch unterhalten. Die Kirchgemeinde und die Bruderschaften billigten diese Forderungen in ihrer Ver- sammlung vom 8. April 1883, denn sie ersparten sich damit die Ausscheidung ihrer Fonds und Güter. Einzig wollten sie die je 23 Franken an die Schule nur zahlen, «so lange diese confessionell» sei.⁹⁰

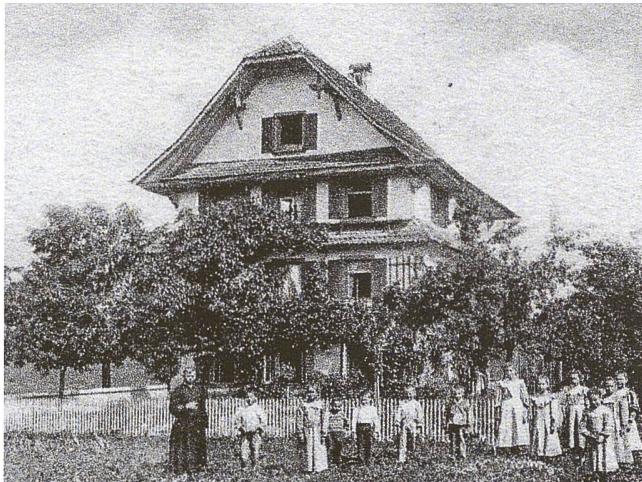


Abb. 14 Das Kaplanenhaus Holzhäusern ging in der Ausscheidung an die Kirchgemeinde Risch über mit der Auflage, der Einwohnergemeinde das im Haus befindliche Schulzimmer oder in unmittelbarer Nähe der Kapelle einen Ersatzraum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Abmachung veranschaulicht, wie schwierig es der schlechende Verweltlichungsprozess des 19. Jahrhunderts machte, das über Jahrhunderte kirchlich geprägte Schulwesen konfessionell und räumlich zu entflechten.

Die Kollaturgenossenschaft erklärte sich am 18. April mit den Begehren der Einwohnergemeinde einverstanden und verpflichtete sich zur «Gewährung freier Fortnutzung der bisherigen Schullokale» im «Kaplanenhause in Risch» sowie zur «Unterhaltungspflicht» und zur «Bestellung eines Schullokals» (Abb. 15).⁹¹ Ebenso versprach sie die «unentgeltliche Lieferung von zubereitetem gutem Heizmaterial in genügender Quantität für ein Schullokal in Risch u. für dasjenige in Holzhäusern» sowie kostenlose Lagerung des Brennholzes im Kaplanenhaus. Hingegen wollte sie die «Schul- oder Jugendbibliothek in Risch», welche die Einwohnergemeinde für sich reklamierte, unbedingt in ihrem Besitz behalten.

Die Bereinigung letzter Details nahm dann nochmals einige Zeit in Anspruch. Laut des Rechenschaftsberichts des

Regierungsrates für 1883 blieben in Sachen Güterausscheidung in Risch «immer noch einige Differenzen auszugleichen».⁹² Den von allen Beteiligten bereinigten Nachtrag reichte der Einwohnerrat erst am 6. September 1884 ein und erlaubte sich im beiliegenden Begleitschreiben die ironische Bemerkung: «Was lange währt, wird endlich gut!»⁹³ Am 8. September teilten die oberen Nachbarschaften mit, gegen den letzten Beschluss der Einwohnergemeinde vom 30. August Beschwerde führen zu wollen.⁹⁴ Der Regierungsrat gewährte ihnen dafür eine Frist bis am 15. September, die sie ungenutzt verstreichen liessen, sich aber den späteren Gang vor Gericht vorbehielten.⁹⁵

Fast auf den Tag genau acht Jahre, nachdem der Regierungsrat die ursprüngliche Güterausscheidung bewilligt hatte, genehmigte er am 21. Januar 1885 den Rischer Ausscheidungsvertrag mit den seither erstrittenen Zusatzbestimmungen ein zweites Mal.⁹⁶ Nur ein letztes Detail bedurfte noch der Klärung. Die Kantonskanzlei hatte festgestellt, dass sich die Einwohnergemeinde nachträglich noch die Einnahmen aus den «Erbsgebühren» zugeschrieben hatte, von denen im ursprünglichen Vertrag nicht die Rede gewesen war.⁹⁷ Da «Gemeinden nicht berechtigt sind, Erbsteuern zu dekretieren», ersuchte Landschreiber Anton Weber (1839–1924) per Schreiben vom 24. Januar um Auskunft «über Sinn u. Bedeutung des angezogenen Passus, wenn möglich umgehend».

⁹¹ StAZG, CC 8.2.1, Ausscheidung 1875–1886, Dossier Risch, Vertragsvorschlag der Collaturgenossenschaft in ihrer Versammlung vom 15. April in Sachen definitiver Schulgüterausscheidung gegenüber der Einwohnergemeinde, 18.4.1883.

⁹² StAZG, M 1, RBR, 1883, 10.

⁹³ StAZG, CC 8.2.1, Ausscheidung 1875–1886, Dossier Risch, Einwohnerrat Risch an Regierungsrat, 6.9.1884.

⁹⁴ StAZG, F 1, RRP, 952, 8.9.1884.

⁹⁵ StAZG, F 1, RRP, 15.9.1884.

⁹⁶ StAZG, F 1, RRP, 21.1.1885. – Hediger 1986, 149.

⁹⁷ StAZG, CC 8.2.1, Ausscheidung 1875–1886, Dossier Risch, Kantonskanzlei Zug an Ortskanzlei Risch, 24.1.1885.

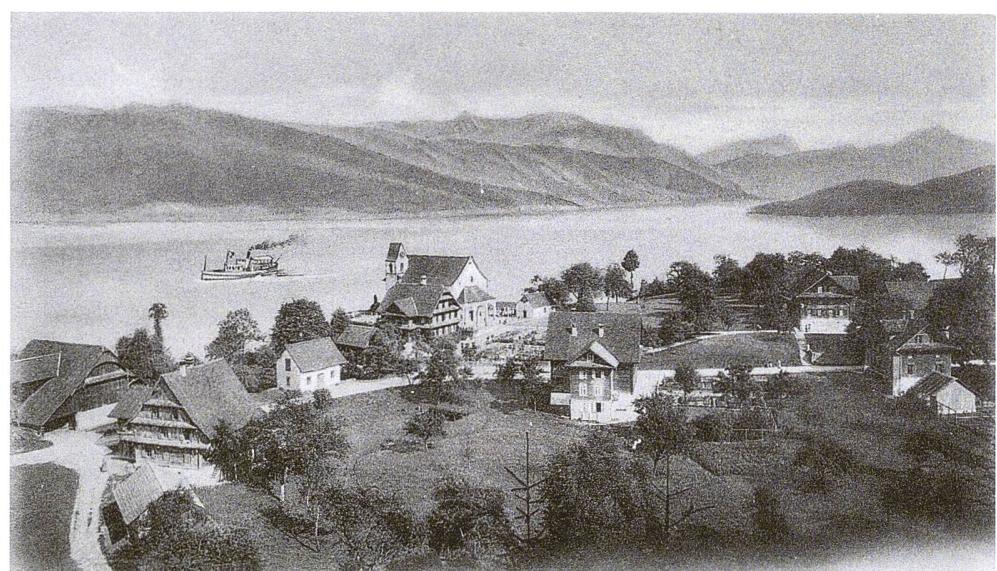


Abb. 15 Diese Ansicht von Risch zeigt links unterhalb der Bildmitte das Kaplanenhaus. Nach der Kirche das grösste Gebäude im Ort, blieb es im Besitz der Kollaturgenossenschaft, die sich verpflichtete, der Einwohnergemeinde die dortigen Schulzimmer samt dem nötigen Brennholz gratis zur Verfügung zu stellen. Die Aufnahme vermittelt zudem einen Eindruck vom lockeren Siedlungsmuster, das für die Gegend charakteristisch war. Von der neuen Zeit kündet das von Hand gezeichnete Dampfschiff auf dem See.

Gemeindeschreiber Martin Gygler (1840–1917) antwortete postwendend, auch in Risch wisse man, dass Erbschaftssteuern Staatssache seien, bedauerte aber, dass «bei der immer sich mehrenden Arbeit bei den Gemeindekanzleien» die Erbgebühren nicht «dem gehetzten Gemeindeschreiber» zufallen.⁹⁸

Parteienstreit

Die Rückschau aus dem 21. Jahrhundert neigt unweigerlich dazu, Wahlergebnisse zuallererst in parteipolitischen Kategorien zu interpretieren und andere Faktoren auszublenden, die im Wertegefüge der Zeitgenossen vielleicht einen höheren Stellenwert genossen als ideologische Lippenbekennnisse und Parteiprogramme. Zu denken wäre dabei an verwandtschaftliche und innerdörfliche Loyalitäten, klienteläre Verstrickungen, das Bedürfnis nach Kontinuität in Zeiten des Wandels und die empfundene Verpflichtung, über Jahre für das Gemeinwesen erbrachte Verdienste vermittels Wiederwahl zu honorieren.

Ganz in diesem Sinn wählten Menzingen und Steinhausen im ersten Wahlgang vom 31. Mai 1874 exklusiv Mitglieder des Rates der früheren Einheitsgemeinde in den fünfköpfigen Einwohnerrat.⁹⁹ In Hünenberg, Risch und Walchwil waren es vier von fünf, in Cham, Oberägeri und Neuheim immer noch drei von fünf und in Zug fünf von sieben. Einzig in Baar und Unterägeri schaffte es bei den ersten Wahlen kein bisheriger unter die sieben Einwohnerräte, was parteipolitischen Verwerfungen geschuldet war.

Mit Blick auf die Zuger Verhältnisse ist zu bedenken, dass klar konturierte Parteien mit Führungsgremien und organisatorischen Strukturen für das 19. Jahrhundert quellenmäßig gar nicht fassbar sind. Flammte in einer Gemeinde ein Konflikt auf, formierten sich kommunale Parteivereine *ad hoc*. Ihr Elan erlahmte jedoch, wenn eine Streitsache entschieden war.¹⁰⁰ Um die damalige politische Landschaft zu beschreiben, würde man vielleicht besser von lokalen Bewegungen reden, die sich im Dunstkreis charismatischer Wortführer formierten, die Gesinnungsgenossen um sich zu scharen und auf diese Weise politische Durchschlagskraft zu entfalten verstanden. Klarere Konturen entfaltete das Parteiwesen zuerst in Baar und

⁹⁸ StAZG, CC 8.2.1, Ausscheidung 1875–1886, Dossier Risch, Gemeindekanzlei Risch an Kantonskanzlei Zug, 25./26.1.1885.

⁹⁹ NZGZ, 3.6.1874.

¹⁰⁰ Vgl. Schläppi 2020, 198.

¹⁰¹ Das «Kreuz» in Unterägeri wurde jahrzehntelang von Angehörigen des *qua* Geburt zu den Liberalen gehörenden Zweigs der Familie Iten geführt und war auch noch in den 1970er Jahren die Stammbeiz der Freisinnigen am Ort (vgl. Schläppi 2020, 201, Anm. 24).

¹⁰² StAZG, F 1, RRP, 26.2.1876.

¹⁰³ StAZG, M 1, RBR, 1876, 15.

¹⁰⁴ Zum Folgenden vgl. Morosoli/Sablonier/Furrer 2003, Bd. 1, 219, 228–232, 234 (Zitat), Bd. 2, 40, 186. – Zum Ereignisverlauf der Güterausscheidung in Unterägeri vgl. Matter 1985, 165.

¹⁰⁵ Der Nachruf auf Fidel Iten, den das Volksblatt veröffentlichte, schrieb über die erlittene Zäsur beschönigend, der Verstorbene habe bis 1876 «das allgemeine Zutrauen seiner Mitbürger» genossen, denn er habe

Unterägeri, wo Parteidräger bereits zur Zeit der Güterausscheidung in bestimmten Wirtshäusern zusammenkamen.¹⁰¹

Eigentlich war die Ausscheidung in Unterägeri, wo der Ortsbürgeranteil auch 1880 immer noch 68,1% betrug, völlig reibungslos über die Bühne gegangen, sodass der Regierungsrat die Ausscheidungsverträge zwischen den drei Gemeinden bereits am 26. Februar 1876 bewilligen konnte.¹⁰² Aufhorchen liess jedoch, dass die Genehmigung nur «vorbehältlich nachträglicher Bereinigung betreffend Zuteilung vorhandener, aber durch säumige Rechnungsstellung» noch nicht ermittelbarer Kassenstände der einzelnen Fonds gelte.¹⁰³ Und spätestens hier trübte Parteidräger den vorgeblichen Gemeinsinn.

In Unterägeri kämpften die Parteiblöcke in den 1870er Jahren erbittert um jedes Thema und um die Besetzung jedes Amtes. Auf beiden Seiten führten «verbissene Parteidräger» das Wort, denen es nicht um politische Inhalte, sondern um den Kampf, die Vernichtung von Personen und die Macht als Selbstzweck ging».¹⁰⁴ Im Zentrum der Auseinandersetzungen stand der liberale Gemeinde-, Bürger- und Korporationsschreiber Gerold Iten-Moos (1844–1921), den die Konservativen aus seinen Ämtern zu werfen versuchten, indem sie ihm wiederholt ungetreue Rechnungsführung vorwarfen. Im Mai 1875 beschlossen die Bürger- und die Einwohnerversammlung, die letzte vorliegende Gemeinderechnung von 1873 prüfen zu lassen. Nach zwei tumultuösen Bürgerversammlungen im November und Dezember, die Iten-Moos beide vorzeitig verlassen hatte, trat er als Bürgerschreiber und -kassier zurück. Auch der liberale Bürgerpräsident Fidel Iten (1830–1881) dankte ab und zog nach Zug, nicht ohne das Kassabuch und Wertschriften der Bürgergemeinde mitzunehmen.¹⁰⁵

In der Rechnung von 1873 wurden keine Unstimmigkeiten festgestellt. Dennoch entschied die unterdessen in konservativer Hand befindliche Bürgergemeinde, sämtliche von Iten-Moos geführten Rechnungen durch eine Kommission prüfen zu lassen. Weil deren Arbeit trotz wiederholten Mahnungen des Regierungsrates, 1879 sogar unter Androhung einer Busse, nicht vorankam, blieb die Ausscheidung in der Schwebe, weil sie vom «Abschluss dieser Rechnungen» abhing.¹⁰⁶ Nachdem die Kommission 1880 endlich ihren Bericht

seiner Heimatgemeinde nicht nur «viele und in schwierigen Zeiten nicht zu unterschätzende Dienste geleistet», sondern auch «am öffentlichen und gesellschaftlichen Leben regen Anteil genommen». Als «in der Mitte der siebziger Jahre die Wogen des Parteidrägers in Unterägeri etwas hoch gingen», habe er nach 21 Jahren redlichen Wirkens für die Gemeinde «die trübe Erfahrung über den wandelbaren Dank der Öffentlichkeit für geleistete Dienste machen» müssen. In der Folge habe er sich «in die private, stille Wirksamkeit seines Geschäftes» zurückgesehnt und sei «deshalb im November 1875 mit seiner Familie nach Zug» übersiedelt, «wo er sich bald recht heimisch fühlte» (ZV, 18.6.1881). – Der Neuen Zuger Zeitung war Fidel Iten keinen Nachruf wert.

¹⁰⁶ StAZG, F 1, RRP, 26.7.1878; M 1, RBR, 1878, 11, 1879, 10 (Zitat). – Auch in Zug verzögerte sich die Güterausscheidung aufgrund von Problemen im Rechnungswesen um mehrere Jahre (vgl. Schläppi 2024/PDF, 18 f., 35 f. Anm. 94.).



Abb. 16 Xaver Schiffmann-Hotz (1836–1911) machte sich in bewegter Zeit als Sprecher der liberalen Kräfte im Kantonsrat einen Namen und sorgte als Gegenspieler von Oswald Dossenbach in Baar für einige Unruhe.

vorgelegt hatte, stockten die in der gleichen Angelegenheit laufenden Gerichtsverfahren.¹⁰⁷ Zur näheren Untersuchung des Falles von Fidel Iten setzte das Obergericht 1881 eine Kommission ein, die der Regierungsrat 1883 «zur beförderlichen Lösung ihrer Aufgabe» ermahnen musste.¹⁰⁸ Am 17. Dezember 1884 beauftragte die Regierung die Kommission des Innern, die aus den einzelnen Fonds auszuscheidenden Beträge anhand der vorliegenden Bestandsrechnungen zu bestimmen.¹⁰⁹ Nach Bereinigung letzter Rechnungsdifferenzen mit den Gemeindebehörden, der Ablehnung eines Rückforderungsantrages der Korporationsgemeinde betreffend Kirchenbaukosten sowie einer giftigen Auseinandersetzung mit der Einwohnergemeinde (vgl. unten), genehmigte der Regierungsrat die allerletzte Güterausscheidung am 27. Juli 1886.¹¹⁰

Am spürbarsten prägte Parteipolitik zweifellos die Ausscheidung in Baar, weshalb sie in der Forschung bislang auch am meisten Beachtung gefunden hat und hier nicht nochmals im Detail behandelt wird. Dennoch sei ein Aspekt erwähnt, der bisher erst wenig beachtet wurde, obwohl er von zentraler Bedeutung ist. Die Geschichtswissenschaft schenkt Parteiprogrammen generell viel Aufmerksamkeit, weil das Fach mit Vorliebe auf Schriftquellen abstellt und Ideologien dazu tendieren, verschriftlicht zu werden. Realpolitik jedoch dreht sich vorrangig um Interessen konkret fassbarer Akteure. Deshalb werden Ideologien im Meinungsaustausch erst dann bedeutsam, wenn Personen mit bestimmten Veranlagungen sie verkörpern und zu Propagandazwecken instrumentalisieren.

Der Zufall wollte es, dass es in Baar gleichzeitig zwei charismatische Führerfiguren gab, die keine Angst vor Autoritäten hatten, ebenso gut einstecken wie austeilen konnten und bereit waren, ihre Belange ohne Rücksicht auf Verluste in politischen Gremien oder notfalls vor Gericht durchzusetzen. Von Oswald Dossenbach, der bis zu seiner Wahl in den Regierungsrat 1877 als Spaltpilz und *Agent provocateur* die Zuger Politik aufmischt, war bereits die Rede. Doch um zu Höchstform aufzulaufen, brauchte auch Dossenbach einen gleichwertigen Konterpart, den er in Xaver Schiffmann-Hotz (1836–1911) fand (Abb. 16).¹¹¹ Die Neue Zuger Zeitung bezeichnete den «Sachwalter des Baarerliberalismus» als «Schosskind der Fabrikherren» und «Wortführer des zuger'schen Radikalismus im Kantonsrat».¹¹²

Schiffmann-Hotz stammte aus Luzern, besuchte in gut katholischer Tradition die Klosterschule Einsiedeln und studierte anschliessend mehrere Jahre in Freiburg, Mailand und München. Nach Baar kam er wahrscheinlich wegen Nanette Hotz (geb. 1840), der Tochter des bekannten «Lindenholz»-Wirts Johann Karl Martin Hotz (1809–1861), die er 1862 heiratete. Neben seiner Advokatur führte er mit ihr zusammen auch den Gasthof der Familie. Seine politische Karriere führte ihn zwar nicht über den Kantonsrat hinaus, doch profitierte er sich von 1874 bis 1879 in hart geführten Parlamentsdebatten als Sprecher der liberalen Fraktion. Zur gleichen Zeit hinterliess er im Gemeinderat in Baar sicht- und spürbare Spuren. Bildungsbürgerlich sozialisiert, lag ihm die Modernisierung des Schulwesens besonders am Herzen. Folgerichtig engagierte er sich als Baupräsident für den Bau des neuen Schulhauses (Abb. 17).

Als Niedergelassener kämpfte er für die Erweiterung der demokratischen Rechte, was ihn bei der zugezogenen Fabrikarbeiterchaft beliebt machte. Seine linksliberalen Anschauungen kamen in Forderungen nach Steuerentlastungen für die

¹⁰⁷ StAZG, M 1, RBR, 1880, 15 f.

¹⁰⁸ StAZG, M 1, RBR, 1883, 10.

¹⁰⁹ StAZG, F 1, RRP, 4.3.1885.

¹¹⁰ StAZG, F 1, RRP, 11.4.1885, 27.5.1885, 27.7.1886.

¹¹¹ Zu Schiffmann-Hotz vgl. Dändliker 1958. – Matter 1985, 39–41.

¹¹² NZGZ, 13.6.1874.

Abb. 17 In Baar realisierten fortschrittliche Kräfte an der Marktgasse einen repräsentativen Schulhausneubau, der die junge Einwohnergemeinde aufgrund immenser Kostenüberschreitungen in finanzielle Schwierigkeiten brachte. Das imposante Gebäude verdeutlicht den Stellenwert des Schulwesens in liberalen Kreisen. Die Aufnahme muss aus der Zeit vor 1901 stammen, weil der Dachreiter mit Uhr und Glocke noch fehlt.



Arbeiter und einer progressiven Einkommenssteuer sowie in seinem Kampf gegen den Einfluss der Kirche auf Staat und Politik zum Ausdruck. Als Präsident des Grütlivereins in Baar versuchte er, diesen in die liberale Partei zu integrieren, trat aber aus, als der Verein eine sozialdemokratische Richtung einschlug.

Eingesessene gegen Niedergelassene

Bisherigen Interpretationen zufolge war auch in Cham der Streit zwischen den politischen Polen verantwortlich für die Gräben, die in der Gemeinde wegen der Güterausscheidung aufrissen.¹¹³ Bei näherem Hinsehen verliefen die Demarkationslinien hier jedoch anders als in Unterägeri und Baar, denn im Einwohnerrat sass mit Kaspar Meier (1828–1885) nur ein Liberaler. Er hatte zwar das Präsidium inne, sah sich aber einer konservativen Mehrheit gegenüber, die vom Vizepräsidenten Jakob Hildebrand (1833–1885) angeführt wurde, einem Schwergewicht des ultramontanen Flügels der Zuger Politik. Die Ortsbürger bildeten in der lokalen Bevölkerung mit dem kantonsweit geringsten Anteil von 18,9% zwar nur eine kleine Minderheit, doch offenkundig liessen sich nicht genug Niedergelassene für Wahlen und wichtige Versammlungen mobilisieren, in denen sie ihre Interessen hätten durchsetzen können.¹¹⁴

Im Wissen darum trieb der Einwohnerrat die Güterausscheidung geradezu hektisch voran, sodass er bereits am 5. Dezember 1874, also noch vor der ersten Lesung des Ausscheidungsgesetzes im Kantonsrat, mit dem ausnahmslos mit konservativen Ortsbürgern bestückten Bürgerrat einen provisorischen Ausscheidungsvertrag ausgehandelt hatte. Am 14. Januar 1875, also noch vor der zweiten Lesung, verabschiedete der Einwohnerrat den Ausscheidungsentwurf einstimmig.¹¹⁵ Präsident Meier hätte zwar gerne den Passus weggelassen, wonach der Religionsunterricht «nach bisheriger Weise für die Schuljugend allzeit bestritten werden solle», womit konfessionell bzw. katholisch gemeint war. Weiter hätte er mit Bezug auf das Neuhaus, das die Bürgergemeinde für sich beanspruchte und der Einwohnergemeinde wie bisher als Schulhaus zu vermieten beabsichtigte, anstelle der verabschie-

¹¹³ Vgl. Matter 1985, 166.

¹¹⁴ Als am 17. Januar 1875 in der Stadt Zug eine Einwohnerversammlung stattfand, die sich entscheidend auf die dortige Güterausscheidungen auswirken würde, machten die Niedergelassenen von ihrem Stimmrecht auf Gemeindeebene «äusserst beschränkten Gebrauch, indem ihre Beteiligung an den Verhandlungen eine unverhältnismässig schwache war» (NZGZ, 20.1.1875).

¹¹⁵ Einwohnergemeindearchiv Cham [EiA Cham], C1-50001, Protokolle des Einwohnerrats, 5.12.1874, 14.1.1875.

¹¹⁶ Dank Jakob Hildebrand, amtierendem Regierungsrat und Präsident des Kantonsrats, war der Chamer Einwohnerrat über den *Status quo* und absehbare Entwicklungen in laufenden Gesetzgebungsverfahren jederzeit aus erster Hand informiert. So erklärt sich, dass die Chamer Ausscheidung den rechtlichen Anforderungen genügte und vom Regierungsrat im vollen Wissen um die Konflikträchtigkeit der getroffenen Vereinbarungen bereits am 12. August 1875 auf Anhieb genehmigt werden konnte, obwohl beide Gemeindeversammlungen die



Abb. 18 Inserat aus der Neuen Zuger Zeitung vom 13. Februar 1875.

deten Bestimmung «gegen angemessenen Mietzins» die Formulierung «gegen billigen Mietzins» bevorzugt. Dem konservativen Ortsbürgerblock im Einwohnerrat war die politische Sprengkraft dieser beiden Bestimmungen vermutlich sehr bewusst. Wie sonst liesse sich erklären, weshalb er aufs Tempo drückte und das Geschäft der Einwohnerversammlung vom 7. Februar zur Abstimmung vorlegte, noch bevor die Einsprachefrist gegen das Ausscheidungsgesetz verstrichen war?¹¹⁶

Dem Volksblatt zufolge wurde die fragliche Versammlung «von Seite der Bürger sehr stark besucht», was «Aufforderungen aus dem bekannten Dildibach'schen Salon» zugeschrieben wurde.¹¹⁷ Nach «längerer Debatte» wurde ein Antrag, der das Neuhaus der Einwohnergemeinde überschreiben wollte, sowie der Vorschlag, das Geschäft «zur näheren Prüfung u. Begutachtung» an eine Kommission zurückzuweisen, abgeschmettert.¹¹⁸ Die von Niedergelassenen eingebrachten Argumente, das Gebäude werde bereits als Schulhaus benutzt und Bürger und Niedergelassene hätten «in gleichem Verhältnis an dieses Haus gesteuert», verhallten ungehört, da die Angelegenheit «wegen Abwicklung der andern Gemeindeschäfte nicht verzögert werden» könne.

Die Bürger hatten rechtzeitig mobilisiert und die in ihrem Sinn gestaltete Vorlage in einem Handstreich durchgepeitscht. Die Niedergelassenen hingegen hatten das Geschäft verschlafen und versuchten erst im Nachgang an die Niederlage, mit der sogenannten «Lindenversammlung» am 14. Februar die Reihen zu schliessen (Abb. 18).¹¹⁹ Die mediale Nachbearbei-

Verträge noch vor Inkrafttreten des Ausscheidungsgesetzes gebilligt hatten (StAZG, F 1, RRP, 12.8.1875).

¹¹⁷ ZV, 13.2.1875. – Leider liess sich nicht klären, um was für eine Lokalität es sich dabei handelte bzw. welcher Personenkreis sich so betitelte. Naheliegend ist die Vermutung, dass es sich um den inneren Zirkel der Chamer Konservativen handelte.

¹¹⁸ EiA Cham, B 1.1.1, Gemeindeversammlungsprotokoll, 7.2.1875.

¹¹⁹ Ein analoges Inserat erschien gleichentags auch in der Neuen Zuger Zeitung (NZGZ, 13.2.1875). – Die Auseinandersetzungen um das Neuhaus würden sich bis in den Sommer 1879 hinziehen, als die Einwohner- und die Bürgerversammlung endlich einen mühsam ausgehandelten Vertrag annahmen. Auf die Versammlung vom 7. Februar 1875 anspielend, hielt das Volksblatt in der damals gehaltenen Rückschau fest, das Neuhaus sei «in einem unbewachten Augenblicke der Niedergelassenen von den Bürgern als gute Brise erklärt» worden. Es sei nun mal «der Fluch der bösen Tat, dass sie fortwährend Böses gebären musste» (ZV, 11.6.1879).

tung des Treffens machte deutlich, dass die Fronten in Cham nicht entlang politischer Programme gezogen wurden, sondern vielmehr anhand des bürgerrechtlichen Status. Laut Volksblatt konnten «die Niedergelassenen hiesiger Gemeinde mit den bezüglichen Beschlüssen nicht einig gehen». Es zweifelte zudem am «Rechtssinn einiger Bürgermatadoren», die behaupteten, die Niedergelassenen seien immer «so loyal, so väterlichbürgerlich behandelt worden, dass sie sich eher zu grossem Dank gegen die Bürger verpflichtet fühlen sollten, als sich so widerhaarig gegen dieselben aufzuführen». ¹²⁰ Ob denn die «Herren Vollblutbürger» nicht wüssten, dass «wir Niedergelassene seit Jahren, ja bis zur Stunde die verfluchte Pflicht hatten, unter dem Namen ‹Polizeisteuer› $\frac{2}{3}$ an alle Gemeindslasten zu schwitzen, ohne auch nur ein Wörtchen dazu zu sagen, wie Ihr mit dem Gemeindskarren fuhrwerket. Wir mussten Euch die Pferde und den Wagen anschaffen. Ihr brachtet nur die Geisel und stelltet den Fuhrmann».

Die Neue Zuger Zeitung widersprach dieser Argumentation und missbilligte die Absicht, «die ›Vollblutbürger‹ aus ihrem langjährigen Besitztum hinauswerfen» zu wollen.¹²¹ Wenn die Niedergelassenen «keine ›Geschenke‹, sondern nur ihr ›Recht‹» verlangten, müsse die Frage erlaubt sein, wer «denselben zuerst zu diesen bürgerlichen Rechten verholfen» habe. Es genüge «diesen Herren, einmal in's gelobte Land eingezogen zu sein, um sogleich die Geisel über das unverschämte Bürgertum zu schwingen und an demselben die Jahre lang erduldete Unbill zu rächen». Tatsache sei, dass «die Bürger die Zinsen ihrer nicht unerheblichen Fonde zum Voraus für die öffentlichen Gemeindezwecke verwendeten und allfällige Defizite mit den Niedergelassenen im gleichen Verhältnis decken halfen». Die Niedergelassenen seien «in Bezug auf die Steuerverhältnisse nirgends günstiger gehalten» als in Cham. Das zeige, «wie leistungsfähig und unmotiviert» das Volksblatt die Bürgerschaft an den «Pranger» stelle.

Alle Empörung und Emotionen konnten nichts daran ändern, dass die Würfel gefallen waren. Am 28. Februar nahm die Bürgerversammlung den umstrittenen Ausscheidungsvertrag an, obwohl sie wusste, dass fünf Niedergelassene eine «Protestation» gegen die «Ausscheidung resp. Zuteilung des Neuhauses als Bürgergut» eingereicht hatten.¹²² Für das Volksblatt kam dieser Entscheid «wie erwartet».¹²³ Der letzte Satz der besagten Nachricht las sich wie eine Drohung: «Nun kann der Tanz losgehen!»

Am 20. März nahm der Einwohnerrat Kenntnis vom Protestschreiben der «H.H. Vogel-Saluzzi, Posthalter J. Burri, Felix Hofmann, J. Stuber in Cham u. Frz. J. Meier Hagedorn, Nms einer grösseren Anzahl Niedergelassener».¹²⁴ Die Tonlage war gesetzt und änderte sich auch in den folgenden Jahren nicht, wie die Stimmungsmache im Vorfeld einer Abstimmung über ein Angebot der Bürgergemeinde zum Verkauf des Neuhauses im Mai 1878 verdeutlichte: «Darum auf! Ihr Niedergelassene! Kommt am Sonntag an die Gemeindeversammlung», schrieb das Volksblatt.¹²⁵ Es gehe diesmal nicht bloss um Kantonsrats- oder Gemeinderatswahlen,

«sondern um den Geldsäckel», und das sei «ein wichtiger Punkt».

Renitente und Querulanten

Insbesondere in den Reibereien der Regierung mit den Baarer Gemeindebehörden klang immer wieder der uralte Gegensatz zwischen den Gemeinden des ehemaligen Äusseren Amts und der «Herrschterstadt» an.¹²⁶ Der unterdessen bestens bekannte Oswald Dossenbach stichelte, die «Ausscheidungsfragen» seien «in die Hände der Stadtrepräsentanz gelegt».¹²⁷ Doch «wir können ein ‹Stadtgericht› in befangener Stellung über das Eigentum der Gemeinden nicht wohl genehm halten». Nachdem «sich die altfreien Gemeinden Jahrhunderte der Suprematie der Stadt erwehrt» hätten, komme nicht in Frage, dass sich wieder «eine neue Oberherrlichkeit durch die Hintertüre einer Verfassung» einschleiche. Das Recht von Zug dürfe «nicht Norm und Vorschrift noch Zwang für die andern Gemeinden werden».

Für die Demütigungen, die seine Ahnen von der Stadt hatten erdulden müssen, rächte sich Dossenbach jetzt im Feinstofflichen. Der Rechenschaftsbericht des Regierungsrates für 1876 bezeichnete das Verhältnis zum Bürgerrat in Baar als «schwierig».¹²⁸ Dieser weigerte sich, auf die «Ausscheidungspostulate des Einwohnergremiums zu antworten», weshalb die Regierung «der renitenten Behörde» erfolglos eine «Frist zur materiellen Beantwortung der fraglichen Angelegenheit» gesetzt hatte. Der gleiche Bürgerrat weigerte sich «beharrlich», die «Steuer für den Bürgerfond pro 1875 mit Fr. 26 zu entrichten».¹²⁹ Weil der Verwaltungskommission «eine längere Verzögerung nicht gerechtfertigt» schien, stellte sie eine «exekutorische Einhebung» nach einer Frist von drei Wochen in Aussicht.

Es ist anzunehmen, dass Baar nicht zahlte, denn hier ging es ums Prinzip. Am 26. Juli 1878 nahm der Regierungsrat, in den Dossenbach unterdessen gewählt worden war, Kenntnis von dessen schriftlicher Erklärung, er werde gegen «eine Appellationsergreifung der Finanzkommission», in der seine Widersacher Scherzmann, Müller und Nussbaumer sassen, «gegen das kantonalgerichtliche Urteil in Sachen Besteuerung des ehemaligen Bürgerfondes Baar solange als Mitglied der Regierung» protestieren, bis die Kommission eine Appellation durch einen ausdrücklichen Beschluss bewillige.¹³⁰ Der

¹²⁰ ZV, 17.2.1875.

¹²¹ NZGZ, 20.2.1875.

¹²² StAZG, MF 59/82, Protokoll der Ortsbürgerversammlung Cham, 28.2.1875.

¹²³ ZV, 6.3.1875.

¹²⁴ EiA Cham, C1-50001, Protokoll des Einwohnergremiums, 20.3.1875.

¹²⁵ ZV, 11.5.1878.

¹²⁶ Zum Äusseren Amt und zu seiner Polarität zur Stadt als «konfliktträchtige Konstante der Zuger Geschichte» vgl. Morosoli 1997 (Äusseres Amt).

¹²⁷ Dossenbach 1875, 25, 34–36.

¹²⁸ StAZG, M 1, RBR, 1876, 15.

¹²⁹ StAZG, MF 4/21, PVK, 10.1.1876.

¹³⁰ StAZG, F 1, RRP, 26.7.1878.

Regierung stehe es jedoch nicht an, «an der Richtigkeit der Anschauung u. Auffassung einer gerichtlichen Behörde des Kantons zu zweifeln u. in eine Prozesströllerrolle zu fallen».

Bemerkenswert war, dass sich auch der Einwohnerrat von Baar ungebührlich gebärdete. Am 6. Oktober 1877 ärgerte sich die Verwaltungskommission über die «fortgesetzte Widersetzung gegen mehrfache Schlussnahme der Regierung, resp. Amtspflichtverletzung im Sinne von § 52 des Strafgesetzes» und mahnte die Staatsanwaltschaft «zur Amtshandlung in Sachen».¹³¹ Am 16. April 1877 sprach der Regierungsrat dem Einwohnerrat «das Befremden» darüber aus, dass er «erst nach mehr als einem Drittelpjahr» mitteile, er lehne den Regierungsentscheid bezüglich Ausscheidung vom 30. Oktober 1876 ab.¹³² Ein solches Vorgehen verstosse gegen einen «geregelten Geschäftsgang» und lasse «die Gesetze parlamentarischen Anstands» ausser Acht.

Auch Unterägeri, eine weitere Gemeinde des Äusseren Amts, zeigte sich wiederholt von der widerspenstigen Seite. Nach einer Untersuchung der Finanzen der dortigen Einwohnergemeinde kam der Regierungsrat am 27. Mai 1885 zum Schluss, «alle Steuerpflichtigen» hätten aus einer «missbräuchlichen Amtsverwaltung» der Gemeinde einen Vorteil gezogen, «als sie mit Steuern dadurch minder belastet» worden seien. Deshalb müsse «nun die Ersatzleistung den gleichen Steuerkräften zur Pflicht» gemacht werden.¹³³ In der gleichen Sitzung wies die Regierung die drei Räte in Unterägeri an, «innert Monatsfrist den Ausscheidungsvertrag in gehöriger Ausfertigung» vorzulegen. Weil sich der Einwohnerrat weigerte, den Vertrag zu unterzeichnen und sich um die Weisung foutierte, wies ihn die Regierung per Entscheid vom 31. Oktober «unter Androhung einer Ordnungsbusse» an, die Angelegenheit innert «14 Tagen» zu erledigen.¹³⁴

Der Einwohnerrat antwortete bereits am 5. November und gab zu verstehen, die in Aussicht gestellte Busse habe «unser sonst kaltes Blut in etwelche Wallung» gebracht. Zur Rechtfertigung verwies die Behörde auf den Prozess gegen «alt Präsident Fidel Iten», der seit 1879 hängig sei, und warf den Kantonsbehörden vor, sie hätten in dieser Sache seither keinen gerichtlichen Entscheid zustande gebracht.¹³⁵ Hier sei das «längst brach liegende Ackerfeld, für dessen Pflügung» die «Ordnungsbussen an die richtigen Adressen gelangen dürfen», fand der Einwohnerrat und beschuldigte die «hohen

¹³¹ StAZG, MF 4/22, PVK, 6.10.1877.

¹³² StAZG, F 1, RRP, 16.4.1877.

¹³³ StAZG, F 1, RRP, 27.5.1885.

¹³⁴ StAZG, F 1, RRP, 31.10.1885.

¹³⁵ StAZG, CC 8.2.1, Ausscheidung 1875–1886, Dossier Unterägeri, Einwohnerrat Unterägeri an Regierungsrat, 5.11.1885.

¹³⁶ StAZG, F 1, RRP, 3.12.1885.

¹³⁷ Zu Wyss vgl. Wyss 1935, 169–171.

¹³⁸ NZGZ, 20.1.1875.

¹³⁹ Zu Vogel-Saluzzi vgl. chamapedia.ch/wiki/Vogel-Saluzzi_Heinrich_(1822–1893), abgerufen am 9.4.2024. – Matter 1985, 159 f., 166–168, 186. – Morosoli 2011. – van Orsouw 2007, 28 f., 36, 55.

¹⁴⁰ Zum reformierten Milieu, das sich im 19. Jahrhundert im Gravitationsfeld des Hammers in Cham formierte, vgl. Schläppi 2020, 200 Anm. 16.

Regierungsspitzen» der «Verschleppung von für eine Gemeinde wichtigen Interessen». Solange dieses Gerichtsverfahren nicht abgeschlossen sei, gebe es «keine taugliche Ordnung in unserm Gemeindehaushalt». Da nütze es auch nichts, wenn «wir den aufoktoirten Ausscheidungsvertrag lithographiert auf Pergament zur Vorlage bringen». Am 3. Dezember diskutierte der Regierungsrat über die «Renitenz» des Einwohnerrats und kam zum Schluss, die «mehrfaichen nachträglichen Einwendungen» seien, «abgesehen vom Ungeziemenden in der Ausdrucksweise, nach allen Richtungen völlig haltlos u. unbegründet».¹³⁶

Doch nicht nur das Äussere Amt zeigte sich widerspenstig. Dass die Bürger- und die Einwohnergemeinde Zug am 17. Januar 1875 die Güterausscheidung zurück- und an eine Kommission weiterwiesen, kam einem Volksaufstand gleich, der die Verantwortlichen brüsikierte. Unter der Ägide von Alois Schwerzmann hatten sie über die Bevölkerung hinweg Vereinbarungen getroffen und offenkundig nicht mit dem Widerstand der Betroffenen gerechnet. Im Kreuzfeuer stand Alfred Wyss (1846–1901), der als Redaktor des liberalen Volksblatts von 1869 bis 1875 ein feines Gespür für den Unmut des Fussvolks hatte und mit seinen Voten in beiden Versammlungen das allgemeine Missfallen zu bündeln verstand.¹³⁷

In der Nachlese des historischen Tages versuchte die Neue Zuger Zeitung, Wyss mit viel Hingabe zu diffamieren, warf ihm «possierliche parlamentarische Kunststücke» vor und karikierte ihn als Wortführer der «tonangebenwollenden Herren» einer «extremen radikalen Partei», die «den Konservativen um jeden Preis Opposition machen» wolle.¹³⁸ Die biografischen Analogien des Kopfs der Opposition in der Stadt zum bereits porträtierten Xaver Schiffmann-Hotz sind erstaunlich. Als ausgebildeter Jurist eröffnete auch Wyss in den 1860er Jahren eine eigene Advokatur, beteiligte sich parallel am politischen Leben der Stadt und versuchte insbesondere, das Schulwesen zu verbessern. Er engagierte sich im Verein zugerischer Schulfreunde, wo er mit einem Referat über «Industrieschulen und Gymnasien» lebhafte Diskussionen auslöste. Zusammen mit gleich gesinnten Freunden gründete er eine Privatschule, welche die ersten Lehrklassen für Knaben und Mädchen führte.

In seiner eigenen Liga spielte der in Zürich beheimatete und in Cham niedergelassene Industrielle und Landwirtschaftspionier Heinrich Vogel-Saluzzi (1822–1893).¹³⁹ Als betrieblich und technisch innovativer Fabrikbesitzer wurde er zu einem der grössten Arbeitgeber und wohl zum wohlhabendsten Chamer. Als erfolgreicher Musterbauer delegierte ihn die Schweiz 1855 als «Kommissär für Landwirtschaft» an die Weltausstellung in Paris. Über seine prosperierende Pferde- und Nutztierhaltung sowie die Obst- und Gemüsegärten auf dem herrschaftlichen Hammergut dürfte sich die konservative Bauernschaft in der Gegend nicht wenig geärgert haben. Er strebte nicht nach politischen Ämtern, engagierte sich aber von 1865 bis 1886 im evangelischen Kirchenrat des Kantons Zug.¹⁴⁰

Anstatt sich in politischen Gremien und endlosen Diskussionen zu verausgaben, beschritt er zur Durchsetzung seiner weltanschaulichen Präferenzen und persönlichen Interessen jeweils direkt den Rechtsweg. Seine Beschwerde an den Bundesrat gegen die Gründung von separaten bzw. konfessionellen Schulgemeinden hatte Erfolg und zwang den Kanton, die 1873 eben erst angenommene Verfassungsrevision erneut zu revidieren. Gegen die Chamer Güterausscheidung rekurrierte er ab 1875 über mehr als zwei Jahre hinweg beim Regierungs- und beim Kantonsrat und gelangte schliesslich sogar ans Bundesgericht, wo er sich von Xaver Schiffmann-Hotz vertreten liess.

Er kümmerte sich nicht um lokale Befindlichkeiten und Gepflogenheiten, was ein querulantisches Naturell mit Hang zu Überheblichkeit vermuten lässt. Ende 1878, mitten in schwierigen Schlussverhandlungen um den Verkauf des Neuhäuses, brach er einen Wegrechtsstreit mit den Einwohnergemeinden Cham, Hünenberg und Steinhäusen vom Zaun.¹⁴¹ Im Gegensatz zu den Behörden der klammen Gemeinden scheute er sich nicht vor Prozesskosten und konnte im September 1879 befriedigt zur Kenntnis nehmen, dass sich die Gemeinden aus Angst vor ausufernden Gerichtskosten und unabsehbaren Prozessfolgen auf ein Schlichtungsverfahren einliessen, in dem Cham den wichtigsten Streitpunkt nicht durchzusetzen vermochte, dies aber erst feststellte, als das endgültige Urteil bereits schriftlich vorlag.

Gemeindebeamte als Schlüsselfiguren

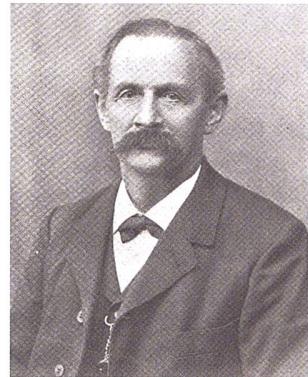
Einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf das Gelingen bzw. Scheitern von Güterausscheidungen kam örtlichen Beamten zu, insbesondere den Gemeindeschreibern. Bei ihnen bündelte sich das institutionelle Wissen und die kollektive Erinnerung der Gemeinwesen, die auf elementare Kenntnisse administrativer Prozeduren und rechtlicher Präjudizien angewiesen waren. Dass man darauf nicht ungestraft verzichtete, war intuitiv auch dem Wahlvolk bewusst. Am 31. Mai 1874 wählten ausser Baar alle Gemeinden des Kantons die Schreiber der bisherigen Einheitsgemeinden zu Schreibern der neuen Einwohnergemeinden. In der Mehrzahl der Fälle übten sie ihr Amt in Personalunion auch für die Bürgergemeinden aus.¹⁴²

In den Archiven stösst man auf seitenlange Schreiben, die nicht nur fehlerfrei, sprachlich präzise, in schwungvoller Schönschrift und in makellosem Stil verfasst waren, sondern auch erheblichen Sachverstand, intime Kenntnis der Materie und ausgesprochenes Talent für strategisches Argumentieren erkennen lassen. Hier äusserten sich kleine Beamten aus der Peripherie, die zwar meist im Stillen wirkten, sich dank oftmals lebenslänglichen Dienstverhältnissen auch zu Provinzpotentaten aufschwingen konnten, deren Erfahrungshorizonte weit über jene von gewählten Ratsmitgliedern hinausreichten.

Exemplarisch dafür steht Martin Gügler in Risch, Schreiber der Bürger- und der Einwohnergemeinde und ab 1878

Abb. 19 Martin Gügler (1840–1917) hatte als erster Einwohner- und Bürgerschreiber in Risch die Fäden in den Fingern.

Mit pfiffigem Schnauz und schlauen Augen amtete er bis 1908 als Schreiber der Einwohnergemeinde.



auch noch der Kirchgemeinde (Abb. 19). Er verkörperte die Gemeindeverwaltung *in personam* und konnte es sich erlauben, an der Gemeindeversammlung vom 20. Juli 1879 einen Mehrheitsantrag des Gemeinderates und, darin inbegriffen, rückwirkend den Ausscheidungsbeschluss der Gemeinde vom 29. Juli 1877 mit einem Überrumpelungsantrag auszuhebeln. Auch wenn er damit nicht wenige Leute vor den Kopf gestossen haben mochte, war seine Stellung in der Gemeinde solide genug, um ein solches Risiko eingehen zu können.¹⁴³

Auch der Regierungsrat war sich bewusst, dass «in den Gmdebehörden von Risch durchgängig intelligente Männer glänzen & dass namentlich die btfden Kanzleien sehr gut besetzt» waren, sodass «aller u. jeder Grund eines unzeitigen Hineinregierens» dahinfalle, wie Alois Müller im November 1883 an Landschreiber Anton Weber schrieb.¹⁴⁴ «Wir haben da», so Müller weiter, «confidentiell gesagt kein unbehülfliches Neuheim vor uns u. dürfen daher auch nicht in so ausserordentlicher zutäppischer [zudringlicher] Art vorgehen».

Neuheim war wohl die Ausnahme, welche die Regel bestätigte. An ihrer Sitzung vom 19. Januar 1876 hatte die Verwaltungskommission den Neuheimer Ausscheidungsvertrag durchberaten, anschliessend um Klärung diverser offener Fragen gebeten und überdies eine «redaktionelle Verbesserung der Vorlage empfohlen».¹⁴⁵ Am 10. März registrierte der Neuheimer Bürgerrat, die vorgeschlagene Güterausscheidung müsse laut Schreiben des «h. Verwaltungs-Rates» vom 18. Januar «einiger Massen abgeändert werden».¹⁴⁶ Weil anschliessend nichts passierte, ermahnte die Verwaltungskommission den Bürgerrat erstmals am 20. April.¹⁴⁷ Am 12. Juli setzte der Regierungsrat eine Frist von 14 Tagen, da der

¹⁴¹ EiA Cham, C1-50001, Protokolle des Einwohnerrats, 9.11.1878, 14.11.1878, 7.12.1878, 24.12.1878, 8.1.1879, 12.1.1879, 20.1.1879, 25.1.1879, 22.2.1879, 8.3.1879, 16.4.1879, 19.8.1879, 24.9.1879.

¹⁴² Vgl. NZGZ, 3.6.1874.

¹⁴³ Vgl. StAZG, MF 52/56, Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung Risch, 20.7.1879.

¹⁴⁴ StAZG, CC 8.2.1, Ausscheidung 1875–1886, Dossier Risch, Alois Müller an Landschreiber Anton Weber, 19.11.1883.

¹⁴⁵ StAZG, MF 4/21, PVK, 19.1.1876. – Auch der Ausscheidungsvertrag von Oberägeri bedurfte nach Dafürhalten der Verwaltungskommission «einiger redaktioneller Veränderungen» (StAZG, MF 4/21, PVK, 18.2.1876).

¹⁴⁶ StAZG, MF 52/76, Protokoll des Bürgerrats Neuheim, 10.3.1876.

¹⁴⁷ StAZG, MF 4/21, PVK, 20.4.1876.



Abb. 20 Mit der Wahl von Josef Plazidus Steiner (1852–1941) zum Einwohnergemeindeschreiber begann sich die explosive Lage in Baar ab 1876 merklich zu entspannen. Sein Porträt macht glauben, er sei die Diplomatie in Person gewesen. Wie Martin Gygler amtete er ab 1878 als Schreiber aller drei Gemeinden.

«Weisung bis dato keine Folge gegeben worden sei».¹⁴⁸ In ihrem Antwortschreiben vom 24. Juli 1876 entschuldigten sich die Verantwortlichen «für die etwas verspätete Einsendung» und endeten mit dem «Ausspruche des Dulder Job [Hiob]» ihrer Meinung nach «freudig». Ob sich die Regierung über die saloppe Wendung «Ende gut, alles gut», auch freute, lässt sich leider nicht ermitteln.¹⁴⁹

Dass sich die Verhältnisse in Baar nach jahrelangem erbittertem Streit schliesslich entspannten, wird gerne dem Umstand zugeschrieben, dass Oswald Dossenbach 1877 in den Regierungsrat gewählt wurde.¹⁵⁰ Bedeutsamer dürfte jedoch die Personalie von Josef Plazidus Steiner (1852–1941) gewesen sein, der 1876 zum Bürger- und 1878 zum Einwohner- und Kirchenschreiber gewählt wurde (Abb. 20). Seine politische Karriere sollte ihn in den Regierungs- und den Nationalrat führen. Carl Staub zufolge herrschte dank der «versöhnenden Tätigkeit» Steiners plötzlich «eine friedlichere und versöhnlichere Stimmung».¹⁵¹ An der entscheidenden Konferenz des Einwohner- und des Bürgerrates vom 25. September 1878 hätten « gegenseitige Achtung und verträgliches Verständnis» bestanden.

Schreiber mit sperrigem Charakter konnten eine Ausscheidung aber auch erschweren. So geschehen in Hünenberg, das seine Güterausscheidung in Rekordgeschwindigkeit bereits im Juni 1875 verabschiedet hatte. Dass die kantonalen Behörden bis zum finalen Entscheid des Regierungsrates am 24. Januar 1877 mehrmals auf den Gegenstand zurückkommen mussten, verdankte sich diversen Beschwerden, die Josef Wyss (1824–1891), dortiger Gemeindeschreiber, gegen

¹⁴⁸ StAZG, F 1, RRP, 12.7.1876.

¹⁴⁹ StAZG, CC 8.2.1, Ausscheidung 1875–1886, Dossier Neuheim, Gemeinderat Neuheim an Verwaltungskommission, 24.7.1876.

¹⁵⁰ Vgl. Matter 1985, 184. – Glauser 2011, 21.

¹⁵¹ Staub 1959, 25 f.

¹⁵² Wo nicht anders nachgewiesen, stammen die folgenden Zitate aus StAZG, F 1, RRP, 13.1.1876, 16.9.1876, 10.11.1876, 20.12.1876, 24.1.1877; MF 4/21, PVK, 3.1.1876. – Vgl. Matter 1985, 166.

¹⁵³ StAZG, F 1, RRP, 24.1.1877; MF 4/22, PVK, 3.1.1877.

¹⁵⁴ ZV, 14.1.1891. – Der Nachruf in der Neuen Zuger Zeitung erschien zwar vier Tage früher, fiel aber wesentlich kürzer aus und verschwieg die liberale Gesinnung von Wyss ebenso wie die in den 1870er Jahren eskalierte Parteifehde (NZGZ, 10.1.1891).

¹⁵⁵ Zur Zusammensetzung des Einwohnerrats vgl. die Angaben im Zuger Personen- und Ämterverzeichnis.

den Ausscheidungsvertrag erhob.¹⁵² Namentlich verlangte er, dass «die Protokolle in Schulsachen des früheren Gemeinderats u. der ehem. Politischen Gemeinde samt vorhandenen Akten u. Schriften, welche nicht durchgehend bürgerliche Angelegenheiten beschlagen», der Einwohnergemeinde übergeben werden sollten, da diese «von jeher bestanden» habe, während die Bürgergemeinde erst «durch die neue Kantonsverfassung» als «blosse korporative Genossenschaft ohne öffentlich rechtlichen Charakter» entstanden sei. Die Bürgergemeinde wiederum meinte, sie sei «bis zum Inslebentreten der neuen Kantonsverfassung die Trägerin der öffentlichen Gewalt gewesen». Am 3. Januar 1876 hielt die Verwaltungskommission demgegenüber fest, der gemischte Inhalt der Protokolle sei einer Ausscheidung nach unterschiedlichen Materien «nicht wohl tunlich». Der Konflikt wurzelte «wesentlich darin, dass das Amt eines Einw. Ratsschreibers u. das eines B.G. Schreibers zwei verschiedenen Personen übertragen ist». Um zu einer Lösung zu kommen, sollten die Hünenberger Behörden «die Angelegenheit nochmal auf dem Wege gütl. Verständigung in Erwägung ziehen».

Am 3. Januar 1877 behandelte die Verwaltungskommission den nächsten Rekurs von Wyss, der gegen den Entscheid der Bürger- und der Einwohnergemeinde, die beide die Protokolle der Bürgergemeinde zugesprochen hatten, neuerlich Einspruch erhob.¹⁵³ Sie lehnte das Begehren ab, weil ihr «der Streitpunkt als ein solcher von wenig erheblicher Bedeutung» erschien und weil «unwillkürlich die Meinung» entstehe, «dass die Differenzen nicht frei von persönlicher oder lokaler Motivation seien». Der Regierungsrat schloss sich dieser Auffassung am 24. Januar im Wortlaut an.

Worum es tatsächlich gegangen sein könnte, erhellt sich im Nachruf auf Wyss, den das Volksblatt am 14. Januar 1891 abdruckte.¹⁵⁴ Der Verstorbene habe seiner Gemeinde in zahllosen Funktionen gute Dienste geleistet, so als Schützenrat, Gemeindeweibel, Gemeinderat, Säckelmeister, Schulpfleger, Kantonsrat, Korporationsrat und von 1857 bis 1877 als Gemeindeschreiber. Sein Wort und seine Ansichten hätten in der Gemeinde etwas gegolten, bis die «heftigen Verfassungs- und Revisions-Kämpfe» zu Beginn der 1870er Jahre eine «scharfe Ausscheidung der Bürger in zwei Lager hervorriefen». Gemeindeschreiber Wyss, der im Sonderbundskrieg als «Lieutenant der Infanterie» nicht für Zug ins Feld gezogen war und «unverhohlen für die eidgenössische liberale Sache einstund», verlor «bedeutend an politischem Einfluss, besonders nachdem politische Freunde, die früher Schulter an Schulter mit ihm für die freisinnigen Ideen eingetreten waren, einer andern Fahne folgten».

Im Einwohnerrat, der 1874 gewählt wurde, nahmen ausnahmslos Konservative Einstitz, was für Wyss, der als «Liberaler der alten Garde» galt, schwer erträglich gewesen sein muss.¹⁵⁵ Es war wohl eine logische Konsequenz, dass nach seinen erfolglosen Interventionen bei der Regierung 1877 «an die Stelle des liberalen Hrn. Gemeindeschreiber Wyss der konservative Hr. Ktsrth.» Xaver Baumgartner (1851–1933)

gewählt wurde, wie die Neue Zuger Zeitung meldete.¹⁵⁶ Das Volksblatt kommentierte knapp: «Hr. Gemeindeschreiber Wyss (liberal) wurde somit beseitigt».¹⁵⁷

Pragmatismus im Geiste der Gemeindeautonomie

In Risch stockte die Güterausscheidung schon seit mehreren Jahren, als Landschreiber Anton Weber im November 1883 dem amtierenden Ammann Alois Müller ein Aktenpaket «btfd. die Ausscheidung» überstellt und meinte, «die btfd. Vertragsausfertigung sei eine komplizierte & schwierige Arbeit».¹⁵⁸ Beim Nachdenken über «die Frage, wie die Schwierigkeit am leichtesten auch passendsten zu überwinden sei», kam Müller zum Schluss, die Gemeindebehörden müssten «das weitere ‹formale› – die nötige Vertragsfertigung – selbst besorgen oder besorgen lassen». So sei man auch in Baar vorgegangen, wo es «auch lange genug gehapert hat». Würde die Regierung «den fraglichen Vertrag ‹selbststeigen› umändern u. formulieren», würde «den Behörden von Risch indirekt ein Unfähigkeitszeugnis» gegeben und «eine Art Bevormundungsakt» ausgeübt, der «mit dem Begriff der souveränen Gemeinde stark kontrastieren würde».¹⁵⁹

Die Gemeindeautonomie wurde bei den Güterausscheidungen mindestens formell grossgeschrieben. Wenn Gemeinden ihre Ausscheidungen dem Regierungsrat nach freien Verhandlungen, ohne nachträgliche Beschwerden oder Einsprachen und idealerweise nach einstimmiger Verabschiedung, zur Prüfung vorlegten, wie das Menzingen, Neuheim, Oberägeri, Steinhausen und Walchwil taten, gewichteten die kantonalen Behörden diesen Umstand bei ihrer Beurteilung der Verhandlungsergebnisse positiv.¹⁶⁰

In einigen Fällen akzeptierte die Regierung *qua* Daumenpeilung selbst juristisch oder besitzrechtlich unscharfe Vereinbarungen. Den Ausschlag dürfte dabei gegeben haben, für wie gross die Verantwortlichen das künftige Konfliktpotenzial einschätzten, das von den finanziellen Verhältnissen der fraglichen Gemeinden, ihrer Bevölkerungsstruktur und der parteipolitischen Gemengelage vor Ort abhing. Vollkommen unbedenklich waren diesbezüglich die Verhältnisse in Walchwil, wo die Bürger-, die Einwohner- und die Kirchgemeinde die Ausscheidung jeweils einstimmig angenommen hatten.¹⁶¹ Überdies hatte sogar die Korporationsgemeinde verschiede-

¹⁵⁶ NZGZ, 13.6.1877.

¹⁵⁷ ZV, 13.6.1877.

¹⁵⁸ StAZG, CC 8.2.1, Ausscheidung 1875–1886, Dossier Risch, Alois Müller an Landschreiber Anton Weber, 19.11.1883.

¹⁵⁹ Alois Scherzmann wäre in dieser *Causa* vielleicht zu einer anderen Beurteilung gekommen. Allerdings war er 1880 aus dem Regierungsrat ausgeschieden und sass nur noch im Kantonsrat, dem er bis 1891 angehörte.

¹⁶⁰ Vgl. StAZG, MF 4/21, PVK, 3.5.1875 (Steinhausen, Bürger- und Kirchgemeinde), 18.2.1876 (Oberägeri), 1.4.1876 (Walchwil); F 1, RRP, 21.10.1875 (Menzingen), 16.8.1876 (Neuheim), 23.5.1877 (Steinhausen, Bürger- und Einwohnergemeinde). – Der Präsident des Kirchenrates Steinhausen reichte die mit der Bürgergemeinde getroffene Vereinbarung bereits am 21. April 1874 ein. Im Dossier des



Abb. 21 Das Schul- und Kaplanenhaus in Neuheim.

nen Leistungen zuhanden der anderen Gemeinden zugestimmt.¹⁶²

Im Fall von Neuheim schlug die Verwaltungskommission nach der ersten Sichtung des Vertrages am 19. Januar 1876 vor, die Güter mit gemischten Zweckbindungen zu kapitalisieren und aufzuteilen sowie das Kaplanen- und Schulhaus mit Blick auf den Verwendungszweck der Einwohnergemeinde zuzusprechen (Abb. 21).¹⁶³ Die Kirchgemeinde wiederum argumentierte unter Bezugnahme auf das Ausscheidungsgesetz, das fragliche Gebäude sei «mit Ausnahme eines Beitrages von 1500 Gld. u. 50 Stück Holz von der Gemeinde Menzingen, lediglich aus Mitteln der damaligen Kirchgemeinde Neuheim errichtet» worden und falle nach «Ursprung und Besitz» ihr zu.¹⁶⁴ Der Regierungsrat folgte dieser Logik und kam zum Schluss, in diesem Fall gehöre das Haus der Kirchgemeinde halt eher dem «Namen nach als tatsächlich, indem durch die zu Gunsten der Einwohnergemeinde eingeräumte Benutzung» das Gebäude «mit unentgeltlichen Servituten belastet» werde.

Von Menzingen verlangte die Verwaltungskommission am 19. Juli 1875 zunächst Auskunft zu diversen Punkten, die nach ihrem Dafürhalten im ersten Vertragsentwurf unklar geblieben waren, so namentlich Angaben zum Vermögensbestand, zu den Verwendungszwecken der Vermögenserträge sowie dazu, welche Teile der bisherigen Gemeingüter bei der

Staatsarchivs zu Steinhausen finden sich keine Hinweise darauf, wann dieser Vertrag in viel kürzerer Zeit ausgehandelt werden konnte als jener zwischen der Bürger- und der Einwohnergemeinde. Klüngeli ist in diesem Fall wenig wahrscheinlich, denn einziger Beisitzer Franz Xaver Jans sass in beiden Räten. Doch nicht jeder Schnellschuss war ein Treffer, denn die Kirchgemeinde musste das Kapital im Kaplaneifonds, das Schulzwecken gewidmet war, der Einwohnergemeinde 1897 doch noch abtreten (vgl. StAZG, F 1, RRP, 22.4.1875; CC 8.2.1, Ausscheidung 1875–1886, Dossier Steinhausen, Nachträge von 1897).

¹⁶¹ StAZG, MF 4/21, PVK, 1.4.1876.

¹⁶² StAZG, F 1, RRP, 27.4.1876.

¹⁶³ StAZG, MF 4/21, PVK, 19.1.1876.

¹⁶⁴ StAZG, F 1, RRP, 16.8.1876. – Vgl. Matter 1985, 164.

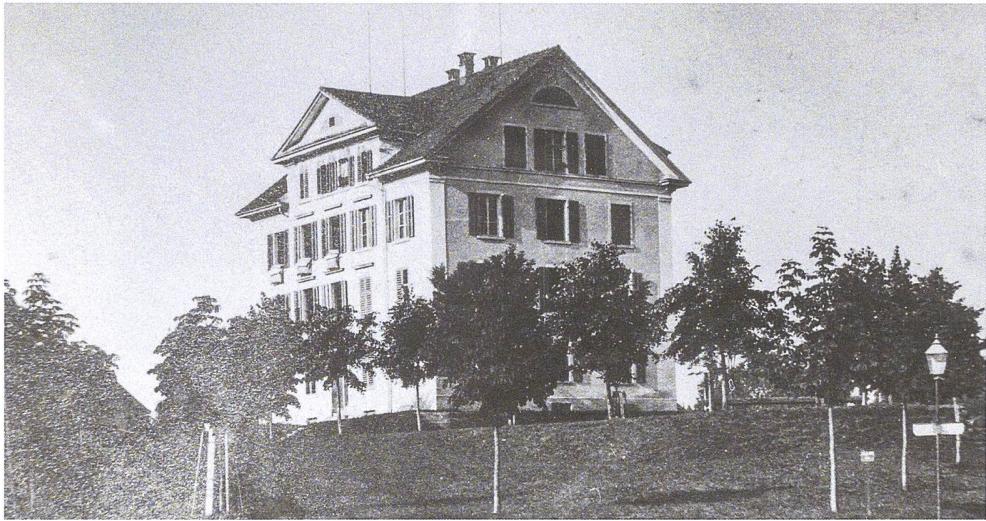


Abb. 22 Um das «Neuhaus» in Cham, hier in einer Ansicht um 1890, stritten die Einwohner- und die Bürgergemeinde jahrelang. Friedensrichter Mathias Gretener (1818–1898) und Weibel Josef Waller (1820–1893), zwei leidenschaftliche Förderer des Schulwesens, hatten es 1855 für 24 000 Franken erworben und noch im gleichen Jahr der Gemeinde Cham als Schulhaus weiterverkauft.

Ortsbürgergemeinde «verbleiben» sollten.¹⁶⁵ Das Antwortschreiben der Gemeindekanzlei vom 12. August führte aus, der Bürgergemeinde gehörten künftig «der Wald [Stegholzwald], der Rest des Kapitals, so nicht an die Einwohner & Kirchgemeinde ausgehändigt, das sämtliche Armengut, der Anteil von der Kirchenarmenpflege, der Waisenfond, u. die Nutzungsberechtigungen lt. Ausscheidungsverträgen, sowie allfällige Rechtsamen u. Titel, welche der früheren Bürgergemeinde zugefallen wären, soweit nicht vertragliche Bestimmungen über Verwendung derselben zu Kirchen- oder Schulzwecken bestehen».¹⁶⁶

Am 30. August beriet die Verwaltungskommission die Erklärungen aus Menzingen und stellte fest, dass die Zinserträge aus dem «Fond der Kirchenarmenpflege», der sich auf rund 28 000 Franken belief und von der Kirchgemeinde verwaltet wurde, für Kirchen- und Schulzwecke sowie das Armenwesen verwendet worden seien.¹⁶⁷ Jedoch bleibe unklar, welcher Gemeinde dieser Fonds künftig gehören sollte. Auch müsste «eine den verschiedenen Ansprüchen entsprechende

¹⁶⁵ StAZG, MF 4/21, PVK, 19.7.1875. – Eine ausführliche Schilderung der Menzinger Ausscheidung findet sich bei Abicht 2024.

¹⁶⁶ StAZG, CC 8.2.1, Ausscheidung 1875–1886, Dossier Menzingen, Gemeindekanzlei Menzingen an Landammann und Regierungsrat, 12.8.1875.

¹⁶⁷ StAZG, MF 4/21, PVK, 30.8.1875.

¹⁶⁸ StAZG, F 1, RRP, 21.10.1875.

¹⁶⁹ Vgl. die Einschätzung der Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Regierung bei Matter 1985, 164 f.

¹⁷⁰ StAZG, CC 8.2.1, Ausscheidung 1875–1886, Dossier Menzingen.

¹⁷¹ Der Stegholzwald ging im Verlauf der Güterausscheidung von der Einheitsgemeinde Menzingen an die Bürgergemeinde über. Laut Winkler 2024, 85, figurierte das Gehölz mit 6000 Franken als grösster Posten unter den Aktiven in der Gemeinderechnung von 1876. Nach Trinkler 2024, 115, war der «Holzerlös» für die Gemeinde eine wichtige Einnahmequelle.

¹⁷² Bei der Beurteilung mochte eine Rolle gespielt haben, dass alle fünf Räte der früheren Einheitsgemeinde *in corpore* in den neuen Einwohnerrat gewählt worden und konservativ waren, sodass aus Menzingen kaum innerdörfliche Spannungen zu gewärtigen waren (vgl. NZGZ, 3.6.1874).

Kapitalausscheidung» stattfinden. Zudem seien die pauschal als «Rechtsamen u. Titel» bezeichneten Vermögenswerte «ausdrücklich zu benennen» und den betreffenden Gemeinden zuzuteilen.

Am 21. Oktober diskutierte der Regierungsrat die in der Zwischenzeit nachgebesserten Angaben aus Menzingen, mit denen der Gemeinderat der Kritik der Kantonsbehörden «Genüge getan zu haben» glaubte und jetzt die «Sanktion der beiden Vertragsentwürfe» erwartete.¹⁶⁸ Der Gemeinderat beharrte darauf, den besagten Fonds vollumfänglich der Kirchgemeinde zuzusprechen. Der Passus zu den «nicht bekannten Rechtsamen u. Titeln» würde ersatzlos gestrichen, «da voraussichtlich dahierige Interessen kaum grossartig in Vorschau» kommen würden. Die Regierung fand, die Aufteilung des Fonds wäre zwar «wünschbar gewesen», genehmigte die Ausscheidung aber trotzdem, weil sich sämtliche Menzinger Gemeinden einig waren.¹⁶⁹

In den finalen Verträgen, die nur als beglaubigte Abschriften überliefert sind, sucht man vergeblich nach dem von der Regierung verlangten Verzeichnis der Güter, die im Besitz der Bürgergemeinde blieben.¹⁷⁰ Selbst der «Wald», der in der Korrespondenz noch erwähnt worden war, fehlte.¹⁷¹ Ob der Regierung diese Mängel absichtlich oder ungewollt entgangen waren, lässt sich anhand der vorhandenen Quellen nicht klären. Man könnte spekulieren, die Ortsbürgergemeinde habe mindestens den Wald an der Ausscheidungsprozedur vorbeizumanövriert versucht und die Regierung habe nach nüchterner Güterabwägung darüber hinweggesehen.¹⁷²

Als bräuchten die ungeschriebenen Regeln der pragmatischen Praxis eine Ausnahme, um ihre Wirkmacht bestätigt zu sehen, kann die Art und Weise gelesen werden, wie der Regierungsrat mit den Streitigkeiten umging, die in Cham um das Neuhaus ausgefochten wurden (Abb. 22). Hier entschied er nämlich keineswegs pragmatisch, sondern durchwegs legalistisch, und er instrumentalisierte überdies die Hoheit, die er in den diskursiven Verfahren des Meinungsaustauschs hatte. Doch der Reihe nach.

Autochthone Seilschaften ziehen am gleichen Strick

Am 8. Juli 1875 diskutierte die Verwaltungskommission erstmals über den von der Einwohner- und der Bürgergemeinde Cham angenommenen Ausscheidungsvertrag und zwei Einsprachen dagegen, die von «Hrn. Vogel-Saluzzi u. Mithaften» sowie von «Hrn. Friedensrichter Gretener u. Mithaften» eingereicht worden waren.¹⁷³ Mit Blick auf das Neuhaus hatten die Rekurrenten im Sinn des Ausscheidungsgesetzes gute Argumente bezüglich «Ursprung und Erwerb», «derzeitige Zweckbestimmung», «bisherige Uebung» sowie hinsichtlich «Leistungen allgemein örtlicher, öffentlicher Natur» vorgebracht. So hätten «Hr. Frdsrchtr Gretener u. Mithaften» das Neuhaus 1855 für 24 000 Franken erworben, um das Gebäude der Gemeinde als Schulhaus anzubieten. Diese habe die Liegenschaft im Oktober des gleichen Jahres gekauft. Auch wenn im Kaufvertrag eine Zweckbestimmung fehlte, sei die Liegenschaft seither «stets fort als Gemeindeschulhaus benutzt worden», das die Niedergelassenen finanziell mitgetragen hätten.

Ausgerechnet der Einwohnerrat widersprach dieser Sichtweise. Die Absicht der ursprünglichen Käufer, der Gemeinde zu einem Schulhaus zu verhelfen, sei nicht massgebend, sondern der Wille der Gemeinde, die «nur allgemein den Ankauf desselben» beschlossen und dem Gemeinderat ohne «nähere, bestimmte Zweckangabe» eine «gute Benutzung des Kaufobjektes» aufgetragen habe. Anders als die für Schulzwecke bestimmte Liegenschaft in Rumentikon tauchten das Neuhaus und die dort realisierten Mieteinnahmen nicht in der Schulrechnung auf. An mehreren Gemeindeversammlungen sei verlangt worden, das Neuhaus dem «Schulfonde zuzuscheiden». An jener vom 6. März 1864 habe man entschieden, das Neuhaus solle «einstweilen beim polit. Gemeindefond» bleiben. Am 10. April 1864 sei mit grosser Mehrheit der neuerlich gestellte Antrag abgelehnt worden, das Neuhaus «als integrierter Bestandteil der Schulverwaltung» einzuvorleben. Am 1. März 1874 sei ein Antrag, das Gebäude «sofort dem Schulfond abzutreten, fast einstimmig abgelehnt» worden.

Es war ein schwieriger Fall und das einzige Mal, dass sich die Mitglieder der Verwaltungskommission über eine Aus-

¹⁷³ Die folgenden Zitate nach StAZG, MF 4/21, PVK, 8.7.1875. – Mathias Gretener (1818–1898) wurde in Protokollen und Zeitungsartikeln durchgehend als «Friedensrichter Gretener» bezeichnet, was ein besonderes Licht auf seinen Status und seine Reputation im Heimatort wirft. Als entschiedener Gegner des Sonderbunds galt er zusammen mit seinem Bruder Alois (1803–1889) als «Seele» der «liberalen Opposition» in Cham. Es liegt nahe, dass ihn die Gemeinde in unruhigen Zeiten unter liberalem Diktat zum ersten Friedensrichter wählte, hatte doch die Verfassung von 1848 dieses Amt überhaupt erst neu geschaffen. Als Bauernsohn war Gretener jedoch nicht nur freiheitlich gesinnt, sondern auch lokal verwurzelt, sodass er in gut 50 Jahren Hunderte von Streitfällen jenseits parteilicher Befindlichkeiten beilegte und «manchem ‹fetten› Prozess den Riegel» schob, wie sein Nachruf im Volksblatt anerkennend vermerkte. Wegen seines Geschicks als Schlichter übertrugen ihm auch andere Gemeinden manchen schwierigen Fall. Doch lässt sich seine *Vita* keineswegs auf dieses Amt reduzieren. Als ehemaliger Schüler des bekannten Kaplans

Abb. 23 Als einziger liberaler Regierungsrat in der Zeit der Güterausscheidungen rügte Josef Anton Bossard (1816–1878) den «Spekulationsgeist» der Chamer Bürgerschaft.



scheidung materiell nicht einig wurden. Während die beiden konservativen Regierungsräte Schwerzmann und Müller sich auf die Seite der Bürgerschaft und der Gemeindebehörden stellten, ergriff der liberale Regierungsrat Bossard Partei für die Niedergelassenen (Abb. 23). Zur Besorgung des Schulwesens seien «vorab Schulhäuser erforderlich». Deshalb müsse das Neuhaus der Einwohnergemeinde gehören, zumal es stets als Schulhaus benutzt worden sei. Die Gemeindgenossen hätten eine Überführung ins Schulgut nur abgelehnt, «weil das ‹Neuhaus› nebst den Schullokalen noch andere grössere Räumlichkeiten besitze, welche erheblich Mietzins abwerfen».

Erwartungsgemäss folgte der Regierungsrat am 12. August 1875 dem Mehrheitsantrag der Verwaltungskommission und genehmigte die Chamer Güterausscheidung ohne Änderungen bei den strittigen Punkten mit 4 gegen 1 Stimme.¹⁷⁴ Regierungsrat Hildebrand durfte «als Ortsbürger von Cham» zwar nicht mitstimmen, wird in der Diskussion mit seinen Ansichten aber kaum zurückgehalten haben. So kam auf Basis einer legalistischen Interpretation auslegungsbedürftiger Sachverhalte und einer buchstabengetreuen Lesart alter Protokolleinträge ein Entscheid zustande, der einseitig die Bürgerschaft begünstigte, bei pragmatischer Betrachtung aber auch gegenteilig hätte ausfallen können. Es lässt tief blicken und über das Klima im Einwohnerrat wenig Gutes vermuten, dass sich Kaspar Meier, einziger Liberaler und Präsident des Gremiums, weigerte, den Brief zu unterschreiben, in

Franz Josef Hürlimann übernahm er mit 16 Jahren die Gesamtschule von Rumentikon, wo er später auch den «Sternen» führte. Anfang der 1850er Jahre stieg er ins Spezerei- und Tuchwarengeschäft ein, das er nach gutem Erfolg um einen florierenden Düngerhandel erweiterte. Nach dem Ende des Sonderbundes amtete er als Weibel, von 1850 bis 1860 als Gemeindeschreiber, ab 1861 als Gemeinderat und während fast 20 Jahren als Mitglied bzw. Vizepräsident der Schulkommission sowie von 1862 bis 1871 als Kantonsrat. Auch wenn er den Lehrerberuf früh an den Nagel gehängt hatte, blieb ihm die Förderung des Schulwesens eine Herzensangelegenheit, was sein Engagement in den Auseinandersetzungen um das Neuhaus erklärt (ZV, 11.10.1898 [Zitate]; vgl. Zuger Nachrichten, 11.10.1898; chamapedia.ch/wiki/Gretener_Mathias_(1818–1898), abgerufen am 15.5.2024).

¹⁷⁴ StAZG, F 1, RRP, 12.8.1875. – Die Neue Zuger Zeitung erwähnte den Minoritätsantrag aus der Verwaltungskommission in ihrem Bericht über die fragliche Regierungsratssitzung im Gegensatz zum Volksblatt nicht (vgl. NZGZ, 14.8.1875; ZV, 14.8.1875).



Abb. 24 Jakob Hildebrand (1833–1885), Anführer der Chamer Konservativen, machte seinen Einfluss als Vizepräsident der Einwohnergemeinde, Kantonsratspräsident und Regierungsrat geltend.

dem den Rekurrenten mitgeteilt wurde, der Regierungsrat habe ihre «Beschwerden als unbegründet abgewiesen».¹⁷⁵

Doch die «HMr. Vogel-Saluzzi und Mithaften in Cham» liessen «in Sachen der dortigen Gemeindegüter-Ausscheidung betreff des Schulhauses zum Neuhaus» nicht locker und gelangten an den Kantonsrat, der ihr Begehren zur Begutachtung an den Regierungsrat weiterleitete.¹⁷⁶ Dieser wiederum befand am 27. April 1876, es sei «vom formell gesetzlichen Standpunkte aus unzulässig», auf das Ansinnen einzutreten, weil in dergleichen Fragen laut Ausscheidungsgesetz die Regierung zuständig und «eine Weiterziehung» von dessen Beschlüssen «unstatthaft» sei.

Dennoch beriet der Kantonsrat am 1. Juni die Beschwerde und nahm zuerst zur Kenntnis, dass sich die *ad hoc* eingesetzte Kommission nicht hatte einigen können.¹⁷⁷ Für die Mehrheit, die voll auf der Linie der Regierungsmehrheit lag, erstattete Landschreiber Anton Weber Bericht. Für die Minderheit der liberale Kantonsrat Caspar Landtwing, der die gleichen Argumente aufwärmte, die Bossard bereits ein Jahr vorher in der Verwaltungskommission eingebracht hatte.¹⁷⁸ Immerhin bekam er dabei Schützenhilfe von Xaver Schiffmann-Hotz, dem Anführer der Baarer Liberalen, und von besagtem Regierungsrat Bossard, die beide auf «den 20jährigen Besitz und Gebrauch zu ausschliesslichen Schulzwecken» hinwiesen.¹⁷⁹ Wenn die Gemeinde entgegen dieser Faktenlage gegen die Angliederung des Gebäudes an das Schulgut entschieden habe, verwundere dies nicht, «da Cham inzwischen bevölker-

¹⁷⁵ EiA Cham, C1-50001, Protokoll des Einwohnerrats, 26.8.1875.

¹⁷⁶ StAZG, F 1, RRP, 27.4.1876. – Vgl. NZGZ, 29.4.1876; ZV, 3.5.1876.

¹⁷⁷ StAZG, F 3, KRP, 1.6.1876.

¹⁷⁸ StAZG, CC 8.2.1, Ausscheidung 1875–1886, Dossier Cham, Minoritätsantrag der kantonsrätlichen Kommission in Sachen Chamer-Rekurs, *puncto* Schulhaus, 30.5.1876.

¹⁷⁹ ZV, 10.6.1876.

¹⁸⁰ NZGZ, 10.6.1876. – Es überrascht, dass das Volksblatt ausgerechnet dieses von Bossard vorgebrachte Argument zu erwähnen vergass.

¹⁸¹ ZV, 10.6.1876.

¹⁸² Vgl. StAZG, F 1, RRP, 12.7.1876, 14.12.1876, 24.1.1877, 15.3.1877, 4.4.1877, 16.4.1877, 12.5.1877, 14.6.1877, 28.6.1877. – EiA Cham, C1-50001, Protokolle des Einwohnerrats, 16.11.1876, 11.4.1877.

¹⁸³ ZV, 4.7.1877.

¹⁸⁴ ZV, 4.7.1877.

¹⁸⁵ Zu Hildebrand vgl. Morosoli 2007.

¹⁸⁶ Zu Baumgartner vgl. Matter, 1985, 133. – Morosoli 1997 (Baumgartner). – ZV, 27.6.1877.

ter geworden und der Spekulationsgeist betreffend das «Neuhau» sich der Bürger bemächtigt habe», so Bossard.¹⁸⁰

Der Rat hatte die Relevanz dieser Gedanken weder abwägen noch diskutieren können, als Landammann Schwerzmann mit einem Ordnungsantrag den Sack zumachte, indem er darauf hinwies, es gehe jetzt «einzig um die Kompetenz des Kantonsrates», sodass ein Eintreten auf die Materie erst geboten sei, «wenn allfällig diese erkannt werden sollte».¹⁸¹ In der anschliessenden Abstimmung fanden 43 von 17 Kantonsräten, dem sei nicht so. Daraufhin zogen «Vogel-Saluzzi und Mithaften» ihre Beschwerde auf Bundesebene weiter, was die Regierung und die Gemeinderäte in Cham in der Folge wiederholt beschäftigte.¹⁸²

Am 30. Juni 1877 erklärte sich das Bundesgericht in der «Angelegenheit der Hrn. Friedensrichter Gretener, Vogel-Saluzzi und Mitgenossen gegen die Regierung von Zug» als «incompetent».¹⁸³ Weil in Lausanne «bei offener Tür und in Anwesenheit der Parteien» verhandelt worden war, wusste das Volksblatt vielsagende Details aus den Verhandlungen zu berichten. Das Bundesgericht habe nämlich vernehmen lassen, den Rekurrenten habe die «Aktiv- und Passiv-Legitimation» für eine Klage gefehlt. Wenn jedoch die Einwohnergemeinde selbst geklagt hätte, wäre das Bundesgericht durchaus zuständig gewesen und «über das materielle Recht der Einwohner-Gemeinde Cham als rechtliche Eigentümerin des Schulhauses» bestehe «kein Zweifel». Die Richter bedauerten, nicht helfen zu können, und fanden es «geradezu unbedeutschlich und traurig, wie ein Einwohnerrat sich eines solchen Rechtes der Einwohnergemeinde begeben, und wie gar eine Regierung, nachdem der Einwohnergemeinde das Schulwesen überbunden wurde als oberste kantonale [...] Instanz derselben handkehrum wieder die Schulhäuser entziehen» könne.

In Anspielung auf Jakob Hildebrand (Abb. 24) setzte das Volksblatt nach, es sei «wahrhaftig wenig schmeichelhaft für jenen Einwohnerrat und zugleich Regierungsrat», der, «statt die Rechte der Einwohner zu wahren, aus eigenem bürgerlichen Interesse, also als Beteiligter und Interessierter, bei den Ausscheidungsverhandlung vor Regierungsrat an der Diskussion sich lange beteiligte, und mistifizierte, bis eine nach seinem Interesse verlangte Entscheidung mehrheitlich erpresst war».¹⁸⁴ Noch peinlicher sei es jedoch «für eine Regierung, hören zu müssen, formell könne man sie zwar nicht angreifen, materiell habe sie aber einer Einwohner-Gemeinde ihr heiligstes Eigentum ungerechtfertigt entzogen!»

Anders als die besser organisierten Liberalen in Baar mussten die Niedergelassenen in Cham ihre Interessen mit rechtlichen Mitteln durchzusetzen versuchen, denn bis 1877 waren beide Räte fest in konservativer Hand. Ein Personengeflecht von Ortsbürgern in der Gefolgschaft von Jakob Hildebrand hatte alle entscheidenden Positionen inne.¹⁸⁵ Dreh- und Angelpunkt war Moritz Baumgartner (1844–1900), Hildebrands Schwager sowie Schreiber des Bürger- und des Einwohnerrats.¹⁸⁶ Wie Hildebrand war er Landwirt, mit der Tochter eines Grossbauern verheiratet und ein typi-

scher Vertreter des alten bäuerlichen Cham, das sich gegen den Strom der industriellen Zeitenwende stemmte. Baumgartner profilierte sich in den Verfassungskämpfen der 1870er Jahre als glühender Gegner der Liberalen, schlug bereits 1876 die Einführung des Proporz vor und krönte seine politische Laufbahn mit der Wahl in den Regierungsrat.¹⁸⁷ Kraft seiner Ämter ließen bei ihm alle Fäden zusammen, sodass er jederzeit über einen Wissensvorsprung verfügte, aus dem er zum Ärger seiner Kontrahenten strategische Vorteile zog. Im Kontext der Kantonsratswahlen von 1877 bezeichnete ihn das Volksblatt als «gemeinen Lügner».¹⁸⁸

Eben erst waren die Rekurrenten mit ihren Rechtsmitteln endgültig gescheitert, als sich der Einwohnerrat am 5. Juli 1877 in neuer Zusammensetzung versammelte.¹⁸⁹ Die Wahl zweier liberaler Niedergelassener, Josef Stuber (1844–1932) und Josef Waldisbühl (1844–1888), hatte die Mehrheitsverhältnisse im Rat verschoben, doch die informellen Machtverhältnisse blieben unverändert. In die Kommission, die einen neuen Mietvertrag für das Neuhaus aushandeln sollte, delegierte der Einwohnerrat zwar zwei Liberale (Meier und Stuber), aber eben auch den konservativen Kämpfen Hildebrand.¹⁹⁰ Im Bürgerrat gab es *per definitionem* nur Ortsbürger. Entsprechend setzte sich dessen Dreierdelegation zusammen, und natürlich durfte der unvermeidliche Schreiber Baumgartner nicht fehlen. In dieser Konstellation gab das Machtkartell aus konservativen Einheimischen weiterhin den Ton an.

Am 16. Dezember 1877 verabschiedeten die Versammlungen der Einwohner- und der Bürgergemeinde die für das Neuhaus ausgehandelte Miete von jährlich 600 Franken, wobei der Bürgerrat festhielt, die Entschädigung sei im Licht der laufenden Kosten und bereits beschlossener baulicher Massnahmen «keine geringe». Der Bürgergemeinde werde «fast gar kein Reinertrag verbleiben». Trotzdem habe der Bürgerrat das Verhandlungsergebnis «im Interesse des Friedens u. der Einigkeit» akzeptiert.¹⁹¹

Dass 1878 Verkaufsverhandlungen aufgenommen wurden, erklärt sich aus der Feststellung, die Bürgergemeinde «brauche jährlich mehr als fr. 600».¹⁹² Die Parteien gingen von unterschiedlichen Vorstellungen aus.¹⁹³ Zudem war noch die «Bärenmatt» im Spiel, eine Parzelle, die im Zuge des Verdichtungsprozesses im Dorfkern an Wert gewinnen würde. Auf dem Korrespondenzweg bzw. über den Schreibtisch von Bürger- und Einwohnerschreiber Baumgartner ging das Geschäft mehrfach hin und her, denn die Angebote wurden jeweils von der anderen Seite als «unannehmbar» abgelehnt. Gefeilscht wurde nicht nur um den Preis, sondern auch um ein Verkaufsverbot des potenziellen Baulands, um die Grösse der Parzelle, um den Zinssatz eines Darlehens der Bürgergemeinde für die «Kaufrestanz» und um die beim Geschäftsabschluss zu leistende Anzahlung. Am 2. Mai nahm der Einwohnerrat schliesslich zur Kenntnis, der Bürgerrat finde sein letztes Angebot zwar inakzeptabel, werde es mit ein paar Änderungen aber trotzdem am 12. Mai der Bürgerversammlung vorlegen, was auch der Einwohnerrat zu tun entschied.

Die Bürgergemeinde winkte den Antrag ihres Rates fügsam durch und nahm den Vertrag mit 59 gegen 3 Stimmen an.¹⁹⁴ In der unmittelbar anschliessenden Einwohnergemeinde begrüsste Präsident Meier die Anwesenden mit dem Wunsch nach «einer friedlichen u. ruhigen Abwicklung der zu treffenden Entscheide». Nach «langer Diskussion» watschten die zahlreich erschienenen Niedergelassenen ihre Behörde ab und verworfen deren Vorlage, gegen die «in mehrfacher Beziehung Opposition» gemacht wurde, mit 103 zu 53 Stimmen.¹⁹⁵ Kein Wunder, denn allen Beteuerungen des Rats zum Trotz, das «Kaufsobjekt selber sei im Kaufpreise nicht zu hoch gehalten», hätte dieser mehr als das Dreifache der Einnahmen betragen, die der Einwohnergemeinde aus Steuern, Zinsen, Staatsbeiträgen und Gebühren jährlich zuflossen.

Leider lässt sich nicht ermitteln, ob von den 59 Jasagern in der Bürgerversammlung einige nach Hause gegangen waren, weil sie den Handel schon in trockenen Tüchern glaubten. Vielleicht liess sich in der Diskussion der Einwohnergemeinde auch der eine oder andere Ortsbürger umstimmen. So oder so steht fest, dass die Niedergelassenen geschlossen gegen ihre Behörde stimmten. Mit den bisherigen Verhandlungsergebnissen offenkundig unzufrieden, mandatierte das Stimmvolk noch in der gleichen Versammlung spontan eine fünfköpfige Kommission, um in Verhandlungen mit dem Bürgerrat «zu erreichen, dass die Bürgergemeinde das Neuhaus mit sämtlichem Umgelände u. servitutfrei um einen den Verhältnissen entsprechenden Kaufpreis der Einwohnergemeinde käuflich überlässt». In die Kommission wurde kein Mitglied des Einwohnerrats gewählt. Bis auf

¹⁸⁷ Zum 1894 als Instrument des konservativen Machterhalts eingeführten «Zuger Proporz» vgl. Schläppi 2020, 206–208.

¹⁸⁸ ZV, 12.5.1877. – Zur Polemik gegen Baumgartner vgl. auch NZGZ 7.2.1877, 4.7.1877, 21.7.1877; ZV 3.2.1877, 7.2.1877, 28.4.1877, 4.7.1877, 27.10.1877.

¹⁸⁹ EiA Cham, C1-50001, Protokoll des Einwohnerrats, 5.7.1877.

¹⁹⁰ EiA Cham, C1-50001, Protokoll des Einwohnerrats, 1.9.1877.

¹⁹¹ StAZG, MF 59/82, Protokoll der Ortsbürgerversammlung Cham, 16.12.1877 (Zitate). – EiA Cham, B 1.1.1, Gemeindeversammlungsprotokoll, 16.12.1877.

¹⁹² StAZG, MF 59/82, Protokoll der Ortsbürgerversammlung Cham, 12.5.1878. – Leider sind die Ratsprotokolle aus der Anfangszeit der Bürgergemeinde verschollen, sodass sich nicht rekonstruiert lässt, welche finanziellen und sonstigen Überlegungen den Ausschlag zum Verkauf des Neuhauses gaben.

¹⁹³ EiA Cham, C1-50001, Protokolle des Einwohnerrats, 14.3.1878, 28.3.1878, 27.4.1878, 2.5.1878.

¹⁹⁴ StAZG, MF 59/82, Protokoll der Ortsbürgerversammlung Cham, 12.5.1878.

¹⁹⁵ EiA Cham, B 1.1.1, Gemeindeversammlungsprotokoll, 12.5.1878.

¹⁹⁶ Darunter waren Posthalter Jost Burri aus Malters LU, einer der omniösen «Mithaften» von Vogel-Saluzzi, Jakob Knaus, Fabrikdirektor in Hagendorf aus Wildhaus SG, Georg Mühlbach aus Tegerfelden AG und Fritz Unternährer. – An diesem Akt der Selbstermächtigung war das Volksblatt nicht ganz unschuldig. Es hatte am Vortag der Versammlung mobilisiert. Am Sonntag dürfe «keiner zurückbleiben», denn wenn es «um Geld, ja viel Geld und Gut geht, dann weg mit der Gleichgültigkeit und vorwärts zu den wichtigen Verhandlungen. Suchet durch vereintes Vorgehen eine allfällige Ueberrumplung zu vereiteln und kaufet keine Katze im Sack!» (ZV, 11.5.1878).

«Buchhalter X. Binzegger» als einzigm Zuger handelte es sich bei allen anderen Unterhändlern um Niedergelassene, die aus anderen Kantonen zugezogen waren.¹⁹⁶

Am 10. Oktober beriet der Einwohnerrat das «Kaufsprojekt», das diese neue «Einwohner-Commission» mit dem Bürgerrat ausgehandelt hatte, und befand es einstimmig für «nicht acceptabel». ¹⁹⁷ Schreibe man dem Gebäude nämlich nicht ausdrücklich den «Character eines Schulhauses» zu, werde «ein kantonaler Beitrag, wenn nicht ganz, doch zum grössten Teil verscherzt». Deshalb sei unbedingt «darauf zu dringen, dass das Neuhaus beim allfäll. Erwerb durch die Einwohnergemeinde endlich einmal als Schulhaus bestimmt werde». Am 10. Mai 1879 beschloss der Einwohnerrat, den Kaufvertrag der Einwohnergemeinde vorzulegen.¹⁹⁸ Offenbar war der zuletzt monierte Makel unterdessen wegverhandelt worden, sodass die Einwohnergemeinde am 8. Juni dem Kauf des Neuhauses zustimmte, auch wenn die «H.H. Friedenschrtr M. Gretener u. Weibel Waller als frühere Käufer dieser Liegenschaft» sich mit dem Handel nicht einverstanden erklären mochten, weil sie den Preis überrissen fanden.¹⁹⁹ Am 29. Juni stimmte die Bürgergemeinde dem Geschäft zu, obwohl sich auch hier einige Votanten gegen die Vorlage stemmten, wenn auch aus gegenteiligen Gründen.²⁰⁰ Am 23. August genehmigte der Regierungsrat den Verkauf des Neuhauses und zog einen Schlussstrich unter diese schwierige Affäre, indem er feststellte, dass «dadurch eine tief eingreifende Gemeindefrage einen ruhigen Abschluss gefunden hat».²⁰¹

¹⁹⁶ EiA Cham, C1-50001, Protokoll des Einwohnerrats, 10.10.1878.

¹⁹⁷ EiA Cham, C1-50001, Protokoll des Einwohnerrats, 10.5.1879.

¹⁹⁸ EiA Cham, B 1.1.1, Gemeindeversammlungsprotokoll, 8.6.1879. – Wie Mathias Gretener amtete auch Josef Waller (1820–1893) in Cham als Weibel. Außerdem war er Kirchmeier der Kirchengemeinde Cham-Hünenberg und Kantonsrat. In vorgerücktem Alter gehörte er dem Kassations- und dem Revisionsgericht an. Auch ihm lag viel an der Förderung des Schulwesens. Bereits 1878 stellte er der Einwohnergemeinde auf sein Ableben hin 5000 Franken in Aussicht, falls der Kauf des Neuhauses zustande kommen würde. Ob die Einwohnergemeinde tatsächlich in den Genuss dieser Spende kam, ist ungewiss. Erwiesen ist aber, dass Waller testamentarisch die gleiche Summe der Bürgergemeinde vermachte mit der Auflage, dass die Zinsen aus dem Legat für die Verbesserung der Berufsbildung junger Chamer verwendet würden ([chamapedia.ch/wiki/Waller_Josef_\(1820–1893\)](http://chamapedia.ch/wiki/Waller_Josef_(1820–1893)), abgerufen am 15.5.2024; EiA Cham, C1-50001, Protokoll des Einwohnerrats, 28.3.1878).

²⁰⁰ StAZG, MF 59/82, Protokoll der Ortsbürgerversammlung Cham, 29.6.1879.

²⁰¹ StAZG, F 1, RRP, 23.8.1879.

²⁰² Die Zahlen wurden anhand von in Ortsbürgerversammlungen vorgebrachten Argumenten errechnet (vgl. StAZG, MF 59/82, Protokolle der Ortsbürgerversammlung Cham, 12.5.1878, 29.6.1878).

²⁰³ Der Regierungsrat hielt im Rechenschaftsbericht 1882 nüchtern fest, der «Überschuss der Aktiva des speziellen Bürgergutes» verdanke sich «dem Umstände, dass die Bürgergemeinde Cham eine Liegenschaft verkauft und den Käuferlös kapitalisiert» habe, und verschleierte damit seine eigene Rolle in diesem lukrativen Immobiliengeschäft (StAZG, M 1, RBR, 1882, 12).

²⁰⁴ StAZG, CC 8.2.1, Ausscheidung 1875–1886, Dossier Risch, Kommission des Innern, 18.4.1883.

In der Bilanz hatte die Bürgergemeinde ein formidables Geschäft gemacht. Anstatt wie bis anhin Zinskosten in der Höhe von ca. 950 Franken zahlen zu müssen, verfügte sie plötzlich über Aktiven in der Höhe von 50 000 Franken, aus denen sie *via* Darlehen an die Einwohnergemeinde jährlich 1260 Franken an Zinsen einnahm.²⁰² Die Bürgerschaft hatte es in hartnäckig geführten, jahrelangen Verhandlungen geschafft, das Filestück aus der Chamer Güterausscheidung gewinnbringend zu versilbern und ihre Gemeindefinanzen zu sanieren (vgl. Abb. 4 u. 5). Dass es den gewieften Strippenziehern von Beginn weg darum gegangen war, verdeutlicht der Umstand, dass sich Jakob Hildebrand nach vollbrachter Mission aus dem Einwohnerrat zurückzog, während er dem Kirchenrat von 1874 bis zu seinem Tod 1885 die Treue hielt und diesen auch präsidierte.²⁰³

Konfessionsfragen und -politik

In manchen Gemeinden spielten konfessionspolitische Aspekte in die Ausscheidungsverhandlungen hinein, was sich wesentlich durch die antikatholischen Verwerfungen des Kultkampfs erklärt, der in den Jahren nach 1870 zu seinem Höhepunkt kam. Die «Tendenzen der Neuzeit» lösten in den altgläubigen Kerngebieten ganz offensichtlich existenzielle Ängste um den Fortbestand der eigenen Religion aus (Abb. 25).²⁰⁴

	1850		1880		Entwicklung	
	P absolut	In % der GB	P absolut	In % der GB	Absolut	In %
Baar	14	0,6	336	8,7	322	8,1
Cham	22	1,7	254	8,6	232	7,0
Hünenberg	3	0,3	29	2,7	26	2,4
Menzingen	36	1,7	41	1,8	5	0,1
Neuheim	1	0,1	28	4,3	27	4,2
Oberägeri	1	0,1	11	0,6	10	0,5
Risch	6	0,6	67	5,4	61	4,8
Steinhausen	0	0,0	23	4,9	23	4,9
Unterägeri	38	1,7	45	1,9	7	0,2
Walchwil	2	0,2	2	0,2	0	0,0
Zug	24	0,7	382	8,0	358	7,3
Kanton	147	0,8	1218	5,4	1071	4,5

Abb. 25 Anteile Protestanten (P) an der Gesamtbevölkerung (GB) 1850 und 1880, absolut und in %. Tatsächlich hatten die Bevölkerungsanteile der Protestanten im Zeitraum von 1850 bis 1880 zugenommen. Baar (8,7%), Cham (8,6%) und Zug (8,0%) verzeichneten die grössten Zuwachsrate, bewegten sich aber nach wie vor in marginalen Grössenordnungen. Die 1863 geschaffene protestantische Kirchengemeinde umfasste den ganzen Kanton, obwohl es in der ländlichen Peripherie auch 1880 noch kaum Reformierte gab. Der Anteil der Protestant an der gesamten Kantonsbevölkerung betrug 5,4%, in sieben Gemeinden lag er unter 5%, in vier gar unter 2%.

Die Güterausscheidungen betrafen die Kollaturrechte, die sich im Besitz von Gemeinden und privaten Pfrundstiftungen befanden, die Dotierung des Schulwesens aus gemischten Fonds, welche die Vorfahren für kirchliche und schulische Zwecke geäufnet hatten, das konfessionelle Schulwesen und den katholischen Religionsunterricht.²⁰⁵ In den Auseinandersetzungen um Finanzfragen wurde unausgesprochen mitverhandelt, welchen Einfluss kirchliche Institutionen künftig auf die Schulen nehmen sollten.²⁰⁶ Weiter ging es um die Nutzung von Sakralräumen zu weltlichen Zwecken wie Gemeindeversammlungen und zivile Begräbnisse. Uneinigkeit herrschte schliesslich auch bezüglich Gerätschaften wie Kirchenuhren, Glocken und Kanonen, die an hohen kirchlichen Feiertagen traditionell zu zeremoniellen Zwecken Verwendung fanden, aber auch bei Feuersbrünsten als Alarmsignale abgefeuert werden konnten.²⁰⁷

Beispielhaft für die Bandbreite konfessionspolitisch eingefärbter Materien stehen die Auseinandersetzungen in Baar, wo der Einwohner- und der Kirchenrat sich über folgende Punkte einig werden mussten:²⁰⁸

- den Besitz der Kirchenuhr in Verbindung mit Übernahme der Unterhalts- und Betriebskosten,
- den Besitz, die Verwaltung und das Kollaturrecht der beiden Reidhaaren-Pfründen,
- die mit der Zuteilung der Schul- und der Organistenpfrund aus der Stiftung des Mathias Zumbach an die Einwohnergemeinde verbundenen kirchlichen Aufgaben und zu religiösen Zwecken zu leistenden Geldentschädigungen,
- den Besitz, den Umfang und die Verwaltung der Stiftung von Anton und Oswald Zürcher, aus der ein Lehrerlohn bezahlt wurde unter der Bedingung, dass der Lehrer jeden Freitag mit den Schülern ins Beinhau gehe, um «für die Stifter zu beten u. ein Salve Regina zu singen»,
- Kapitalausscheidungen aus dem Schulfonds an die Kirchengemeinde für den Fall, dass in den öffentlichen Schulen kein katholischer Religionsunterricht mehr stattfinden sollte,

²⁰⁵ Das konfessionelle Schulwesen und der katholische Religionsunterricht waren umstritten in Baar, Cham, Risch und in Zug, wo der Status und das Vermögen des Klosters Maria Opferung im Zentrum der Auseinandersetzungen stand (vgl. Schläppi 2024/PDF, 20–22). Über den Fortbestand des katholischen Religionsunterrichts wurde in Cham und Zug verhandelt. – Oswald Dossenbach befürchte nur schon in den neuen Kirchengemeinden die Gefahr des absehbaren Zerfalls der katholischen Kultur. Ihm graute davor, wer sich «unter dem vorgeblichen Prädikat Katholik an die Wahlversammlungen der Kirchengemeinden» drängen werde. Im Publikum werde es Leute haben, von denen «viele die innere Wand einer Kirche sonst nie zu Gesichte bekamen». Zu erwarten sei «Absetzung der Geistlichen, Reduktion der Pfründen, Eingreifen in das Innere des Cultus etc.». Von einer «Bürgerschaft als Collator» sei für das Kirchenwesen weit weniger zu fürchten, «als von einer aus allen Weltteilen zufällig zusammen gewürfelten Masse, deren Grossteil allen möglichen politischen Zwecken dienstbar gemacht werden kann» (Dossenbach 1875, 26).

²⁰⁶ Dossenbach prognostizierte ein «Erziehungssystem», in dem «die Geistlichen die Türschwelle der Schule nicht beschreiten dürfen». Es gehe nicht an, dass die Zuger die «katholischen Schulfonde, die sie von frommen Vätern im gläubigen guten Sinne überkommen, den

- die Zuteilung der zu Schulzwecken bestimmten Kapitalien aus den 1850 aufgehobenen Jahrzeitstiftungen im Wert von 6678 Franken an den Schulfonds,
- die Frage, ob die Kirchengemeinde für ihre Rechte am Schulpfrundhaus, das als Knabenschulhaus genutzt wurde, entschädigt werden sollte,
- das im Estrich der St.-Anna-Kapelle untergebrachte Zeughauslokal bzw. dessen Verlegung an einen anderen Ort,
- die Benutzung des Kellerraumes im Töchterschulhaus als Warendepot für die Kirchengemeinde,
- den Besitz zweier kleiner Kanonen, die für Böllerschüsse an kirchlichen Feiertagen zum Einsatz kamen, samt zugehörigen Nutzungsrechten für andere Zwecke,
- die Nutzung der Pfarrkirche für Versammlungen der Einwohnergemeinde,
- den Besitz der Kirchenglocken und deren Verwendung als Alarmglocken durch die Einwohnergemeinde,
- die Benutzung der Pfarrkirche und das «Grabgeläute» bei Zivilbeerdigungen, wobei dieses als «ausschliesslich kirchlicher Akt» galt, «der nur in Verbindung mit andern, von der kathol. Kirche vorgesehenen rituellen Gebräuchen in Anwendung» kam.

Gegen die Entscheidungen, die der Regierungsrat am 30. Oktober 1876 bezüglich der meisten der genannten Themen getroffen hatte, behielt sich der Einwoherrat im März 1877 «das Recht der Weiterziehung vor alle administrativen u. gerichtlichen Instanzen vor».²⁰⁹ Mit Blick auf die «Benutzung der Pfarrkirche für Zivilbeerdigungen» forderte die Regierung den Einwoherrat auf, den «in Aussicht gestellten Rekurs beim Bundesrat» innert 14 Tagen einzureichen.²¹⁰ Als dies unterblieb, bestätigte der Regierungsrat am 13. August 1877 seine Beschlüsse vom 30. Oktober 1876, liess aber die Fragen des Geläutes bei Zivilbeerdigungen, des Kollaturrechts der beiden Reidhaaren-Pfründen und der Aufteilung des Schulfonds in der Schwebe.²¹¹ Nun gelangte der Einwoherrat trotzdem an den Bundesrat.²¹² Am 23. November 1878

Gegnern aller Confessionen, den Ungläubigen überantworten» (Dossenbach 1875, 39). – Der Neuen Zuger Zeitung zufolge machten die Liberalen um Heinrich Vogel-Saluzzi «ein teilweises Anrecht auf die katholischen Kirchenfonde zu Gunsten der *konfessionslosen* Schule geltend». In diesem Licht würde die Bürgergemeinde «uns jedenfalls mehr Sicherheit bieten, dass der stiftungsgemäss Zweck der Schulfonde gewahrt bleibt, als die Einwohnergemeinde, weil dieselbe höchst wahrscheinlich auf lange Zeit bis auf einen verschwindend kleinen Bruchteil aus Katholiken bestehen wird und weil dadurch jene flottante Bevölkerung ausgeschlossen wird, welche so leicht dasjenige, was unsere Vorfäder so mühsam gesammelt haben, leichtsinnig verschwenden, da sie ja die schlimmen Folgen dieser Unklugheit nicht zu tragen haben» (NZGZ, 20.6.1874, 15.7.1874).

²⁰⁷ Über Kanonen bestand Dissens in Baar und Hünenberg.

²⁰⁸ Zu den folgenden Ausführungen vgl. Bart 2024, 15f. – Staub 1959, 29 f. – StAZG, F 1, RRP, 30.10.1876; MF 4/22, PVK, 3.6.1876, 7.4.1877.

²⁰⁹ StAZG, F 1, RRP, 22.3.1877.

²¹⁰ StAZG, F 1, RRP, 16.4.1877.

²¹¹ Vgl. Staub 1959, 30. – StAZG, F 1, RRP, 13.8.1877. – ZV, 16.8.1877.

²¹² ZV, 8.9.1877. – StAZG, MF 4/22, PVK, 6.10.1877.

konnte das Departement des Innern dann endlich mitteilen, «es habe über die Ausscheidung der Gemeindegüter in Baar mit den einschlägigen Räten Verhandlung gepflogen u. gefunden, dass überall guter Wille vorhanden sei, die Ausscheidung zu Ende zu führen».²¹³

Zusammenfassung

Die Entwicklung des Kantons Zug in den Jahrzehnten nach 1848 stand im Zeichen der neu eingeführten Niederlassungsfreiheit bzw. vermehrter Zuwanderung in Verbindung mit der in Schwung kommenden Industrialisierung. Der gesellschaftliche und ökonomische Wandel führte zu Spannungen zwischen der einheimischen Bevölkerung und den immer zahlreicher Niedergelassenen, in deren Licht die Verfassungsrevision von 1873 zu sehen ist, welche die Gründung von Einwohnergemeinden sowie die Ausscheidung der historischen Gemeindegüter verlangte.

Die Untersuchung der Ereignisse, die sich von 1874 bis 1886 rund um die Güterausscheidungen in den Zuger Gemeinden abspielten, hat folgende Einflussfaktoren zutage gefördert:

- Die Zusammensetzung der lokalen Bevölkerung bildete sich in den Konflikten ab, die ob der Güterausscheidungen entbrannten. Je tiefer der Anteil der Ortsbürger, desto heftiger wurde gestritten (Baar, Cham, Risch, Zug) und *vice versa* (Menzingen, Neuheim, Oberägeri, Steinhauen, Walchwil).
- Arme Gemeinden wickelten die Ausscheidungen reibungslos ab, denn es gab wenig Anlass zum Streiten (Menzingen, Oberägeri, Walchwil).
- Die Gemengelage von geschichtlichen, gesellschaftlichen und geografischen Gegebenheiten, die sich in historisch ge-

²¹³ StAZG, F 1, RRP, 23.11.1878.

wachsenen Gemeingütern bündelten, erschwerte die Suche nach einvernehmlichen Lösungen (Risch).

- Konflikte wurden bald durch Parteizezank (Baar, Unterägeri), bald durch die Konfrontation zwischen Ortsbürgern und Niedergelassenen (Cham) befeuert.
- Probleme bereiteten zudem renitente gemeindliche Gremien und Gruppen (Baar, Unterägeri, Zug) sowie streitbare Individuen (Baar, Cham, Hünenberg, Zug).
- Dorfbeamte und insbesondere die Gemeindeschreiber beeinflussten die Prozeduren fallweise erheblich (Baar, Cham, Hünenberg, Risch).
- Konfessionspolitische Fragen waren von zweitrangiger Bedeutung, konnten jedoch wichtig werden, wenn bereits andere Konfliktfaktoren das Klima anheizten (Baar, Cham, Zug).
- Das Güterausscheidungsgesetz räumte dem Regierungsrat abschliessende Kompetenzen hinsichtlich Genehmigung der unter den Gemeinden ausgehandelten Ausscheidungsverträge sowie zur Bereinigung allfälliger Konflikte ein, was die Verfahren verkürzen sollte.
- Die Regierung übte ihre Befugnisse in der Regel pragmatisch, vermittelnd und mit einer Stimme aus. Einzig im Streit um das Neuhaus in Cham schlugen sich in den zuständigen Kantonalbehörden konservative Mehrheiten auf die Seite der Chamer Ortsbürger.
- Die Gesetzgebung und das behördliche Handeln waren geprägt durch die Interessen und Ziele von Alois Schwerzmann. Als Mastermind der Güterausscheidung versuchte er vor dem Hintergrund seiner biografischen Erfahrungen, gesellschaftlichen Verwerfungen vorzubeugen, die er bei der Bewältigung der delikaten Materie zu Recht befürchtete. Er agierte in der Regierung und in der Verwaltungskommission an zentraler Stelle, denn nur so liess sich nach seinem Dafürhalten das kommunale Institutionengerüst halbwegs friedlich umgestalten und gleichzeitig das geerbte Gemeingut der Einheimischen weitestmöglich bewahren.

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

Einwohnergemeindearchiv Cham (*EiA Cham*)

C1-50001	Protokolle des Einwohnerrats Cham, 1874–1883.
B 1.1.1	Gemeindeversammlungsprotokolle, 1874–1903.

Staatsarchiv Zug (StAZG)

E 10.1	Protokolle der Finanzkommission, 1878.
E 62	Volks-, Vieh- und Vorratszählungen des 19. Jahrhunderts, 1817–1880, Jahre 1830, 1870–1880.
F 1	Regierungsratsprotokolle, 1848–2012 [RRP].
F 3	Grossrats- bzw. Kantonsratsprotokolle, 1848–2012 [KRP].

CC 4.2.1

Gemeindegüter. Gesetz betreffend die Ausscheidung der Gemeindegüter, 18. Januar 1875.

CC 8.2.1

Ausscheidung der Gemeindegüter in den Jahren 1875–1886 [Ausscheidung 1875–1886].

M 1

Rechenschaftsberichte des Regierungsrates des Kantons Zug, 1848–2011 [RBR].

MF 4/21

Protokolle der Verwaltungskommission, 1874–1876 [PVK].

MF 4/22

Protokolle der Verwaltungskommission, 1877 [PVK].

MF 52/56

Protokolle der Gemeindeversammlungen Risch, 1865–1899.

MF 52/76

Protokolle des Einwohnerrats Neuheim, 1874–1898.

MF 59/82	Protokolle der Ortsbürgerversammlungen Cham, 1874–1950.
P 66	Familienarchiv Schwerzmann (Mappe 56, Gemeindegüterausscheidung, Gemeindebildung 1872–1876; Mappe 75, Ausscheidungsakten 1848–1859, 1874–1875).

Gedruckte Quellen

Oswald Dossenbach, Die Gemeindegüter-Ausscheidung im Kanton Zug mit Berücksichtigung der Verhältnisse in der Gemeinde Baar. Schwyz 1875.

Oswald Dossenbach, Eine Antwort des Bürgerrates der Gemeinde Baar an den h. Regierungsrat des Kantons Zug. Kleiner Beitrag zur Geschichte der Gemeindegüter-Ausscheidung im Kanton Zug. Baar 1876.

Kommissionalbericht und Antrag an die Korporations-Bürgergemeinde von Zug über die Ausscheidungs-Frage, gedruckt im März 1858.

Neue Zuger Zeitung [NZGZ].

Zuger Nachrichten

Zuger Volksblatt [ZV].

Online-Ressourcen

150i.ch, Zuger Gemeinden 1874–2024.

chamapedia.ch.

verfassungen.ch.

Zuger Personen- und Ämterverzeichnis. In: zg.ch/de/staat-politik/recherche-von-unterlagen/infos-und-tools-zur-recherche/personen-und-aemterverzeichnis, abgerufen am 13.9.2023.

Literatur

Silvan Abicht, Die Gründung der Bürger-, der Einwohner- und der katholischen Kirchengemeinde in Menzingen. In: 150 Jahre Bürgergemeinde Menzingen 1874–2024, hrsg. v. Bürgergemeinde Menzingen. Menzingen 2024, 30–43.

Astrid Baldinger, Raues Klima und rücksichtsloser Kampf. Politik 1848–1918. In: Ortsgeschichte Baar, Band 2: Von Spinnern und anderen Baarern. Baar 2002, 21–34.

Philippe Bart, Kein Einstieg nach Mass. Zur Erinnerung an die umstrittene Gemeindegüterausscheidung von 1874 bis 1879. In: Heimatbuch Baar 39, 2023/24, 8–19.

Paul Dändliker, Xaver Schiffmann-Hotz, 1836–1911. In: Heimatbuch Baar 7, 1958, 31–33.

Thomas Fähndrich, Der Streit um das «Neuhaus» zwischen der Bürger- und der Einwohnergemeinde (1875–1879). In: chamapedia.ch/wiki/Bürgergemeinde_Cham,_Der_Streit_um_das_«Neuhaus», abgerufen am 27.7.2024.

Geschichte von Cham. Festgabe zur 1100-Jahr-Feier der Gemeinde Cham, Redaktion Eugen Gruber, 2 Bde. Cham 1958–1962.

Thomas Glauser, Aus eins mach drei. Die Geburtsstunde der Bürgergemeinde. In: Bürger Buch Baar. Baar 2011, 14–21.

Richard Hediger, Risch. Geschichte der Gemeinde, hrsg. v. Gemeinderat Risch. Rotkreuz 1986.

Gerhard Matter, Der Kanton Zug auf dem Weg zu seiner Verfassung von 1876. Treibende Kräfte, tragende Ideen der Totalrevision der Jahre 1872–1876. Zug 1985.

Renato Morosoli, Artikel «Äusseres Amt». In: hls-dhs-dss.ch/de/articles/011235/1997-06-03.

Renato Morosoli, Artikel «Moritz Baumgartner». In: hls-dhs-dss.ch/de/articles/005783/1997-06-04.

Renato Morosoli, Artikel «Oswald Dossenbach». In: hls-dhs-dss.ch/de/articles/004382/2004-04-14.

Renato Morosoli, Artikel «Gangolfswil». In: hls-dhs-dss.ch/de/articles/007400/2006-11-20.

Renato Morosoli, Artikel «Jakob Hildebrand». In: hls-dhs-dss.ch/de/articles/004386/2007-10-23.

Renato Morosoli, Artikel «Heinrich Vogel-Saluzzi». In: hls-dhs-dss.ch/de/articles/030893/2011-12-02.

Renato Morosoli, Zweierlei Erbe. Staat und Politik im Kanton Zug 1803–1831/47 nach den Erfahrungen von Ancien Régime und Helvetik. Zug 1991.

Michael van Orsouw, Der Zellstoff, auf dem die Träume sind. 350 Jahre «Papier» Cham. Cham 2007.

Renato Morosoli, Roger Sablonier und Benno Furrer, Ägerital – seine Geschichte, 2 Bde. Baar 2003.

Daniel Schläppi, Die Eid-Genossenschaft. Wer verstehen will, warum es die Schweiz noch gibt, muss ihre genossenschaftliche Geschichte kennen. Denn gemeinsamer Besitz und kollektiv genutzte Ressourcen haben das Land zusammengehalten. In: NZZ Geschichte 9, 2017, 92–102.

Daniel Schläppi, Die Ökonomie des Gemeinwesens. Auskömmliche Haushalte als ökonomisches Fundament und sozialer Kern der Gemeinwirtschaft. In: Peter Hoppe et al., Universum Kleinstadt. Die Stadt Zug und ihre Untertanen im Spiegel der Protokolle von Stadtrat und Gemeinde (1471–1798). Zug 2018, 61–85.

Daniel Schläppi, Mehrheiten, Minderheiten, Menschen. Politische Kultur, demokratische Teilhabe und Politikertypen in der Geschichte des Zuger Kantonsrats (1848–2020). In: Tugium 36, 2020, 197–221.

Daniel Schläppi, Der Grosse Umbruch im Kleinen (Teil 1): Die Konstituierung der Einwohner-, Bürger- und katholischen Kirchgemeinde Zug von 1874. In: «18 Grad». Digitale Publikationsreihe zur Stadtzuger Geschichte 1, 2023.

Daniel Schläppi, Der Grosse Umbruch im Kleinen (Teil 2): Die Güterausscheidung zwischen der Bürger-, Einwohner- und Kirchgemeinde, 1874–1878. In: «18 Grad». Digitale Publikationsreihe zur Stadtzuger Geschichte 2, 2024.

Carl Staub, Die Gemeindeausscheidung in Baar. Aufteilung der Gemeinde in eine Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde, 1874–1879. In: Heimatbuch Baar 8, 1959, 18–31.

Othmar Trinkler, Die Geschichte des Bürgerwaldes Stegholz. In: 150 Jahre Bürgergemeinde Menzingen 1874–2024, hrsg. v. Bürgergemeinde Menzingen. Menzingen 2024, 108–115.

Christian Winkler, Soziale Fürsorge für Bürgerinnen und Bürger. In: 150 Jahre Bürgergemeinde Menzingen 1874–2024, hrsg. v. Bürgergemeinde Menzingen. Menzingen 2024, 84–95.

Fritz Wyss, Geschichte der Familie Wyss und Weiss im Kanton Zug. Mit Einschluss der zugerischen Ussbürger in Sins, Rüti und Bremgarten, dazu gezeichneter Stammbaum für den Hauptstamm. Zug 1935.